Die Erwerbslosenfürsorge während des Krieges

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

an der hohen juristischen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Gerda Simons

Carl Heymanns Verlag / Berlin 1919

Referent:
Herr Geheimrat Oldenberg
Mündliche Prüfung 6. März 1919

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als Heft 5 der Schriften der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Carl Heymanns Verlag Berlin W. 8.

Vorwort.

Als man ernstlich anfing, sich mit der Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge während der Übergangszeit zu beschäftigen, wurde es wünschenswert, eine zusammenhängende Darstellung über die Erwerbslosenfürsorge während des Krieges zu besitzen. Daß ich mich der nicht immer einfachen, aber um so lohnenderen Aufgabe unterzog, eine solche anzufertigen, geschah auf Anregung von Fräulein Dr. Käte Gäbel, der ich hierfür und für manchen guten Rat zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin. Auch Herrn Geheimrat Oldenberg möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen für sein warmes Interesse, durch das er meine Arbeit gefördert hat.

Schon zu Beginn des Jahres 1915 hatte der deutsche Metallarbeiterverband eine kurze Darstellung und eine umfangreiche Materialsammlung über die Arbeitslosenfürsorge während des Krieges veröffentlicht, in der die ersten Schritte und Maßnahmen, die auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind, festgehalten waren. Die vorliegende Arbeit will eine Ergänzung dieser wertvollen Zusammenstellung liefern, indem sie versucht auf Grund gedruckten und ungedruckten Materials, vor allem aber auch persönlicher Feststellungen, einen Überblick zu geben über die gesamte Entwicklung während des Krieges, wobei die praktische Durchführung unter Berücksichtigung der neusten Verhältnisse einen besonders breiten Raum einnimmt.

Die von der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Anfang 1918 veranstaltete Erhebung über die Arbeitslosenfürsorge ergab ein umfangreiches Material, das noch

ergänzt wurde durch eine Erhebung des deutschen Städtetages aus dem November 1916.

Soweit Lücken vorhanden waren, sind sie durch mündliche Erkundung möglichst ausgefüllt worden, und allen, die mir bei diesem Beginnen in so liebenswürdiger Weise behilflich gewesen sind und der Beantwortung meiner zahlreichen Fragen kostbare Zeit geopfert haben, möchte ich hier nochmals meinen herzlichen Dank aussprechen und zugleich dem Bedauern Ausdruck geben, daß es im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich war, manche Einrichtung so zu würdigen, wie sie es verdient hätte.

Die Arbeit wurde noch während des Krieges fertiggestellt, woraus es sich erklärt, daß die Zustände vom Standpunkt des Miterlebenden und nicht des Rückschauenden geschildert sind.

Hamburg, im Mai 1919.

Gerda Simons.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abschnitt: Die Einführung der Kriegserwerbslosenfürsorge

1. Einleitung. Der Begriff der Erwerbslosenfürsorge und ihr Stand vor dem Kriege 1
2. Die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge 3
   a) Die Verhältnisse während der ersten Kriegsmonate . . . 3
   b) Die Einführung der Fürsorge in den einzelnen Bundesstaaten 7
   c) Der Charakter der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge 16
3. Die Fürsorge für Erwerbslose der Textilindustrie 18
   a) Die Einwirkung des Krieges auf die Textilindustrie . . . 18
   b) Die Besonderheiten der Textilarbeiterfürsorge 23
   c) Die Einführung der Sonderfürsorge in den einzelnen Bundesstaaten 26
4. Die Fürsorge für Erwerbslose weiterer bestimmter Industriezweige 33
   a) Die Fürsorge für Erwerbslose der Bekleidungsindustrie . . 33
   b) Die Fürsorge für Erwerbslose der Schuhwarenindustrie . . 34
   c) Die Fürsorge für Erwerbslose der Tabakindustrie 35

II. Abschnitt: Die Durchführung der Kriegserwerbslosenfürsorge

1. Einleitung: Die Richtlinien für die Durchführung einer öffentlichen Arbeitslosenfürsorge 39
   a) Die volkswirtschaftlichen Forderungen 39
   b) Die rechtlichen Forderungen 42
   c) Die sozialpolitischen Forderungen 43
2. Die Organe der Durchführung 46
   a) Der Vollzug 46
   b) Die Ausübung 47
3. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge . . . 49
   a) Die Arbeitsfähigkeit 49
   b) Die Arbeitswilligkeit 50
   c) Die Ortsansässigkeit 53
   d) Die Erwerbslosigkeit 54
   e) Die Bedürftigkeit 56
4. Die Bedingungen für die Gewährung der Fürsorge 64
   a) Die Kontrolle 64
   b) Die Pflicht zur Arbeitsannahme 69

Seite

5. Die Leistungen der Fürsorge 72
a) Die Arten der Leistung 72
b) Die Bemessung der Unterstützung 74
c) Die Höhe der Unterstützung 76

III. Abschnitt: Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Lichte der Erfahrungen der Kriegserwerbslosenfürsorge

1. Die Fürsorgeberechtigten 80
2. Die Träger der Fürsorge 86
3. Die Organe der Fürsorge 89

Anlagen: 1. Überblick über die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge im Reich 94
2. Diagramm zur Arbeitslosenbewegung in der Textilindustrie 96
3. Überblick über die Sonderfürsorge für Textilarbeiter im Reich 97
4. Die Auslagen in der Kriegserwerbslosenfürsorge . . 98
5. Die Organe der Durchführung 100
6. Die Voraussetzungen der Fürsorge 103
7. Die Bedingungen der Fürsorge 107
8. Die Unterstützung 110

Literatur- und Quellennachweis.

Zum I. Abschnitt:

Erhebung der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus dem Januar 1918, enthaltend Antwortschreiben der Bundesstaatlichen Regierungen, der preußischen Provinzen und Landkreise, der Landesversicherungsanstalten, einzelner Städte und Arbeitnehmerorganisationen.

Denkschrift der Reichsregierung über die wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges.

Denkschrift der Kgl. bayrischen Regierung.

Denkschrift der großherzogl. badischen Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges 1915, 16, 17.

Informationsberichte des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

Reichsarbeitsblatt 1913—1917.

Soziale Praxis 1914—1917.

Korrespondenzblatt der Gewerkschaften 1914—1917.

Statistisches Jahrbuch 1913.

Zum II. Abschnitt:

Erhebung des Deutschen Städtetages aus dem November 1916, enthaltend Satzungen zur Kriegserwerbslosenfürsorge der größeren Gemeinden mit über 50000 Einwohnern.

Die Arbeitslosenfürsorge während des Krieges. Herausgegeben vom Deutschen Metallarbeiter-Verband 1915.

Dies Material wurde ergänzt gelegentlich einer Studienreise durch die Städte Berlin, Berlin-Schöneberg, Charlottenburg, Neukölln, Guben, Forst, Breslau, Reichenbach i. Schl., Dresden, Chemnitz, Leipzig, Halle und Heiligenstadt (im Juni 1918).

Zum III. Abschnitt.

Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, Denkschrift des Kaiserl. Statistischen Amtes 1906.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis. Referat, gehalten auf der 2. Arbeitsnachweiskonferenz Oktober 1902 von Prof. Herkner und Dr. Freund.

Oldenburg, K. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, Schmollers Jahrbuch 1907.

Kumpmann, Reichsarbeitslosenversicherung 1914.

Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. 1895.

Korrespondenzblatt der Gewerkschaften 1902.

Soziale Praxis 1902.

Der Stand der Arbeitslosen-Fürsorge und -Versicherung in Deutschland. Herausgegeben 1913 als 2. Heft der Schriften der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0055

Erster Abschnitt.

Die Einführung der Kriegserwerbslosenfürsorge.

Einleitung.

Die wertvollste Fürsorge für diejenigen Arbeitslosen, die nicht aus subjektiven Gründen, sondern aus Mangel an Arbeitsgelegenheit zeitweise erwerbslos sind, ist unbestritten die, die der brachliegenden Arbeitskraft neue Betätigung ermöglicht bezw. den Zustand der Arbeitslosigkeit verhütet und deren Ziel die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit selbst ist. Dies Ziel wird zunächst erreicht durch einen möglichst vollkommenen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, durch die Arbeitsvermittlung mit Hilfe des Arbeitsnachweises. Arbeitskraft und Arbeitsgelegenheit, die sich allein nicht finden können, müssen einander zugeführt werden. Je besser der Arbeitsnachweis organisiert ist, vor allem je besser er den ganzen Arbeitsmarkt überblickt und über den heimischen Markt hinaus Fühlung und Verbindung hat, desto besser wird er diese wichtige Aufgabe lösen können und zu einer wesentlichen Verminderung der Arbeitslosigkeit in der volkswirtschaftlich günstigsten Weise beitragen können. In Ergänzung dieses größtmöglichsten Ausgleichs, der während des Krieges durch die Gründung der Zentralauskunftsstellen und die Einführung der Meldepflicht für alle nicht gewerbsmäßigen Nachweise, sowie die Herausgabe des Arbeitsmarktanzeigers wesentlich gefördert worden ist, kann ferner das Überangebot an Arbeitskräften vermindert werden durch Rationierung der vorhandenen Arbeitsmenge, durch die die Arbeitsgelegenheit vermehrt wird. Es geschieht dies durch die Maßnahmen der Arbeitsstreckung und der Arbeitsverteilung, zu denen weiter die Arbeitsverschiebung hinzutritt. Die große Bedeutung dieser Maßnahmen im vorbeugenden Kampf gegen die

Arbeitslosigkeit hat man auch durch den Krieg erst voll würdigen gelernt, besonders die Arbeitsstreckung hat infolge der behördlichen Bestimmungen über Einschränkung der Arbeitszeit und Kontingentierung der zu verarbeitenden Rohstoffmengen eine große Rolle gespielt. Daneben wurde die Arbeitsverteilung besonders bezüglich der Heeresaufträge mit Hilfe der Handels- und Handwerkskammern sowie der verschiedenen industriellen Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt des möglichsten Ausgleichs vorgenommen. Diese Maßnahmen sind noch sehr ausbaufähig, und es ist zu hoffen, daß sie allmählich immer mehr die bisher gebräuchlichste, obgleich wirtschaftlich meist irrationale Maßnahme, die Vergebung von Notstandsarbeiten, verdrängen werden. Erst wenn sie alle im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit voll angewandt sind, kann von einer objektiven Arbeitslosigkeit die Rede sein. Als eine Ergänzung der Vorbeuge- und Abwehrmaßnahmen kommt als letzte die Fürsorge im engeren Sinne, von der im folgenden die Rede sein soll, in Betracht. Die wirtschaftliche Unterstützung soll dazu dienen, die Erwerbslosen vor den Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Diese Folgen sind nicht nur subjektive, körperliche und sittliche Verelendung des Einzelnen, sondern sie können bei größerem Umfange der Arbeitslosigkeit zur Entartung ganzer Schichten und damit zur Gefährdung des Volksbestandes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, diesen Zustand des Elends und der Not, den die Armenpflege für ihr Eingreifen immer schon voraussetzen muß, möglichst zu verhüten.

In allen Industriestaaten hat man in Würdigung dieser Tatsache der Frage der Arbeitslosenfürsorge wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. In verschiedenen europäischen Staaten haben sich die Regierungen in den letzten Jahren vor dem Kriege bereits direkt oder indirekt die besondere Unterstützung der Arbeitslosen angelegen sein lassen. In Deutschland ist eine Arbeitslosenfürsorge größeren Stils lediglich durch die Gewerkschaften ausgeübt worden, wenngleich diese ihre Unterstützung seinerzeit in erster Linie als ein Mittel des Lohnkampfes eingeführt hatten, um zu verhindern, daß die erwerbslosen Kollegen, von Not getrieben, als Lohndrücker auftraten. Abgesehen davon, daß die gewerkschaftliche Unterstützung immer nur einem kleinen Prozentsatz der Arbeitslosen zugute

kommt, lag es auch keineswegs in der Absicht der Arbeiterverbände, der Allgemeinheit eine ihr zufallende Aufgabe abzunehmen; sie traten deshalb in den letzten Jahrzehnten immer wieder mit der Forderung nach einer Reichsarbeitslosenversicherung an die Regierung heran. Diese lehnte jedoch wiederholt die Einführung derselben als verfrüht ab, zuletzt durch den Staatssekretär v. Delbrück, der im Reichstage am 5. 12. 13 die Gründe für die Haltung der Reichsregierung eingehend darlegte. Die Bundesstaaten konnten ihrerseits ohne Gefährdung ihrer heimischen Produktion auf diesem Gebiete einzeln nicht vorgehen, und auch die Versuche, die in Bayern und Baden unternommen wurden, um durch staatliche Zuwendung wenigstens den Gemeinden die Inangriffnahme dieser Aufgabe zu erleichtern, scheiterten an dem Widerstande der ersten Kammern. So war es bei vereinzelten Versuchen größerer Gemeinden geblieben. Bis zum Kriege hatten rund 12 Städte Einrichtungen — meist nach dem Genter System — zur Unterstützung Arbeitsloser geschaffen, in je 18 anderen stand die Frage ihrer Einführung noch zur Erörterung bezw. war sie abgelehnt worden.

Die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge.

Der unvollkommene Stand der Dinge auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge machte sich bei Kriegsausbruch auf das empfindlichste fühlbar. Die meisten Gemeinden standen der Massenarbeitslosigkeit ungerüstet gegenüber, die zu vergebenden Notstandsarbeiten konnten dem Übel nur unvollkommen steuern, und man mußte unter dem Druck der Not zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung übergehen, ohne sich auf praktische Erfahrungen stützen zu können.

Wenn auch der Arbeitsmarkt sich im Laufe des Krieges günstiger gestaltet hat, als man es zuerst erwarten konnte — im allgemeinen die Arbeitslosigkeit sich sogar in Arbeitermangel verwandelte —, so war sie doch während des ersten Kriegsjahres sehr groß. Schon die ersten Augusttage brachten eine Krise schwerster Art; trotz der Einziehung stieg die durchschnittliche Andrangsziffer bei den Arbeitsnachweisen auf 248 gegen 158 im Juli und 178 im August der Vorjahres, und bei den Arbeiter-Fachverbänden

erhöhte sich der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder von 2,8 auf 22,4.[1])

Zunächst wurde natürlich versucht, auf dem Wege der Arbeitsbeschaffung dieser Massenarbeitslosigkeit zu steuern. Bereits am 6. August wurde die Reichszentrale für Arbeitsnachweis gegründet, die vor allem die zwischenörtliche Massenarbeitervermittlung zum Zweck hatte, und besonders bei der Vermittlung von Arbeitertransporten zu Ernte- und Festungsarbeiten tätig war. Reich und Staat gingen den Gemeindebehörden bei der Vergebung von Notstandsarbeiten mit gutem Beispiel voran, und daneben waren die Militärbehörden bemüht, durch eine planmäßige Verteilung ihrer Aufträge möglichst weiten Kreisen Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Im Reichsamt des Inneren wurden außerdem Richtlinien zur Steuerung der Arbeitslosigkeit ausgearbeitet, in denen vorgeschlagen wurden:

A) als Mittel zur zweckmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeitsmenge:

1. Arbeitsvermittlung,
2. keine Einstellung unentgeltlicher Kräfte,
3. keine Beschäftigung von Arbeitskräften mit anderem Einkommen,
4. keine Einschränkung des häuslichen Bedarfs,
5. keine Einschränkung der Betriebe,
6. räumliche Verteilung der Aufträge,
7. zeitliche Verteilung der Aufträge,
8. keine über- und Nebenarbeit,
9. keine Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung der gewerblichen Arbeiter,
10. Verkürzung der Arbeitszeit.

B) Mittel zur Beschaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit:

1. Betätigung der öffentlichen Körperschaften,
2. Aufbrauchen der bewilligten Kredite,
3. keine weiteren Aufträge an Strafanstalten,
4. Inangriffnahme von Kulturarbeiten in der landwirtschaftlichen Verwaltung,
5. Belebung der Industrie.

[1]) R. A. Bl. 1914, Nr. 9.

C) Mittel gegenüber der großstädtischen Arbeitslosigkeit:

1. Verhütung des Zuzugs,
2. Förderung der Rückwanderung,
3. Wohlfahrtseinrichtungen.

Von geldlichen Unterstützungen durch die Behörden wurde also zunächst ganz abgesehen, und in den ersten schweren Wochen kamen für die Arbeitslosen fast ausschließlich die Unterstützungen ihrer Berufsverbände in Betracht. Die Gewerkschaften, obgleich bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet, bewährten sich glänzend, nur wenige Verbände setzten die Unterstützung herab, andere führten sie sogar angesichts der Notlage ihrer Mitglieder als Notstandunterstützung neu ein. Auch die Arbeitgeber beteiligten sich an der Linderung der Not. Eine Reihe von Unternehmerverbänden stellte den Gemeinden namhafte Summen für die Unterstützung der Arbeitslosen zur Verfügung, und auch viele Einzelfirmen suchten ihre Arbeiter durch teilweise Fortzahlung des Lohnes über Wasser zu halten.[1])

Den Standpunkt der Reichsregierung zur Frage der Arbeitslosenunterstützung kennzeichnet ein Schreiben des Reichskanzlers vom 12. 10. 14 an den Vorsitzenden der Gesellschaft für soziale Reform[2]); dort heißt es, daß zwar alles geschehen müsse, um diejenigen Volksgenossen, die der Krieg erwerbslos gemacht habe, vor Not zu schützen, daß aber in erster Linie die Gemeinden dafür zu sorgen hätten, daß diese Unterstützung in ausreichendem Maße gewährt werde. Das Schreiben fährt fort: „Dabei rechne ich darauf, daß die Bundesstaaten bestrebt sein werden, den Gemeinden, soweit die Geldbeschaffung Schwierigkeit macht, mit ihrem Kredit beizuspringen, zumal sich m. E. das Reich nach beendetem Kriege der Prüfung nicht wird entziehen können, inwieweit es sich etwa seinerseits an der Unterstützung beitragsschwacher Gemeinden beteiligen muß." Nach wie vor hielten jedoch die Staatsregierungen das Reich in erster Linie für berufen und man entschloß sich nirgends, die Arbeitslosenfürsorge auch materiell zu fördern.

So gingen die Gemeinden in Anbetracht der finanziellen Be-

---

[1]) s. R. Arb. Bl. 1914, S. 713 ff. u. 794 ff.

[2]) Soziale Praxis. Jhrgg. 24 Sp. 106.

lastung nur sehr zögernd an die Einführung einer geregelten Unterstützung, zum Teil wurde ihnen allerdings die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen durch die Kreditgewährung, bezw. Kostenbeteiligung der Landesversicherungsanstalten, und durch die Bereitstellung privater Mittel erleichtert. Von einer planmäßigen Arbeitslosenfürsorge kann jedoch erst nach der Bewilligung besonderer Reichsbeihilfen die Rede sein. Schon wenige Wochen nach der erwähnten Erklärung des Reichskanzlers, vom 18. 10. 14 wurde gelegentlich der Beratung des zweiten Nachtraggesetzes zum Reichshaushaltsetat ein Fond von 200 Millionen bereitgestellt zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei ihren vom 1. Januar 1915 an geleisteten Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege. Was unter Kriegswohlfahrtspflege zu verstehen sei, und unter welchen Bedingungen die Beihilfen an die Gemeinden gewährt werden sollten, erhellt aus den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 7. 12. 14.[1]) Danach sind die Mittel in erster Linie bestimmt als Beihilfen zur Gewährung von Wochenhilfe, zur Unterstützung der Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, sowie der durch den Krieg erwerbslos gewordenen Personen. Der Fond sollte in Monatsraten von höchstens 10 Millionen Mark allmählich aufgezehrt werden und zwar durch Verteilung auf die einzelnen Bundesstaaten entsprechend ihren Matrikularbeiträgen. Die Unterverteilung an die einzelnen Gemeinden blieb den Landeszentralbehörden überlassen, sie sollte stattfinden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und nur für durch den Krieg auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege veranlaßte Aufwendungen; der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag sollte ein Drittel des Gesamtaufwandes grundsätzlich nicht überschreiten. Damit war die Kriegserwerbslosenfürsorge[2]) als eine der wichtigsten Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege offiziell in den Aufgabenkreis der Gemeinden eingereiht, und die finanzielle Beteiligung des Reiches,

[1]) Zentralblatt für das deutsche Reich. S. 620.

[2]) Die Bezeichnung „Erwerbslosenfürsorge" wurde vielfach an Stelle der bisher gebräuchlichen „Arbeitslosenfürsorge" gewählt, wodurch die Ausdehnung der Fürsorge über den Kreis der Arbeitnehmer hinaus, zum Ausdruck kommen sollte.

zu der in einzelnen Gebieten sogar noch eine solche des Staates trat, erleichterte den Gemeinden das Vorgehen wesentlich.

Während nach einer Umfrage der Gewerkschaften im Oktober 1914 von 612 Gemeinden erst 186 eine Arbeitslosenunterstützung nach festen Sätzen eingeführt hatten, und 115 nur gelegentliche Unterstützung gewährten, hatte eine weitere Umfrage Ende Januar 1915, also kurz nach dem Eintritt der Reichsbeteiligung, schon ein bedeutend günstigeres Ergebnis. Von 846 Gemeinden hatten 527, also 62,5, gegen 30,3% eine geregelte Arbeitslosenfürsorge eingerichtet, 4 eine solche beschlossen. Es handelt sich dabei um 35 Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern nebst 163 Vorortgemeinden, 25 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern nebst 6 Vorortgemeinden, 45 Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern nebst 9 Vorortgemeinden, 95 Kleinstädte mit 10—25 000 Einwohnern nebst 5 Vororten, 115 Landgemeinden mit 2—10 000 Einwohnern und 8 Vororten und schließlich 21 Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern. Es fehlt danach eine Erwerbslosenfürsorge noch in 14 Groß- und 24 Mittelstädten, sowie in 302 von der Erhebung erfaßten Gemeinden mit 2—50 000 Einwohnern.[1]) Ob in den übrigen, von der gewerkschaftlichen Statistik nicht erfaßten Gemeinden Maßnahmen für die Arbeitslosen ergriffen worden sind, und ob insbesondere im weiteren Verlauf des Krieges auch für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge noch neue Einrichtungen geschaffen worden sind, ist leider nicht festzustellen, da eine direkte Umfrage bei den Gemeinden fast völlig ergebnislos verlief. Ebensowenig ist zu ermitteln, ob tatsächlich für alle die Gemeinden, in denen keine Unterstützung stattgefunden hat, die Begründung zutrifft, daß keine Arbeitslosigkeit geherrscht habe. Da ein Druck auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden konnte, blieb die Einführung der Erwerbslosenfürsorge letzten Endes überall von der Einsicht und Initiative der Gemeindebehörden und -vertretungen abhängig, und ein Rechtsanspruch der Erwerbslosen auf Gewährung der Unterstützung bestand natürlich nicht.

In den einzelnen Bundesstaaten verlief infolge der verschiedenartigen Haltung der Staatsregierungen die Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge in abweichenden Formen.[2]) In Preußen

[1]) s. Korresp. Bl. d. Gewerkschaften, Nr. 12, 20. März 1915.

[2]) Vergl. die Anlagen 1 u. 4.

fehlte es vollständig an jeglicher Einheitlichkeit, die Regierung hielt sich zunächst ganz zurück und vertrat wiederholt den Standpunkt, daß wichtiger als die Gewährung unmittelbarer Unterstützung die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sei. Erst die Bewilligung der Reichsbeihilfen gab Anlaß, daß dem preußischen Landtag im Februar ein Gesetzentwurf über einen Kredit von 110 Millionen Mark für Beihilfen zu den Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden vorgelegt wurde. Die staatlichen Zuschüsse wurden als 100 prozent. Zuschlag zu den Reichsbeihilfen gewährt, und ihre Bewilligung lediglich an die Einhaltung der Bundesratsbestimmungen geknüpft. Zu dieser Zeit hatten die Gemeinden mit starker Arbeitslosigkeit natürlich längst ihre Einrichtungen getroffen und bereits erhebliche Aufwendungen gemacht. Mit am schwersten betroffen war Berlin und die Provinz Brandenburg, hier kam es daher auch schon früh zu einheitlichen Maßnahmen. Von den höheren Kommunalbehörden hat Brandenburg als einzige sich von Anfang an an der Kriegserwerbslosenfürsorge beteiligt. In der Kriegstagung des Provinziallandtages am 15. 9. 1914 wurde entsprechend dem Antrag des Provinzialausschusses einstimmig beschlossen: „Für die in Not geratene Arbeiter-, Handwerker- und Kleingewerbetreibende Bevölkerung der Provinz Brandenburg dem Provinzialausschuß einen Betrag bis zu 5 Millionen Mark dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß zu der einzelnen Unterstützung aus Gemeindemitteln die Hälfte, jedoch auf den Tag nicht mehr als 50 Pfennig für ein Familienhaupt oder jede sonstige selbständige Person, und nicht mehr als 30 Pfennig für ein Familienglied in Gemeinschaft mit der Landesversicherungsanstalt gewährt werden kann." Die Landesversicherungsanstalt Brandenburg hatte gleichfalls zu diesem Zweck einen Betrag in derselben Höhe à fond perdu zur Verfügung gestellt. Die Erlangung des von Provinz und Landesversicherungsanstalt übernommenen Anteils wurde an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft, die auf die später aufgestellten Bundesratsbestimmungen von wesentlichem Einfluß gewesen zu sein scheinen. Ähnlich wie in Brandenburg fand in Berlin ein Zusammenarbeiten mit der Landesversicherungsanstalt statt. Hier übte diese jedoch — natürlich in engster Verbindung mit dem Magistrat — die Fürsorge selbst aus und zwar für alle diejenigen arbeitslosen und bei ihr versicherten Personen, die zu-

gleich Angehörige mit zu unterhalten hatten. Dabei handelte es sich um:

1914	19718	Anträge	und	1436	Bewilligungen
1915	2163	„	„	961	„
1916	586	„	„	203	„
1917	8	„	„	3	„

Die Aufwendungen der Versicherungsanstalt betrugen bereits bis Ende 1914 678 735 Mark.

Von den anderen preußischen Versicherungsanstalten gewährte Schlesien an einzelne Gemeinden Beihilfen zur Kriegswohlfahrtspflege, also u. a. auch zur Erwerbslosenfürsorge, während Sachsen und Hessen-Nassau den Gemeinden ihrer Bereiche billigen Kredit für die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung stellten. Sachsen gewährte Darlehn zu $3^1/_2$% im Gesamtwert von 102 300, Hessen-Nassau solche zu 4% im Wert von 4 057 000 Mark. Im übrigen beschränkten sich die Versicherungsanstalten auf die regelmäßige Unterstützung der Nachweisverbände, denen z. T. erhöhte Beiträge zugeführt wurden.

Auffallend ist es, daß in den Landkreisen auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge so gut wie nichts getan worden ist. Wenn auch ohne weiteres angenommen werden darf, daß in den vier östlichen Provinzen eine Arbeitslosigkeit tatsächlich kaum geherrscht hat (die von der Landesversicherungsanstalt Posen bereitgestellte Summe ist überhaupt nicht in Anspruch genommen worden), so gibt es doch in den übrigen Provinzen überall Kreise mit stark industrieller Bevölkerung. Von den acht westlichen und mittleren Provinzen mit ihren ca. 320 Landkreisen haben 116 mitgeteilt, daß irgendwelche Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit in ihrem Bezirk nicht nötig geworden seien, während nur aus 22 Kreisen[1]) von einer Unterstützung Erwerbsloser — meist handelt es sich dabei um Textilarbeiter — in einzelnen Gemeinden berichtet wird. Die Verhältnisse in den restlichen 178 Kreisen sind nicht bekannt geworden, es darf aber wohl angenommen werden,

[1]) Sagan, Grünberg, Löwenberg, Hirschberg, Neurode, Reichenbach und Ohlau in Schlesien, Mühlhausen i. S., Zellerfeld, Bentheim und Osnabrück i. H., Steinfurt, Tecklenburg, Lübbecke, Wiedenbrück und Herford i. W., Kleve, Kempen, Waldbröl, Eupen, Lennep und Grevenbroich i. Rhld.

daß es sich dabei höchstens noch um einen kleinen Prozentsatz handelt, der Positives zu berichten gehabt hätte.

Weit übersichtlicher als in Preußen liegen die Verhältnisse in den südlichen Bundesstaaten. In Bayern empfahl das Staatsministerium schon in einer Entschließung vom 14. 8. 14 in Anerkennung des Vorgehens einzelner Gemeinden die Zusammenfassung aller Fürsorgebestrebungen für die Erwerbslosen und die Durchführung unter Zuziehung von Vertretern der Industrie und der Arbeiterverbände, sowie die enge Fühlungnahme mit den Arbeitsnachweisen. Der bayrische Städteverband erklärte sich ebenfalls für die Gewährung eines Mindestbedarfs an durch den Krieg erwerbslos gewordene Arbeiter, Privatbeamte, Gewerbetreibende, Handwerker und Hausbesitzer. In Übereinstimmung mit der Vorstandsschaft empfahl die Regierung am 24. 10. für größere Gemeinden, namentlich Industrieorte mit Arbeiterbevölkerung, die satzungsgemäße Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Als mit der Bewilligung der Reichsbeihilfen die Möglichkeit einer planmäßigen Durchführung gegeben war, wurde an Hand der bisher gesammelten Erfahrungen in gemeinsame Beratung mit sachverständigen Vertretern der Gemeinden und Distrikte, der Industrie, des Gewerbes und der Arbeitnehmerverbände die Frage der Erwerbslosenfürsorge eingehend geprüft. Als Ergebnis erging am 20. 12. 14 der Erlaß [1]), der für die Durchführung in Bayern bis heute maßgebend geblieben ist, und dem ein ausführlicher Satzungsentwurf beigegeben war. Letzterer sollte den Gemeinden die Einführung der Fürsorge erleichtern und eine gewisse Einheitlichkeit bewirken, er wurde im allgemeinen den gemeindlichen Satzungen zu Grunde gelegt, und die gewünschte Gleichmäßigkeit in der Handhabung wurde dadurch erreicht.

Da die Gemeinden sich von Anfang an trotz guten Willens außerstande erklärt hatten, allein die Lasten der Fürsorge zu tragen, hatte sich die Regierung, die eine finanzielle Beteiligung des Staates ohne gleichzeitiges Vorgehen des Reiches und der übrigen Regierungen prinzipiell ablehnte, mit den Vorständen der Versicherungsanstalten in Verbindung gesetzt. Diese stellten auf Grund des § 1274 R.V.O. die Gewährung von Darlehn, sowie erforderlichenfalls von Zuschüssen an leistungsschwache Gemeinden in Aus-

[1]) Bayr. Staatsang., Nr. 301.

sicht und verauslagten gemäß dieser Vereinbarung während des Krieges folgende Summen:

	Darlehn	Zuschüsse an
Oberbayern	536 000 zu 3 %	50 786,50 München
Niederbayern	70 000	— —
Oberpfalz	50 000	— —
Oberfranken	33 000 zu 4 %	77 240,— f. Textilarbeiter
Mittelfranken	2729 000 zu 4 %	281 000,—
Unterfranken	— —	— —
Schwaben	3 000 zu 4 %	53 917,—
Rheinpfalz	5 000	— —

Diese Hilfstätigkeit war besonders in den ersten Monaten vor Bewilligung der Reichsmittel wertvoll und spielte naturgemäß in dieser Zeit die Hauptrolle. Während der Monate Januar bis Mai 1915 griff auch der Staat vorübergehend mit Beihilfen ein, die aber dann in Ansehung der nachlassenden Arbeitslosigkeit wieder eingezogen wurden. Nach den Mitteilungen des bayrischen Staatsministeriums ist die Erwerbslosenfürsorge satzungsgemäß in 30 bis 35 Gemeinden durchgeführt worden, während man sich in einer weiteren Anzahl mit Unterstützungen von Fall zu Fall begnügte.

Nachdem in Württemberg die Regierung mit Erlaß vom 5. 9. 14 darauf hingewiesen hatte, daß in Ergänzung der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung auf eine materielle Unterstützung der Arbeitslosen nicht verzichtet werden könne, ergriff die Landesversicherungsanstalt in dieser Angelegenheit die Initiative, indem sie den Gemeinden ab 1. 11. 14 eine weitgehende Beteiligung an der Erwerbslosenfürsorge in Aussicht stellte. Am 19. 10. wurden die Grundsätze, nach denen die Landesversicherungsanstalt sich an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu beteiligen gedachte, bekannt gegeben, dieselben gelten mit einigen Abänderungen noch heute und haben wesentlich zu einer einheitlichen Gestaltung der Fürsorge innerhalb Württembergs beigetragen. Man stellte sich auf den Standpunkt, daß die Träger der Fürsorge ausschließlich die Gemeinden sein müßten, und daß es sich nur darum handeln könne, diesen den „Sprung ins Dunkle" durch Gewährung einer tatkräftigen Beihilfe zu erleichtern. Die Versicherungsanstalt enthielt sich deshalb selbst jeder direkten Fürsorgetätigkeit und beschränkte sich lediglich auf die geldliche Unterstützung der Gemeinden, denen sie 1. Darlehen zur Belebung der Bautätigkeit und Ermöglichung

von Notstandsarbeiten, 2. Beihilfen zu den bei den Notstandsarbeiten aufgewendeten Löhnen und 3. Beihilfen zur allgemeinen Arbeitslosenfürsorge entsprechend dem eigenen Aufwand der Gemeindeverbände gewährte. Die Beteiligung an dem Lohnaufwand für Notstandsarbeiten war mit 15 % für die Wintermonate November bis Februar und mit 10 % für das übrige Jahr festgesetzt, während für die allgemeine Arbeitslosenfürsorge eine Beteiligung mit 40 % vorgesehen wurde. Die Ausdehnung der Fürsorge durch die einschneidenden Verordnungen für die Textil- und anderen Industrien, und die lange Dauer des Krieges brachte eine so unerwartete Anspannung in der Arbeitslosenfürsorge, daß die Versicherungsanstalt sich entschließen mußte, ihre Leistungen, die auf die Dauer ihre Kräfte überschritten, vom 1. 7. 16 an auf 10 % des Gesamtaufwandes der gemeindlichen Unterstützungen zu beschränken. An ihre Stelle trat der Staat, der sofort eine Beihilfe von 30 % bewilligte. Die Landesversicherungsanstalt wurde im ersten Winter von 95 Gemeinden, infolge des Rückganges der Arbeitslosigkeit im Sommer 1915 von 82 Gemeinden in Anspruch genommen, sie gewährte bis zum 31. 3. 15 an die erwähnten 95 Gemeinden, deren Unterstützungsaufwand sich auf 112 162,66 Mark belief, Beihilfen von 54 528,64 Mark, von denen allein Stuttgart und Gmünd für je 4 Monate 10 745 Mark, Eßlingen für 5 Monate 4 431 Mark und Birkenfeld für 3 Monate 3 255 M. erhielten, so daß sich ermessen läßt, wie unzureichend das Eingreifen in den übrigen Gemeinden gewesen sein muß.

Nach der Bereitstellung der Reichsmittel wurden durch Bekanntmachung vom 22. 12. 14 den Gemeinden Zuschüsse zur Förderung der Kriegswohlfahrtspflege in Aussicht gestellt, sofern die Aufwendungen auf diesem Gebiet zusammen mit den Ausgaben der Armenverwaltung den durchschnittlichen Etat der letzteren für den entsprechenden Zeitraum der drei letzten Rechnungsjahre überstiegen. Die Reichsbeihilfen sollten, wenn nötig, ergänzt durch staatliche Zuschüsse, den Gemeinden im Verhältnis ihrer Umlagen und unter Zugrundelegung der nach Abzug des durch die Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages verbleibenden Aufwendungen gewährt werden. Gleichzeitig wurden die Kreisregierungen und Oberämter beauftragt, sich über die Tätigkeit der Gemeinden und Amtskörperschaften auf dem Laufenden zu halten. Im Sep-

tember 1915 wurde dann im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt und in Erweiterung der von ihr aufgestellten Grundsätze für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge ein ausführlicher Satzungsentwurf ausgearbeitet, in dem sogar die Höhe der Unterstützung festgesetzt wurde. Durch das enge Zusammenarbeiten der Regierung und der Landesversicherungsanstalt wurde in Württemberg eine den anderen Bundesstaaten unbekannte Einheitlichkeit in der Erwerbslosenfürsorge erreicht.

In Baden war nach Mitteilungen der Regierung, die auf den regelmäßigen monatlichen Erhebungen der Bezirksämter fußten, in der ersten Kriegszeit eine Arbeitslosigkeit in größerem Umfange nur in Pforzheim zu verzeichnen. Diese Stadt hatte als Sitz einer hochentwickelten und vorwiegend für die Ausfuhr arbeitenden Luxusindustrie mit Ausbruch des Krieges gegen eine schwere Arbeitslosigkeit zu kämpfen. In erster Linie versuchte man auch hier durch Vergebung von Notstandsarbeiten zu helfen, und die Stadt ließ alle für die nächsten Jahre beabsichtigten Bau- und Erdarbeiten sofort in Angriff nehmen. Auf diese Weise konnte eine ansehnliche Zahl von Arbeitern beschäftigt werden, aber trotzdem zählte man im November noch 5389 Arbeitslose mit 11 868 Familienangehörigen, denen aus städtischen Mitteln durch die Organe der Armenverwaltung eine besondere Unterstützung gezahlt wurde. Die Stadt verauslagte bis zum 1. Januar 1915, also bis zum Einsetzen der Reichsbeihilfen, rund 1 Million Mark an Unterstützungen. Da die Übertragung der Fürsorge an die Armenverwaltung sich als unzulänglich erwies, und in den verschiedenen Bezirken zu verschiedener Handhabung führte, ging die Stadt im Januar 15 zur Errichtung einer selbständigen Erwerbslosenfürsorge über.

Da Pforzheim so aus eigener Initiative der Arbeitslosigkeit zu steuern suchte, und in den größeren Städten, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg schon aus Friedenszeiten her Unterstützungseinrichtungen bestanden, sah sich die Regierung zunächst zu eigenen Maßnahmen nicht genötigt. Erst die Bereitstellung des 200 Millionenfonds und die Bekanntmachung der Bundesratsbestimmungen veranlaßten die Regierung, mit Erlaß vom 6. 1. 15 ihrerseits für die Fürsorge innerhalb Badens einheitliche Richtlinien aufzustellen, in der Annahme, daß bei dem Knapperwerden

der Rohstoffe mit einem größeren Umfang der Arbeitslosigkeit gerechnet werden müsse. Auf Grund der Bundesratsbestimmungen und der in den vorerwähnten Städten bestehenden Satzungen wurde von der Regierung ein Entwurf ausgearbeitet, der eine weitgehende Übereinstimmung mit den Richtlinien der bayerischen Regierung aufweist und die weitere Errichtung von Unterstützungseinrichtungen fördern sollte. Die weitere günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes gab jedoch der Regierung weder Anlaß, auf die sofortige Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge zu dringen, noch ihrerseits den Gemeinden weitere Beihilfen in Aussicht zu stellen; sie wies aber wiederholt darauf hin, daß mit Rücksicht auf die eintretende Arbeitslosigkeit nach dem Kriege schon jetzt die Einführung und Vorbereitung einer Arbeitslosenfürsorge im wesentlichen Interesse der Gemeinden liege. Diese Mahnung blieb allerdings ohne Erfolg, da bei den Gemeinden anscheinend überwiegend die Auffassung besteht, daß mit einer größeren Arbeitslosigkeit nach dem Kriege nicht zu rechnen sei. — Ähnlich wie in Württemberg beteiligte sich auch in Baden die Landesversicherungsanstalt von Anfang an an der Fürsorge, indem sie für jeden Unterstützten auf die Dauer von 8 Wochen eine vierzehntägige Beihilfe von 15 Mark gewährte. Sie verauslagte auf diese Weise 1915 51 210 Mark, 1916 133 590 Mark und 1917 29 640 Mark.

Am spätesten scheint in Elsaß-Lothringen eine planmäßige Unterstützungsaktion in die Wege geleitet worden zu sein. Die Grundlage der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege bildet der Ministerialerlaß vom 19. 1. 15, mit dem gleichzeitig die Bezirkspräsidenten ersucht wurden, der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daß im Folgenden dieser Erlaß den gewünschten Erfolg gehabt hat, beweisen die hohen Unterstützungssummen, die in den Reichslanden aufgewandt worden sind. Selbst 1917, als von einer allgemeinen Arbeitslosigkeit sonst überall kaum noch die Rede war, betrugen die Aufwendungen nach einer Aufstellung des Ministeriums für die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge noch über 900 000 Mark. Ob den Gemeinden außer den Beihilfen des Reiches weitere Zuschüsse von dritter Seite gewährt wurden, oder ob sie die nicht unerheblichen Kosten in Höhe von zwei Dritteln selbst aufbringen mußten, ist nicht bekannt, jedenfalls ist die Landesversicherungsanstalt nur

vorübergehend im Winter 1915/16 von den Gemeinden Straßburg und Markirch in Anspruch genommen worden, denen sie an Zuschüssen zur Textilarbeiterfürsorge insgesamt 3462,47 bezw. 4907,34 Mark bewilligte.

In Sachsen wurde den Gemeinden die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung schon in den ersten Kriegsmonaten durch Bereitstellung von Staatsmitteln ermöglicht. Die Regierung hatte einen Fond von 200 Millionen Mark für Zwecke der Kriegsfürsorge zur Verfügung gestellt, von dem zunächst 30 Millionen zur Unterstützung beitragsschwacher Gemeinden auf dem Gebiete der Kriegerfamilien- und Arbeitslosenfürsorge bestimmt wurden. Der Landesausschuß für Kriegshilfe, der an der Spitze der gesamten Fürsorge steht, beteiligte sich nach Bekanntgabe der Bundesratsbestimmungen an der Ausarbeitung von besonderen Grundsätzen, die am 24. 11. 14. durch Ministerialerlaß bekannt gegeben wurden. Wie in Baden und Bayern, so wurde auch in Sachsen auf die Beteiligung aller interessierten Kreise bei der Durchführung besonderer Wert gelegt. Im weiteren Verlauf des Krieges ist die allgemeine Erwerbslosenfürsorge in Sachsen ganz untergegangen in der Sonderfürsorge für die Textilarbeiter, deren Unterstützungssätze und Bestimmungen durchweg auch auf die wenigen noch vorhandenen anderen Erwerbslosen angewendet wurden. Die Landesversicherungsanstalt hat sich zunächst indirekt an der Fürsorge beteiligt, indem sie dem Landesausschuß größere Summen für Kriegswohlfahrtszwecke zur Verfügung stellte. Im einzelnen trug sie zu den Kosten der Unterstützung dadurch bei, daß sie einen Teil der durch die Weiterversicherung der Erwerbslosen in der Krankenversicherung entstehenden Aufwendungen übernahm.

Über die Erwerbslosenfürsorge in den kleineren Bundesstaaten ist wenig bekannt geworden, sie liegt im allgemeinen in den Händen der Kriegshilfsorganisationen, in Bremen ist sie sogar dem Roten Kreuz übertragen worden. Meist wurde sie im Rahmen der allgemeinen Wohltätigkeitsveranstaltungen betrieben und bestand vorwiegend in Naturalunterstützung; die entstehenden Unkosten wurden zum größten Teil aus Sammlungen und durch private Wohltätigkeit bestritten. In Sachsen-Weimar bewilligte der Landtag 1 Million für die Kriegswohlfahrtspflege, die Zuwendungen wurden den Gemeinden wie in Preußen als 100 prozentiger Zu-

schlag zu den Reichsbeihilfen gewährt. Hier und im Fürstentum Reuß ä. L. wandte die Regierung der Erwerbslosenfürsorge besondere Aufmerksamkeit zu und drang wiederholt auf ihre Einführung.

Die verschiedene Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge in den einzelnen Bundesstaaten, und vor allem auch die so ungemein verschiedene Durchführung in den Gemeinden, beruht letzten Endes auf der verschiedenartigen Auffassung von dem Wesen der Arbeitslosenunterstützung. Allgemein bestand von Anfang an nur die Auffassung, daß die zur Linderung der durch den Krieg verursachten Not gewährte Unterstützung, auch da, wo sie durch die Organe der Armenverwaltung zur Auszahlung kam, nicht den Rechtscharakter der Armenpflege tragen sollte. Man berief sich dabei auf das Gesetz vom 15. 3. 1909. Die Bedingungen des Bundesrats, denen zufolge die gesamte Kriegswohlfahrtspflege, sofern sie der Reichsbeihilfen nicht verlustig gehen wollte, scharf von der Armenpflege getrennt werden mußte, sicherten auch für die praktische Handhabung die Wahrung dieses Standpunktes.

Durch die Einordnung der Erwerbslosenfürsorge in die Kriegswohlfahrtspflege wurde aber andererseits auch ihr nothafter Charakter ausdrücklich festgelegt. Nur eine Fürsorge für durch den Krieg veranlaßte Arbeitslosigkeit wurde vorerst als Aufgabe der Allgemeinheit anerkannt, immerhin bedeutet aber auch schon dies und vor allem die Tatsache, daß Reich und Staat aus dieser Anerkennung auch die Folgen gezogen haben, auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge einen großen Fortschritt. Je stärker im einzelnen die Natur der Unterstützung als eines bloßen Notbehelfs betont wurde, desto rückständiger blieb natürlich auch die Ausgestaltung der Fürsorge, und desto näher steht sie der Armenpflege, während andererseits da, wo schon die Auffassung bestand, daß die Fürsorge für die Arbeitslosen überhaupt eine öffentliche Pflicht sei, auch auf ihre satzungsgemäße Errichtung und eine ihrem besonderen Wesen Rechnung tragende Ausgestaltung mehr oder weniger Wert gelegt wurde. Deutlich lassen die Maßnahmen sowohl der Regierungen wie der Kommunalbehörden erkennen, wo noch die Auffassung besteht, daß auch die Arbeitslosenfürsorge gleich der Armenpflege erst eine schon vorhandene Not lindern soll, und wo bereits die Arbeitslosenfürsorge als ein Glied in der Kette der

Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewürdigt wird, dem die Aufgabe zufällt, den Eintritt der schädlichen Folgen einer, mit anderen Mitteln nicht mehr zu bekämpfenden Arbeitslosigkeit zu verhüten. Wenn z. B. in Baden die Regierung auch den Gemeinden, in denen eine direkte Arbeitslosigkeit nicht besteht, die satzungsgemäße Einführung der Fürsorge anempfahl, oder in Bayern das Ministerium den Gemeinden dringend eine Zusammenarbeit mit den Vertretern der beteiligten Kreise und den Arbeitsnachweisen nahelegte, so liegt hier zweifellos schon eine fortschrittliche Auffassung von der Aufgabe der Erwerbslosenfürsorge zugrunde.

Die Reichsregierung vertrat dagegen den ersterwähnten Standpunkt. Bezüglich der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge enthalten die mehrfach erwähnten Ausführungen des Bundesrats vom 17. 12. 14 folgende Grundsätze:

a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen; anstelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung u. dergl.) treten.

b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.

c) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

d) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährende Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Zinsen von Spargroschen u. dergl. gilt dies unbeschadet der nach c) zulässigen Anrechnung des Kapitals.

Wenn hiernach auch im einzelnen den Gemeinden bei der Durchführung freie Hand gelassen wird und bei denselben die verschiedensten Auffassungen zum Ausdruck gekommen sind, so ist doch das Wesen der gesamten Kriegserwerbslosenfürsorge durch diese

Bedingungen, von deren Einhaltung die Gewährung der Reichsbeihilfen abhängig gemacht wurde, gekennzeichnet.

Obgleich auch für die späteren Fürsorgemaßnahmen für die Erwerbslosen bestimmter, besonders schwer geschädigter Industrien die obigen Bestimmungen maßgebend sein sollten, zeigt der Charakter dieser Fürsorge — die durch die Bereitstellung besonderer Reichsmittel aus der Kriegswohlfahrtspflege herausgehoben und zu einer selbständigen Einrichtung gemacht wurde — doch bereits eine allgemeine Wandlung.

Die Fürsorge für Erwerbslose der Textilindustrie.

Zu denjenigen Industrien, die mit am meisten durch den Krieg getroffen sind, gehört die Textilindustrie, deren Erzeugung in doppelter Weise vom Ausland abhängig ist; sie ist wegen der Rohstoffe auf die Einfuhr, wegen des Absatzes aber auf die Ausfuhr in weitestem Maße angewiesen. Im Jahre 1913 betrug unsere Reineinfuhr an Textilrohstoffen 845 857 Tonnen im Wert von 1 212 289 000 Mark und die Ausfuhr an Fertigfabrikaten 277 499 533 Tonnen im Wert von 1 347 791 000 Mark.[1]) Bei Kriegsausbruch mußte es die Textilindustrie als ein Glück preisen, daß schon während des ganzen Sommers die Produktion unter dem Zeichen steigender Depression gestanden hatte, denn diesem Umstand verdankte sie nun überall reichlich gefüllte Läger. Der Bremer Baumwollvorrat betrug am 1. 9. 14 noch 303 616 Ballen, eine Menge, die bisher unerreicht war. Für unsere Wollbestände war die rasche Eroberung von Antwerpen, dem größten Wollmarkt des europäischen Kontinents für La Plata-Wolle, von größter Bedeutung. Zunächst brachten die ersten Augusttage wie überall so auch in der Textilindustrie eine schwere Krise, die sich in Massenentlassungen äußerte. Die Arbeitslosenziffer des deutschen Textilarbeiterverbandes stieg von 2 im Juli auf 28 im August, und der Andrang bei den Arbeitsnachweisen schnellte von 152 auf 876.[2]) Wie in allen Industrien, die für den täglichen Bedarf arbeiten, so trat auch hier sehr bald ein Rückfluten in die alten

[1]) Statistisches Jahrbuch 1915.

[2]) R.A.Bl. 1914 Nr. 9 vergleiche Anlage 2.

Verhältnisse ein. Anstelle des Auslandes trat der vermehrte Heeresbedarf und brachte für manche Zweige der Textilindustrie sogar eine Zeit der Hochkonjunktur, so daß häufig nur mit Hilfe von Überstunden die vorliegenden Aufträge erledigt werden konnten. Naturgemäß war für den Beschäftigungsgrad in den verschiedenen Zweigen einerseits der Vorrat an Rohstoffen und andererseits ihre Wichtigkeit für den Heeresbedarf maßgebend. Während die Woll- und Baumwoll-, zum Teil auch die Leinenindustrie sich rasch erholten, blieb in der Seiden- und Spitzenindustrie trotz genügender Vorräte die Beschäftigung mäßig, da der Verbrauch infolge des Krieges stark zurückging. Am meisten litt die Juteindustrie, deren Vorräte sehr schnell erschöpft waren. Es war vorauszusehen, daß bei einer längeren Dauer des Krieges die gute Zeit, die der erste Kriegswinter der Textilindustrie im Vergleich zum Vorjahr brachte, mit den schwindenden Vorräten ein rasches Ende nehmen würde. Die Baumwolle war der einzige Artikel, der zunächst infolge des Einspruches der Vereinigten Staaten nicht als Bannware erklärt wurde und im Austausch gegen Chemikalien noch von Amerika, das infolge einer überaus günstigen Baumwollernte unter den Absatzschwierigkeiten sehr litt, eingeführt werden konnte. Im März 1915 berichteten nur noch die Betriebe der Baumwoll- und Leinenindustrie im allgemeinen über flotten Geschäftsgang, im übrigen aber stand die Textilindustrie bereits unter dem Zeichen stark abflauenden Beschäftigungsgrades. Im April meldeten die Gauleiter des Textilarbeiterverbandes[1]) schon aus allen Gegenden erhebliche Betriebseinschränkungen, ein großer Teil der Maschinen wurde stillgesetzt und die Arbeitszeit wesentlich gekürzt. In den Chemnitzer Kammgarnspinnereien wurde nur 40 Stunden, in den M.-Gladbacher 32—40, in den Augsburger 32 wöchentlich gearbeitet. In anderen Bezirken wurde die Zahl der Arbeitstage herabgesetzt; manche Firmen arbeiteten auch nur eine um die andere Woche. Die Verhältnisse in den Spinnereien mußten natürlich auch auf die Webereien und Wirkereien ihren Einfluß ausüben. Auch in der Baumwollbranche machte sich ein Rückgang bemerkbar, der hauptsächlich auf das Nachlassen der Heeresaufträge zurückgeführt wurde, da die Bestände der Armee und Marine inzwischen

[1]) 6. u. 7. **Bericht des deutschen Textilarbeiterverbandes.**

aufgefüllt waren. Nur in den ersten Sommermonaten machte sich nochmals, wohl infolge des Bedarfs an leichteren Stoffen, ein Anziehen bemerkbar. Die Leinenindustrie erhielt Zufuhr aus Belgien, so daß, wenn auch im allgemeinen die Tendenz der Verschlechterung anhielt, die beiden wichtigsten Industrien noch ganz gut beschäftigt waren. Die Krise bereitete sich jedoch schon vor; am 11. 3. 15 hatte England bereits besondere Sperrbestimmungen für Baumwolle erlassen, und als mit Ausbruch des italienischen Krieges für uns auch die Zufuhr über Genua abgeschnitten wurde, hörte der Baumwollimport so gut wie ganz auf, und die Erklärung der Baumwolle als absolute Kontrebande, die im August erfolgte, brachte nur die letzte Gewißheit, daß wir mit einer Einfuhr dieses wichtigsten Rohstoffes nicht mehr rechnen durften. Da die Baumwolle in allen Zweigen der Textilindustrie als ein Hauptbestandteil zur Verarbeitung kommt — in der Seidenbranche überwog 1912 bereits die Menge der verarbeiteten Baumwolle diejenige der Seide —, so war die Abschneidung der Baumwolle, wegen der übrigens zwischen Amerika und England langwierige Verhandlungen geführt wurden, für die gesamte deutsche Textilindustrie ein schwerer Schlag. Die Regierung hatte schon im Verlauf des Winters mit Rücksicht auf die Rohstoffknappheit eine Unmenge von Durchfuhr- und Ausfuhrverboten für eine große Menge textiler Erzeugnisse, vor allem auch für die Abfallprodukte erlassen, jetzt aber sah sie sich zu einschneidenden Maßnahmen genötigt, um den geringen Bestand an Vorräten für den allerdringendsten Bedarf zu reservieren. Mit Wirkung vom 1. 8. 15 erging das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe; ihm folgte am 11. 8. die Bekanntmachung über Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten, gleichzeitig mit dem Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs und Hanf). Diese drei Verbote bedeuteten eine erhebliche Einschränkung für sämtliche Betriebe, sowohl für die Spinnereien, wie für die Webereien und Wirkereien; die Produktion für private Kundschaft wurde fast ganz ausgeschlossen, und die Bezirke der Modeindustrie wurden natürlich besonders hart getroffen. Um die noch vorhandene Arbeitsgelegenheit möglichst zu strecken, erließ der Bundesrat bereits am 12. 8. 15 eine Bekanntmachung über die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und

Wirkereien[1]); dieselbe wurde am 7. 11. 15[2]) auch auf die Nebengewerbe, wie Färberei, Appretur usw. ausgedehnt und besagte, daß in allen Betrieben, in denen Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Hanf, Flachs und Jute zur Verarbeitung kommen, höchstens an fünf Tagen die Woche und nicht länger als im Juni, höchstens aber 10 Stunden gearbeitet werden dürfe.[3]) Diese Beschränkung auf eine Höchstarbeitszeit von 50 Stunden für die Woche wurde praktisch natürlich nur für die Betriebe mit Heeresaufträgen, überall sonst gingen die Einschränkungen ja bereits vorher schon viel weiter. Schon vor dieser Bekanntmachung hatte in Preußen der Minister für Handel und Gewerbe in einem Runderlaß vom 23. 7. 15 im Interesse der Arbeiterschaft auf die Notwendigkeit verkürzter Arbeitsschichten eindringlich hingewiesen, sowie Untersuchungen über den Umfang der zu erwartenden Arbeitslosigkeit angeordnet.

Die Streckung der Arbeit konnte jedoch bei derart umfassenden Betriebseinschränkungen, wie sie durch die erwähnten drei Verordnungen nötig wurden, nur wirken wie ein Tropfen auf den heißen Stein. Bereits am 15. 9. wußte der Textilarbeiterverband von 49 Großbetrieben, die infolge der Verbote gänzlich zum Stillstand gekommen waren, zu berichten, von den Mittel- und Kleinbetrieben, die in der Textilindustrie bei weitem überwiegen, gar nicht zu reden. In Forst z. B. blieben von 300 Fabriken 18 im Betrieb. Im sächsischen Staate rechnete man auf 150 000 Arbeitslose. Angesichts dieser außerordentlichen Notlage der Textilarbeiter mußte etwas geschehen. Unter der männlichen Arbeiterschaft wurden, allerdings unter dem Einspruch der Arbeiterverbände, zahlreiche Einziehungen vorgenommen, und daneben versuchte man sofort die Massenunterbringung in anderen Industrien. Besonders die Überleitung in die Metallindustrie gelang mit gutem Erfolg, aber auch andere Gelegenheiten wurden wahrgenommen; so ver-

---

[1]) R.G.Bl. S. 495.

[2]) R.G.Bl. S. 733.

[3]) Die ganzen Streckungsverordnungen wurden im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Betriebe zu sog. Höchstleistungsbetrieben am 1. 10. 17 wieder aufgehoben. Bekanntmachung vom 9. 9. 1917 R.G.Bl. S. 829.

schickte[1]) man aus dem Vogtland und dem Erzgebirge zahlreiche Arbeitskräfte in die Landwirtschaft nach Ostpreußen, aus Annaberg (Sachsen) allein 2—3000 Arbeiter für Erdarbeiten nach Lille und Lüttich, aus Chemnitz und Krimmitschau einen großen Transport in die chemischen Fabriken bei Bitterfeld, aus Barmen einen solchen in die Bremer Tabakindustrie usw. Während für männliche Arbeitskräfte der allgemeine Arbeitsmarkt dauernd aufnahmefähig war, stand die Andrangsziffer für weibliche Arbeiter im August 15 immer noch auf 180, hier suchte man mancherorts durch Vermittlung von Heeresnäh- und Instandsetzungsarbeiten zu helfen.

So wertvoll auch all diese Maßnahmen waren, sie konnten der Not nicht annähernd steuern, und es blieben Tausende von Arbeitern und besonders Arbeiterinnen brotlos. Vielfach griffen, da die Gemeinden sich wegen der starken Belastung zurückhielten, zunächst die Arbeitgeber selbst ein und gewährten denjenigen ihrer Arbeiter, die infolge der Herstellungsverbote arbeitslos wurden, Unterstützungen. Die kleineren Betriebe waren dazu natürlich nicht in der Lage, und auf die Dauer konnten auch die großen eine solche Aktion allein nicht durchführen. Um den Gemeinden die Beteiligung an den Unterstützungsmaßnahmen zu erleichtern, stellte der Reichstag eine über das für die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge zugebilligte Maß hinausgehende Beteiligung des Reiches an den Kosten für die Unterstützung arbeitsloser Textilarbeiter in Aussicht. Der Bundesrat stellte in seiner Sitzung vom 18. 11. 1915 einen Fond von abermals 200 Millionen zur Verfügung, über dessen Verausgabung keinerlei Vorschriften gemacht wurden, sondern mit Rücksicht auf die unsicheren Verhältnisse wurde die anteilige Kostenübernahme schlechthin erklärt. Letztere beträgt mindestens die Hälfte des gemeindlichen Aufwandes, kann aber durch Bundesratsbeschluß auf zwei Drittel ausgedehnt werden. Auch die Verteilung auf die einzelnen Bundesstaaten sollte nicht nach festen Sätzen, sondern entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erfolgen, da die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr verschieden lagen. Über die Verwendung im einzelnen sollten die bekannten Bestimmungen gelten. Trotzdem auf diese Weise eine

[1]) **Näheres über die Verschickung der Arbeitslosen und den Protest der Arbeiterschaft siehe unten S. 70 ff.**

durchgreifende Erwerbslosenfürsorge für die Textilarbeiter wesentlich erleichtert worden war, bedurfte es bis zu ihrer Einführung meist noch vielfacher Vorstellungen der Arbeiter. Auch hier blieben die Gemeinden offiziell Träger der Fürsorge, ohne daß für die Arbeitslosen gegen sie ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bestand.

Die Textilarbeiter forderten auch da, wo eine allgemeine Erwerbslosenfürsorge schon bestand, für sich besondere Maßnahmen; sie lehnten die allgemeine Fürsorge mit der Begründung ab, daß diese für vorübergehend Arbeitslose berechnet sei, daß es sich aber bei der Arbeitslosigkeit der Textilarbeiter um einen Dauerzustand handle. Abgesehen von der Berechtigung dieser Argumentation, mit der vor allem auch die Forderung nach höheren Unterstützungssätzen begründet wurde, ließen auch eine Reihe weiterer Umstände eine Sonderstellung dieser Arbeitslosen gerechtfertigt, ja erwünscht erscheinen. Es sind dies vor allem die Beteiligung der Arbeitgeber an der Kostentragung, die große Zahl der teilweise Erwerbslosen und die infolge des großen Umfanges der Arbeitslosigkeit notwendige Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der Textilarbeiterschaft.

Die Industriellen, die, wie erwähnt, in der ersten Not ihren Arbeitern vielfach Entschädigungen für den ausfallenden Verdienst gewährten, standen ebenso wie die Arbeiter auf dem Standpunkt, daß die Beschränkung der Textilindustrie im Interesse des Heeresbedarfes und der gesamten Nation vorgenommen worden sei, und daß deshalb auch die Gesamtheit zur Milderung der dadurch entstehenden sozialen Schäden verpflichtet sei. Sie vertraten diese Ansicht auch in den Gemeindekollegien und Besprechungen bei den Regierungen, wo auf Grund der Anträge der Textilarbeiter über die zu ergreifenden Maßnahmen beratschlagt wurde. Sie erklärten sich zugleich fast überall bereit, bei der Kostentragung und Durchführung der Fürsorge mitzuwirken. Für ihre Beteiligung an der Unterstützung kommen verschiedene Formen in Betracht. Nicht bewährt hat sich die Handhabung in Sachsen; hier hatten die Unternehmer beschlossen, je nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an eine gemeinsame Kasse Beiträge abzuführen. Aus dem so gebildeten Fond sollten dann den Gemeinden im Verhältnis ihrer Belastung Zuschüsse übermittelt werden. Im wesentlichen ist es bei der guten Absicht geblieben, was wohl hauptsächlich auf das

Vorherrschen der selbst schwer getroffenen Klein- und Mittelbetriebe in Sachsen zurückzuführen ist. Ebenfalls von weniger großer Bedeutung ist die Beteiligung in Württemberg, wo eine allgemeine Vereinbarung mit den Arbeitgebern nicht besteht. Diese haben sich der Regierung gegenüber bereit erklärt, sich an Sonderzulagen zur allgemeinen Unterstützung für die arbeitslosen Arbeiter und Angestellten der Textilindustrie zu beteiligen. Die Regierung hat daraufhin mit Erlaß vom 10. 12. 15 den Gemeinden dieserhalb Fühlungnahme mit den Industriellen empfohlen; diese sollten die Hälfte der Mehrauslagen tragen, während der Rest durch die Reichsbeihilfe gedeckt werden sollte. Die von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Vorschlag gebrachten Sätze für diese Zulagen, von 20 Pfg. für Arbeiter unter 16 Jahren, bis zu 70 Pfg. für Ehepaare ansteigend, waren nach einem Bericht des „Textilarbeiter" vom 10. 11. 16 nur in der Stadt Ulm und in den drei Oberämtern Blaubeuren, Enningen und Heidenheim eingeführt, über diese Sätze hinaus gingen die Städte Stuttgart und Eßlingen, sowie die Oberämter Stuttgart, Geißlingen, Göppingen und Welsheim, alle übrigen zahlten weniger oder gar nichts. In den anderen in Betracht kommenden Bundesstaaten, vor allem in Preußen, Bayern, Baden und im Elsaß, sind die Arbeitgeber auf Grund freier, jederzeit kündbarer Vereinbarungen mit einem festen Prozentsatz an der Unterstützung beteiligt. Da natürlich die Unternehmer nur für ihre eigenen Arbeiter aufkommen konnten, so war die Voraussetzung, daß möglichst keine arbeitslosen Arbeiter mehr entlassen wurden, sondern daß die Arbeitsverträge vorläufig bestehen blieben und die Leute als sog. Listenarbeiter weiter in den Büchern der Firmen geführt wurden; diese traten dann für sämtliche Leute ihrer Listen, ob sie ganz oder teilweise erwerbslos waren, mit dem vereinbarten Prozentsatz ein. Abweichend von dieser üblichen Regelung kommen in Schlesien die Arbeitgeber neuerdings, nachdem sie eine allgemeine Teuerungszulage eingeführt haben, nur dann für die Unterstützung ihrer Arbeiter auf, wenn dieselben nahezu voll beschäftigt sind, d. h., wenn die Summe aller Arbeitsstunden 75 % der normalen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl ausmacht; andernfalls tragen die Gemeinden die nach Abzug der Reichs- und Staatsbeihilfen verbleibenden Kosten, wie sie das auch bei allen denjenigen immer tun müssen, die mit keiner Firma mehr in Beziehung stehen.

Die Beteiligung der Arbeitgeber an den Lasten der Fürsorge bedingt auch, nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus praktischen Gründen, ihre Beteiligung an der Durchführung. In völliger Abweichung von der allgemeinen Fürsorge wird in Preußen und Bayern die Unterstützung nicht ausgezahlt durch die Gemeinden, sondern durch die Arbeitgeber, gleichzeitig mit der Lohnauszahlung. Vielfach waren es überhaupt die Arbeitgeber, die bezüglich der Regelung die Initiative ergriffen, so in Augsburg, in der Lausitz und in Schlesien, wo die Einrichtungen sogar als Kriegserwerbslosen-Fürsorgeverbände der Textilarbeitgeber bezeichnet wurden.

Dem starken Einfluß der Unternehmer hält die Wage die Vertretung der Arbeiterschaft, die bekanntlich in der Textilindustrie sehr straff organisiert ist. So findet sich fast überall eine starke Beteiligung der Arbeitgeber und -nehmer, die natürlich dazu beigetragen hat, dem Charakter der Fürsorge ein anderes Gepräge zu geben, als es sich bei der allgemeinen Fürsorge im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege herausgebildet hatte.

Eine große Rolle spielte ferner die große Zahl der teilweise Erwerbslosen. Im Prinzip wird man allerdings dafür eintreten müssen, daß eine Betriebseinschränkung zum Zwecke der Arbeitsstreckung, d. h. durch Verkürzung der Arbeitsschicht oder Minderung der von einem Arbeiter zu bedienenden Maschinen und ähnliche Maßnahmen nur so lange Sinn haben, als der Arbeiter auf diese Weise die Möglichkeit behält, ein gewisses Lohnminimum zu verdienen, so daß er eben nicht auf eine Arbeitslosenunterstützung angewiesen wird. Für die Textilindustrie konnte unter den besonderen Kriegsverhältnissen dieser Standpunkt nicht in Frage kommen, einmal wegen der ganzen Arbeitsweise, sodann aber auch wegen der Lohnverhältnisse. In den meisten Fällen wurde die Betriebseinschränkung durch Einlegung von Feiertagen bewirkt, da auf diese Weise wesentlich an Heiz- und anderen Betriebsstoffen gespart werden konnte. Auf die Löhne hatte die Verwendung minderwertiger Rohstoffe, deren Verarbeitung es dem Textilarbeiter, der fast ausschließlich im Stücklohn bezahlt wird, unmöglich machte, die Friedenslohnsätze zu erreichen, einen ungünstigen Einfluß. Die Lohnsätze, die schon vor dem Krieg anerkannt niedrig waren, sind während des Krieges infolge des sinkenden Geldwertes dauernd zurückgegangen, so daß sie selbst bei geringer Einschränkung der

Arbeitszeit kaum noch ein Existenzminimum darstellten. Die Textilarbeiter konnten in ihren Eingaben eine unbegrenzte Zahl von Beispielen aufführen, die ohne weiteres die Berechtigung einer Fürsorge auch für alle beschränkt Erwerbstätigen erkennen ließen. So verdienten in Plauener Baumwollspinnereien die Arbeiterinnen bei 40stündiger Arbeitszeit nur noch 9,76 Mark durchschnittlich, in Hirschfeld wurden bei 5tägiger Arbeitszeit 10 Mark erzielt. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren, und wenn auch die Bundesratsbestimmungen die Verwendung der Reichsmittel für beschränkt Erwerbstätige nicht ausdrücklich vorsahen, so haben doch die einzelnen Staatsregierungen auch diese ausdrücklich in den Kreis der Fürsorgeberechtigten mit einbezogen. Auch in Preußen, wo selbst dies nicht der Fall ist, sehen alle Gemeindesatzungen Unterstützungen für die teilweise Erwerbslosen vor. Die Bemessung der Unterstützung wurde in Rücksicht auf die teilweise Erwerbslosen vielfach nach ganz neuen Gesichtspunkten vorgenommen. In Preußen, Bayern und Baden wurde sie nach dem sog. Augsburger System, nach dem Lohnstundenausfall, berechnet, d. h. es wurden feste Unterstützungssätze für jede ausgefallene Arbeitsstunde angesetzt.

Eine weitere Besonderheit, die die Textilarbeiterfürsorge aus dem Rahmen der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge herausheben mußte, war die, mit der Übertragung der Auszahlung an die Arbeitgeber Hand in Hand gehende Übertragung der Kontrolle an dieselben. Nur die völlig Arbeitslosen sollten sich regelmäßig auf dem Arbeitsnachweis melden. Tatsächlich kommt das einem gewissen Verzicht auf die Kontrolle gleich. Eine Prüfung der Bedürftigkeit, von der gemäß den Bundesratsbestimmungen auch für die Textilarbeiter die Fürsorge abhängig gemacht werden sollte, kann natürlich vom Arbeitgeber gar nicht vorgenommen werden, auch die Feststellung etwaiger Nebenbeschäftigung dürfte ihm schwer fallen. Unversehens hat sich also hier die Fürsorge des armenpflegerischen Momentes, das ihr bei der allgemeinen Erwerbslosenunterstützung noch anhaftet, entledigt, sie ist ausschließlich eine Entschädigung für schuldlos entgangenen Arbeitsverdienst.

Es wurde bereits erwähnt, daß nicht überall im Reich sich das Erfordernis nach einer besonderen Textilarbeiter-Fürsorge gleich stark bemerkbar gemacht hat, aber auch die Notwendigkeit des Eingreifens wurde nicht in allen den in Frage kommenden

Bundesstaaten in gleicher Weise erkannt.[1]) Allen voran ging mit der Einführung einer besonderen Fürsorgeeinrichtung Baden. Hier schlossen sich bereits im August 1915 auf Anregung des Bürgermeisters von Lörrach diejenigen Gemeinden des badischen Oberlandes mit vorwiegender Textilindustrie zum Zwecke der „Erwerbslosenfürsorge für die Arbeiter der Textilindustrie des Badischen Oberlandes" zu einem Gemeindeverband im Sinne des Verwaltungs-Gesetzes § 57 zusammen. Dieser umfaßte aus den Kreisen Lörrach und Waldeshut fünf Amtsbezirke mit insgesamt 32 Gemeinden. Der Verband hat Rechtsfähigkeit, seine Mitglieder setzen sich zusammen aus dem Vorstand, den Amtsvorständen der beteiligten Amtsbezirke, aus je einem von den Gemeinderäten zu wählenden Vertreter derjenigen beteiligten Gemeinden, in denen mehr als 100 Textilarbeiter beschäftigt oder wohnhaft sind, aus zwei Vertretern der Textilindustrie jedes beteiligten Amtsbezirkes, zwei von der zuständigen Handelskammer zu wählenden Mitgliedern, sowie endlich aus zwei Vertretern der Textilarbeiterschaft jedes beteiligten Amtsbezirkes und je einem Vertreter des deutschen und des christlichen Textilarbeiterverbandes. Der Vorstand besteht seinerseits aus vier Vertretern der angeschlossenen Gemeinden, zwei Vertretern der beteiligten Amtsvorstände, einem Vertreter der Handelskammer und je zwei Vertretern der Unternehmer und Arbeiter, die aus den Mitgliedern des Verbandes gewählt werden müssen. Der Geschäftsstelle liegt die Überwachung der Durchführung in den einzelnen Gemeinden, die Nachprüfung der Gesuche und vor allem die gesamte Verrechnung mit Reich und Staat sowie die Arbeitsbeschaffung in Verbindung mit den bestehenden Arbeitsnachweisen ob. Die Fürsorge ist in sämtlichen Bezirken nach den Grundsätzen des Verbandes durchgeführt, nur bezüglich der Höhe der Unterstützung sind keine Grenzen nach oben gezogen. In den einzelnen Gemeinden erfolgt die Bewilligung und Auszahlung, vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Verband, durch den Gemeinderat bezw. eine von diesem bestellte Sonderkommission. Über die Handhabung sind in einer Geschäftsanweisung noch genaue Vorschriften gegeben. Diese Fürsorge trat bereits am 15. 8., also fast gleichzeitig mit den verschiedenen Herstellungsverboten in Kraft. Die Badische Regierung hat auch für die übrigen

[1]) Vergleiche Anlage 3 u. 4.

Bezirke mit Textilindustrie eine derartige Regelung empfohlen, und es haben sich dann im Dezember die Amtsbezirke Konstanz, Engen, Stokach und Überlingen des Kreises Konstanz, mit 15 Gemeinden zu einem gleichen Verbande zusammengeschlossen, dessen Satzungen, Grundsätze und Geschäftsanweisung dem des Lörracher Verbandes fast wörtlich entsprechen. Auch in einigen weiteren Amtsbezirken, die sich in vereinfachter Form zusammenschlossen, gelten die gleichen Grundsätze. So ist in Baden eine vollkommen einheitliche Regelung erzielt worden, die sich nach Aussage der Beteiligten sehr bewährt haben soll und auch die volle Zufriedenheit der Arbeitnehmer gefunden hat.

Nächst Baden sind Bayern und Sachsen einheitlich vorgegangen. Als Ergebnis von Besprechungen der Regierung mit Vertretern der beteiligten Kreise erging in München der Erlaß vom 28. 10. 15, der die Einführung der Sonderfürsorge in Anlehnung an die Satzungen der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge empfahl, diese aber in einigen wesentlichen Punkten durch Zusätze den besonderen Bedürfnissen der Textilarbeiterfürsorge anpaßte. Der Vollzug sollte in den Gemeinden und Distriktgemeinden besonderen Ausschüssen übertragen werden, in die Arbeitgeber und -nehmer in gleicher Zahl berufen werden sollten. Berechnung und Auszahlung wurden den Arbeitgebern übertragen. „Die Vorstände der beteiligten Bezirksämter und die Magistrate werden angewiesen, unverzüglich das Notwendige einzuleiten und gegenüber den Vertretungen der Gemeinden und Distriktgemeinden mit allem Nachdruck dafür einzustehen, daß die Gemeinden und Distriktgemeinden die Pflicht erfüllen, die ihnen das Wohl des Vaterlandes und der Gedanke der Kriegsgemeinschaft aller Volksgenossen auferlegt." Der Verband süddeutscher Textilindustrieller hatte sich bereit erklärt, für leistungsunfähige Unternehmer die in Frage kommenden Beiträge aufzubringen. Sollten auch einzelne Gemeinden nicht imstande sein, die auf sie entfallenden Kosten zu tragen, so war ein Einspringen der Kreiskrankenkassen vorgesehen. Der Erlaß schlug bereits feste Unterstützungssätze für jede Stunde Verdienstentgang vor, wobei die Woche mit 58 Arbeitsstunden angesetzt wurde. München und Augsburg gingen sofort über die von der Regierung geforderten Sätze hinaus, die in allen übrigen in Betracht kommenden Gemeinden bis auf Nürnberg und Würzburg zur Anwendung kamen.

Im Winter 1916 kamen die übrigen Gemeinden den Augsburger Sätzen nach, während daselbst und in München, sowie dem Bezirksamt Aibling eine weitere Steigerung vorgenommen wurde.

Weitaus am schwierigsten lagen die Verhältnisse in Sachsen. Dieses stellte allein mehr als den vierten Teil der gesamten deutschen Textilarbeiterschaft, hat aber zugleich im Verhältnis die größte Zahl von Kleinbetrieben [1]) und arbeitete außerdem im Frieden vorwiegend für den Export. So wurde hier die Textilindustrie durch den Krieg am schwersten betroffen, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß eine unverhältnismäßig hohe Quote der Arbeitslosen auf diesen Bundesstaat entfällt. Dieser Umstand, zu dem als weiterer hinzukommt, daß in Sachsen der deutsche Textilarbeiterverband sehr stark vertreten ist und im Interesse seiner Mitglieder wiederholt bei der Regierung vorstellig wurde, veranlaßten das Sächsische Ministerium, der Textilarbeiterfürsorge seine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus Vertretern der beteiligten Kreise wurde ein Landesausschuß für Textilarbeiterfürsorge gebildet, der als Sachverständigenbeirat des Ministeriums zu allen generellen Fragen Stellung nahm, und nach dessen gutachtlichem Gehör die Regierung auch die für die Durchführung im gesamten Königreich maßgebenden Grundsätze mit Erlaß vom 15. 10. 15 bekannt gab. Schon vorher hatte sie den Zusammenschluß besonders schwer betroffener Gemeinden zu Gemeindeverbänden auf Grund des Landesgesetzes vom 18. 6. 1910 empfohlen. Eine Anregung, auf Grund deren im ganzen 14 Gemeindeverbände begründet worden sind. Im übrigen sind die Gemeinden und Amtshauptmannschaften Träger der Fürsorge. Auch die Sächsische Regierung empfahl die Zuziehung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der vorhandenen Organisationen. Mehr als in irgend einem anderen Staat hat in Sachsen die Regierung die Durchführung der Fürsorge verfolgt, und bei auftauchenden Schwierigkeiten generelle Lösungen herbeizuführen gesucht. Da der Erlaß vom 15. 10. jedoch nur Richtlinien und keinen ausführlichen Satzungsentwurf enthielt, sehen die Satzungen in den verschiedenen sächsischen Orten immer noch ziemlich mannigfaltig aus, besonders die Höhe der Unterstützung ist sehr verschieden. Die unzureichende Beachtung der von der Regierung in den zahlreichen

[1]) **Vgl. Anlage 3.**

Erlassen aufgestellten Gesichtspunkte gab wiederholt Anlaß zu Klagen. Bei diesen Klagen handelt es sich jedoch keineswegs um das System, sondern nur um seine Durchführung in den einzelnen Gemeinden.

Anders liegen die Verhältnisse in Württemberg. Hier ist für die Textilarbeiter keine besondere Fürsorge geschaffen worden, sie fallen vielmehr unter die allgemeine Erwerbslosenfürsorge, obgleich diese in vielen Orten erst für die arbeitslos werdenden Textilarbeiter geschaffen werden mußte. Nur Stuttgart hat eine besondere Fürsorge für alle Kurzarbeiter eingerichtet. Wie auch in Baden, hatte man zuerst die teilweise Erwerbslosen überhaupt nicht einbezogen, so daß dieserhalb noch ein besonderer Erlaß der Zentralstelle für Gewerbe und Handel ergehen mußte. Natürlich waren die Sätze der allgemeinen Fürsorge niedriger als die Textilarbeiterunterstützung der anderen Staaten, die unter Mitwirkung der Arbeitervertreter festgesetzt worden waren. Erst infolge des Erlasses v. 10. 12. 15 wurden die geschilderten Zulagen für die Arbeitslosen der Textilindustrie eingeführt. Eine besondere Maßnahme der Württembergischen Regierung war die Bereitstellung von Mitteln für Unterrichtskurse für arbeitslose Textilarbeiterinnen, leider ist nicht bekannt geworden, wie weit die Gemeinden solche eingerichtet, und wie sich dieselben bewährt haben.

Während Württemberg mit seinem vorherrschenden Großbetrieb verhältnismäßig am wenigsten von der Arbeitslosigkeit betroffen wurde, liegen die Zustände in den Reichslanden wieder ziemlich ungünstig, was hier wohl auf die nahe Kriegsgefahr zurückgeführt werden darf. Trotzdem hat die Reichsländische Regierung erst mit einem Erlaß vom 11. 12. 15 die Initiative bezüglich einer Textilarbeiterfürsorge ergriffen. Nähere Vorschriften über die Gestaltung derselben wurden nicht gemacht, die Gemeinden errichteten die Fürsorge in Gemeinschaft mit den in Frage kommenden Betrieben der Textilindustrie. Nur wegen der Höhe der Unterstützung und der strengeren Handhabung der Pflicht zur Arbeitsannahme erließ die Regierung besondere Erlasse, die ersteren im September 1916 auf Grund von Eingaben des deutschen Textilarbeiterverbandes.

Auch in Preußen bedurfte es erst vielfacher Vorstellung von seiten der Arbeiterverbände, ehe man sich in den zumeist betroffe-

nen Provinzen zu einheitlichen Maßnahmen entschloß. Die Regierung beschränkte sich darauf, am 14. 12. 15 den unterstellten Behörden Kenntnis von der Bewilligung besonderer Reichsmittel zu geben, so daß erst für den Januar, nachdem die Arbeitslosigkeit bereits einen erheblichen Umfang angenommen hatte, ein planmäßiges Eingreifen in Frage kam. Es darf nicht irreführen, daß sich das Ansteigen der Arbeitslosenziffer bei den Nachweisen erst zu Beginn des Jahres 1916 bemerkbar macht[1]), es ist dies vielmehr eine Bestätigung der vorerwähnten Tatsache, da die meisten Arbeiter sich nach den erfolgten Massenentlassungen wegen der Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen gar nicht bei den Arbeitsnachweisen gemeldet hatten; erst die Einführung der Unterstützung und der mit ihr verknüpfte Meldezwang brachte eine annähernde Erfassung des großen Arbeitslosenheeres. Die Durchführung blieb also wie im Elsaß, so auch in Preußen im einzelnen vollständig den Gemeinden überlassen; wo es trotzdem zu einer einheitlichen Regelung in größeren Bezirken gekommen ist, ist dies zum größten Teil auf das Betreiben der Unternehmer- und Arbeiterverbände zurückzuführen. In der Provinz Westfalen hatte allerdings schon der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. 7. 15 Anlaß zur Bildung eines Ausschusses zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit in der westfälischen Textilindustrie gegeben. Dieser Ausschuß beschäftigte sich jedoch zunächst lediglich mit Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung und -beschaffung, unter denen die Verpflanzung der Tabakindustrie in die meist betroffenen Orte eine besondere Rolle spielte. Erst im Januar arbeitete man auch Richtlinien für die Unterstützung der Arbeitslosen aus, die mehr oder weniger vollständig von den in Frage kommenden Gemeinden übernommen worden sind.

Am ersten kam es in Schlesien zu einer geregelten Unterstützungsaktion, da hier die Arbeiterverbände schon im August gemeinsam mit den Industriellen in einer Entschließung der Regierung ihre Wünsche zum Ausdruck brachten. In dem besonders in Mitleidenschaft gezogenen Kreise Reichenbach schlossen sich die Arbeitgeber zu einem Fürsorgeverband zusammen und traten sodann wegen Kostenbeteiligung an den Landrat heran. Sie gaben den An-

[1]) Vgl. Anlage 2.

stoß zu gemeinsamer Beratung im Landeshaus, deren Ergebnis die Annahme der Reichenbacher Satzung für die ganze Provinz war. Die Arbeitgeber beteiligten sich zunächst mit 20, die Gemeinden mit 13 1/3 % an den Unkosten, diese Lastenverteilung wurde dann durch den Erlaß des Ministers vom 14. 12. 15, wonach durch Reich und Staat 5/6 zur Deckung kamen, weit günstiger gestaltet. Dieser Umstand und später der Übergang zum Augsburger System, sowie auch die Verwertung der im Laufe der Zeit gesammelten praktischen Erfahrungen veranlaßten eine häufige Abänderung der Satzungen, die natürlich nicht immer von allen Kreisen mitgemacht worden ist. Reichenbach dürfte jedenfalls mit seinen 7 Satzungsentwürfen für die gesamte Kriegserwerbslosenfürsorge den Rekord aufgestellt haben.

Am schlimmsten war die Arbeitslosigkeit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Frankfurt a. O. Während aber im Düsseldorfer Bezirk die Textilarbeiterunterstützung dank der reichlich vorhandenen anderweitigen Arbeitsgelegenheit neben den Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsverschiebung, sowie der Betriebsumstellung eine so große Rolle nicht gespielt hat, erlangte sie im Frankfurter Bezirk, besonders in der Lausitz, wo fast ausschließlich Textilindustrie herrscht, große Bedeutung. Zunächst gingen dort die einzelnen Städte getrennt vor, die verschiedene Handhabung führte jedoch sehr schnell zu Unzuträglichkeiten, und man einigte sich deshalb in Kottbus in gemeinsamer Sitzung auf einen Entwurf, der auch die Billigung des Regierungspräsidenten fand, und von diesem dem ganzen Bezirk zur Annahme empfohlen wurde. Er erlangte im Verlauf in der ganzen Provinz bis auf Groß-Berlin Gültigkeit. Im Gegensatz zu Schlesien beteiligten sich hier jedoch die Landkreise an der Durchführung nicht, mit der Begründung, daß sie bei den Arbeitslosen ihrer Gemeinden eine Bedürftigkeit nicht anerkennen könnten, weil einerseits die Textilarbeiter eigenes Land hätten, andererseits aber auch reichlich Arbeitsgelegenheit vorhanden wäre. Die ungleiche Stellungnahme von Stadt und Land führte vielfach zu großen Härten, und es kam vor, daß von zwei völlig Erwerbslosen, die womöglich seit Jahren bei der gleichen Firma in Arbeit gestanden hatten, die eine eine auskömmliche Unterstützung erhielt, während die andere, die ein paar Kilometer weiter im nächsten Dorfe wohnte, leer ausging. Im Kreise

Spremberg hat man unter dem Druck der Arbeiter die Gemeindevorsteher zur Zahlung der Unterstützung ermächtigt, mit der Bedingung, daß der nicht von Reich und Staat zur Erstattung kommende Anteil vom Arbeitslosen zurückgezahlt werden müsse. Vergebens haben die Arbeitervertreter bisher versucht, die Landkreise Guben und Sorau wenigstens zu dieser Handhabung zu bewegen.

In den kleineren Bundesstaaten blieb die Errichtung der Fürsorge im allgemeinen völlig den Gemeinden überlassen, soweit bekannt, haben nur Sachsen-Weimar und die beiden Reuß sich durch Teilnahme an den Beratungen und Ausarbeitung von Mustersatzungen an der Durchführung der Textilarbeiterfürsorge beteiligt.

Die Fürsorge für Erwerbslose weiterer bestimmter Industrien.

Von der Textilindustrie in hohem Grade abhängig ist die Bekleidungsindustrie. Durch die Verordnung der Kriegsrohstoffabteilung vom 1. 1. 1916 und die Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. 4. 1916 wurde eine Arbeitsstreckung durch Verkürzung der Arbeitszeit sowie Verminderung des elektrischen Maschinenbetriebes erstrebt, und gleichzeitig wurde für die Arbeiter dadurch Sorge getragen, daß eine Verkürzung der Zeitlöhne nur bis um $^2/_{10}$ gestattet wurde. Die Betriebsleiter und Inhaber von Arbeitsstuben sollten zu dem verringerten Arbeitslohn, sofern derselbe das $1^1/_2$ fache des ortsüblichen Lohnes nicht überstieg, einen Zuschlag von 10 % zahlen. Die Arbeiterentlassungen durften zunächst nicht mehr als $^1/_{20}$, später $^1/_{10}$ des Bestandes vom 1. 2. 1916 ausmachen. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln mußte mit einer Arbeitslosigkeit größeren Umfanges für die Arbeiter und Angestellten der Konfektionsindustrie gerechnet werden, und der Staatssekretär des Innern stellte deshalb schon in seinem Antwortschreiben vom 2. 2. auf die Eingabe des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen die Gewährung der Textilarbeiterunterstützungen auch für die Arbeiter und Angestellten der Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Betriebe, besonders der Konfektionsindustrie in Aussicht. Es erging dann am

13. 4. 1916[1]) der Nachtrag zu den Bundesratsbestimmungen über die Verwendung von Reichsmitteln zur Unterstützung der Gemeinden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, demzufolge auch für die Erwerbslosen der Filzindustrie sowie der Textil- und Filznebengewerbe und der Verarbeitungs-, insbesondere der Konfektionsindustrie die Unterstützung durch besondere Reichsmittel stattfinden sollte. Fast überall wurde daraufhin stillschweigend und ausdrücklich die Sonderfürsorge für die Textilarbeiter auch für die genannten Gruppen von Arbeitslosen ausgedehnt. Nur in wenigen Städten, meist in solchen, in denen sich die Einführung einer Textilsonderfürsorge bisher erübrigt hatte, wurde auf Grund dieses zweiten Nachtrages eine besondere Fürsorge für Arbeitslose der Bekleidungsindustrie ins Leben gerufen. Es ist auffallend, daß überall da, wo dies geschah, die Unterstützung nicht nach festen Sätzen, sondern in einem bestimmten Verhältnis zum früher verdienten Lohn gewährt wurde. Es erklärt sich dies daraus, daß man es hier in größerem Umfange mit Heimarbeitern und Kleingewerbetreibenden zu tun hatte, für die die Berechnung des Lohnstundenausfalles schwer durchführbar war. In Berlin, wo aus diesem Grunde zuerst eine verschiedenartige Handhabung der Fürsorge für Arbeitslose der Textil- und Bekleidungsindustrie stattfand, hat sich das System der Unterstützungsberechnung an Hand des früheren Lohnes so bewährt, daß es nach kurzer Zeit auch für die Textilarbeiterfürsorge zur Anwendung gebracht worden ist.

Vorübergehend hat auch für die Schuhindustrie eine besondere Erwerbslosenunterstützung bestanden. Nachdem die immer bedenklicher werdende Lederknappheit die Reichsregierung veranlaßt hatte, durch eine Bekanntmachung vom 14. 6. 1916 die Arbeitszeit in allen gewerblichen Betrieben mit mehr als 4 Arbeitern, in denen Schuhwaren mit ledernen Unterböden irgendwelcher Art hergestellt werden, stark einzuschränken, erging am 24. 7. 1916 ein dritter Nachtrag zu den Bundesratsbestimmungen vom 17. 12. 1914. Dieser sieht die Verwendung der besonderen Reichsmittel auch für die Angestellten und Gewerbetreibenden derjenigen Betriebe vor, die durch die Bekanntmachung vom 14. 6.

[1]) Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 74.

betroffen wurden. Da die Einschränkung der Arbeitszeit, die in diesem Falle weniger der Streckung der Arbeitsgelegenheit, sondern ausschließlich der Streckung des Rohstoffes dienen sollte – und damit auch die Voraussetzung für die Gewähr der Unterstützung durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. 12. 1916 bereits wieder aufgehoben wurde, hat diese Fürsorge eine nennenswerte Bedeutung überhaupt nicht erlangt. Zudem hat es auch völlig Erwerbslose kaum gegeben, denn es bestand dauernd ein Unterangebot an Arbeitskräften, so daß lediglich eine Unterstützung für teilweise Erwerbslose in Frage kam. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder, die von der Regierung mit der Regelung der Angelegenheit betraut wurde, erließ im August eine Bekanntmachung, der zufolge alle Betriebe mit mehr als 4 Arbeitern die von der Kontrollstelle aufgestellten Bestimmungen über die Entschädigung der durch die Arbeitsverkürzung geschädigten Arbeiter einhalten mußten, wenn sie weiterhin mit Leder beliefert werden wollten. Nach diesen Bestimmungen waren Arbeiterauflassungen nur zulässig bei einer Beschränkung der Produktion über 50 % der Erzeugung von 1915. Den Kurzarbeitern mußte von den Unternehmern zu dem verringerten Verdienst ein Zuschuß gewährt werden, der bei den Fabrik- und Werkstattarbeitern $^1/_3$ des Lohnausfalls, bei den Hausarbeitern $^1/_{10}$ des verdienten Lohnes betragen sollte. Daneben bestand die gemeindliche Unterstützung, der ebenfalls die für die Vergütung des Lohnausfalles von der Kontrollstelle aufgestellten Lohnstundensätze zu Grunde gelegt wurden. Die Kostenverteilung gestaltet sich in Preußen, infolge der Beteiligung des Staates so, daß das Reich $^2/_6$ und der Staat $^2/_6$ zu tragen hatten, das letzte Sechstel kam auf den vom Arbeitgeber zu zahlenden Lohnzuschlag in Anrechnung. Der Arbeitgeber mußte dann, um den Vorschriften der Kontrollstelle zu genügen, ein weiteres Sechstel als reinen Lohnzuschlag an die Arbeiter zahlen. Die Gemeinden waren auf diese Weise völlig entlastet und kamen nur als Verrechnungsstellen in Betracht.

Erst in jüngster Zeit erheischt auch die Lage der Tabakindustrie besondere Beachtung. Während in den ersten Kriegsjahren infolge des Heeresbedarfes eine gesteigerte Produktion und ein dauernder Mangel an Arbeitskräften herrschte, so daß man

noch 1916 Textilarbeiterinnen in großer Zahl in die Tabakindustrie überführte, und viele Firmen noch Zweigniederlassungen gründeten, ist neuerdings infolge einschneidender Regierungsmaßnahmen die Lage der Tabakindustrie eine sehr ernste. Zunächst drohte durch das Finanzgesetz vom 12. 6. 1916 über die Erhöhung der Tabakabgaben eine Einschränkung der Produktion, und die Regierung sah deshalb in ähnlicher Weise wie 1909 eine Unterstützung der infolge dieses Gesetzes arbeitslos werdenden Tabakarbeiter aus Reichsmitteln vor. Mit der Prüfung der Unterstützungsgesuche wurden die Zoll- und Steuerämter beauftragt, und weitere Maßnahmen kamen nicht in Betracht. Viel einschneidender aber wirkten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 12. 4. 1917[1]) und 24. 1. 1918[2]) betreffend Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Rohtabak vom 10. 10. 1916. Danach durften alle Fabriken, die für Heereslieferungen arbeiteten, zunächst 60, seit dem 1. 2. 1918 nur noch 40 % derjenigen Tabakmenge verarbeiten, die sie während der ersten 7 Monate des Jahres 1915 durchschnittlich zur Warenherstellung verbraucht hatten. Die Fabriken, die keinerlei Heeresaufträge hatten, durften entsprechend nur 30, bezw. 20 % dieser Menge verarbeiten. Die Folgen dieser Maßnahmen waren natürlich zahlreiche Entlassungen und eine Notlage unter den Tabakarbeitern. Zunächst gingen die Bestrebungen der Arbeitnehmer dahin, die bodenständigen Arbeiter zu stützen und ihre Entlassung möglichst hintan zu halten. Es war dies nicht nur aus Gerechtigkeits-, sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend erwünscht, denn während die im Laufe des Krieges eingestellten, meist von auswärts herangezogenen Arbeitskräfte verhältnismäßig leicht verpflanzt und für die Rüstungsindustrie verwertet werden konnten, handelte es sich bei den altgelernten Tabakarbeitern meist um Leute, die für eine Verpflanzung weniger in Frage kamen. Dadurch, daß die Tabakindustrie vorwiegend in ländlichen Bezirken angesiedelt ist, rekrutiert sich ihre Arbeiterschaft hauptsächlich aus Kreisen, die durch eignen kleinen Grundbesitz an die Scholle gefesselt sind. Auch im Reichsamt des Inneren billigte man diese Bestrebungen, und der Staatssekretär empfahl

[1]) RGBl. S. 353.
[2]) RGBl. S. 57.

in einem Rundschreiben vom 12. 5. 1917 neben der Unterstützung der Tabakarbeiter im Rahmen der allgemeinen Kriegswohlfahrtspflege auch, daß diejenigen Zigarrenfabriken, die während des Krieges, aber vor 1916, neue Fabriken eröffnet hätten, zunächst den Betrieb in diesen Zweiganstalten einschränken sollten. Auch die „deutsche Zentrale für Kriegslieferung von Tabakfabrikaten" in Minden suchte in diesem Sinne zu wirken, sie erließ eine diesbezüglich weitgehende Anordnung vom 29. 1. 1918, die die stillschweigende Billigung der Regierung fand und infolgedessen für die der Zentralstelle angeschlossenen Firmen verbindlich geworden ist. Es wurde u. a. bestimmt:

1. Sämtliche vor dem 1. 8. 1914 in der Zigarrenherstellung nicht beschäftigt gewesenen Arbeiter sind ausnahmslos zu entlassen.
2. Die in der Zigarrenherstellung verbleibenden Arbeiter müssen voll beschäftigt werden.
3. Soweit diese Vollbeschäftigung nicht möglich ist, sind zu entlassen: in erster Linie die Arbeiter, welche nur nebenher, zur Erlangung eines nicht für den Lebensunterhalt notwendigen Nebenverdienstes tätig sind, in zweiter Linie die Arbeiter, welche in der Landwirtschaft und in anderen Gewerbszweigen an ihrem Wohnort Beschäftigung finden können, in dritter Linie die Arbeiter, welche nicht durch häusliche Verhältnisse und andere zwingende persönliche Gründe an ihren Wohnort gebunden und körperlich imstande sind, auswärts zu arbeiten.

Neben diesen vorbeugenden Maßnahmen mußte aber auch auf die Unterstützung der erwerbslos Werdenden Bedacht genommen werden. Obgleich es selbstverständlich war, daß auch die arbeitslosen Tabakarbeiter Anspruch auf die allgemeine Erwerbslosenunterstützung hatten, blieben sie vielerorts ohne jede wirtschaftliche Beihilfe, da in den ländlichen Bezirken eine Arbeitslosenfürsorge noch gar nicht eingeführt worden war. Die Arbeiterverbände setzten sich natürlich überall für die Einführung der Fürsorge oder für die Erhöhung der von früher bestehenden Sätze ein, aber der passive Widerstand ist erheblich, und in vielen Kreisen schweben die Verhandlungen immer noch. Mustergültig wurde die Fürsorge im Kreise Herford geregelt, wo in gemeinsamer Be-

ratung mit Vertretern der interessierten Kreise im Mai 1917 die Grundsätze für die Durchführung aufgestellt wurden. Von den Regierungen wandte bisher als einzige die badische der Frage der Tabakarbeiterfürsorge eingehenderes Interesse zu. Nachdem mit Erlaß vom 13. 6. 1917 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos im Interesse der landwirtschaftlichen Feldarbeit die Arbeitszeit in den Tabakbetrieben eingeschränkt, die Unterstützung der Arbeitslosen aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege bereits dringend empfohlen worden war, erging am 27. 2. 1918 ein weiterer Erlaß mit Vorschlägen zur Durchführung einer Tabakarbeiterfürsorge. Neben den Reichsbeihilfen wurden staatliche Zuschüsse in Höhe von 1/3 des Gesamtaufwandes zugesagt und die Beteiligung der Kreise und Oberämter empfohlen, da die ländlichen Gemeinden, die vorzugsweise den Sitz der Tabakindustrie bilden, außerstande sein würden, die auf sie entfallenden Kosten zu tragen. Zum Vollzug wurden die Ortskrankenkassen vorgeschlagen, und eine Ausgestaltung ähnlich dem oberbadischen Gemeindeverband für die Textilarbeiterfürsorge angeraten. Nach der zweiten Bekanntmachung des Reichskanzlers hat auch die erwähnte Zentrale in Minden sich mit der Frage der Unterstützung der Arbeitslosen befaßt und ihre Vorschläge[1]) in einer Eingabe vom 18. 3. 1918 dem Reichskanzler unterbreitet. Sie tritt zunächst dafür ein, daß zur Fürsorge für die Tabakarbeiter die gleichen Reichsbeihilfen gewährt werden wie zur Textilarbeiterfürsorge, mit dem Hinweis, daß es sich bei der Einschränkung der Tabakindustrie um eine gleiche Kriegsfolge handle. Hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitgeber an der Kostentragung stellt die Zentrale einen Fond von 6 Millionen zur Verfügung, aus dem, unter Befreiung der einzelnen Arbeitgeber des Tabakgewerbes von Beitragsleistungen, den Gemeinden die Hälfte der auf sie entfallenden Kosten, höchstens aber 1/6 des Gesamtaufwandes erstattet werden soll. Es wird gebeten, mit den Bundesstaaten wegen Einführung der Fürsorge in Verbindung zu treten, „angestrebt soll werden, daß die Unterstützung der Tabakarbeiter gleich günstig für die Gemeinden geregelt wird, wie es für die Textilarbeiter usw. der

[1]) Entschließungen, die durch Beschluß vom 12. 3. 1918 einstimmig gebilligt worden waren.

Fall ist". Der Reichskanzler hat zunächst mit Schreiben vom 30. 3. 1918 die Anwendung des ersten Nachtrages — d. h. also die Bereitstellung besonderer Mittel wie für die Textilarbeiter zu den Bundesratsbestimmungen auf die Tabakarbeiter abgelehnt. Ob diese Eingabe im übrigen den gewünschten Erfolg haben wird, muß z. Z. noch abgewartet werden, im allgemeinen sind die ganzen Fürsorgebestrebungen für die arbeitslosen Tabakarbeiter in vollem Fluß. Die gemeinsamen Verhandlungen der drei Eichsfelder Landkreise Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen i. Thür. haben inzwischen zur Errichtung einer einheitlichen Fürsorge geführt, die am 1. 11. 1918 in Kraft treten soll und bei der die Kostenverteilung sich folgendermaßen gestaltet: Reich und Staat je $^{10}/_{36}$, Tabakzentrale $^{6}/_{36}$, die Kreisverbände $^{5}/_{18}$ und die Gemeinden $^{2}/_{18}$. Die Sommermonate, die gerade den Tabakarbeitern reichlich Gelegenheit zur Betätigung in der Landwirtschaft geben, lassen die kritische Lage noch nicht so empfinden, mit dem nahenden Winter wird sich dieselbe aber um so fühlbarer machen, besonders wenn die befürchteten weiteren Einschränkungen des Tabakverbrauchs angeordnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Durchführung der Kriegserwerbslosen-Fürsorge.

Einleitung.

Bei der Durchführung einer öffentlichen Arbeitslosenfürsorge müssen, ganz abgesehen von ihrem Aufbau und der Form, in der sie gewährt wird, immer gewisse allgemeine Grundsätze beobachtet werden. Diese lassen sich zusammenfassen als Forderungen im volkswirtschaftlichen, rechtlichen und sozialpolitischen Interesse.

Die Gefahr der Arbeitslosigkeit ist zweifellos ein Moment von großer wirtschaftlicher Bedeutung, das nicht leicht entbehrt werden kann. Die drohende Arbeitslosigkeit treibt den Arbeiter zur Pflichterfüllung, fesselt ihn an den Betrieb und ist so das natür-

liche Disziplinarmittel, auf dem die Aufrechterhaltung des geordneten Produktionsprozesses beruht., Sie gibt dem Arbeitsverhältnis die im wirtschaftlichen Interesse notwendige Stabilität. Ist so auch die Gefahr der Arbeitslosigkeit volkswirtschaftlich heilsam, so bedeutet doch die moderne Arbeitslosigkeit selbst einen Schaden und der wirtschaftliche Schutz des Arbeitslosen liegt, vorausgesetzt, daß die Mittel zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit bereits erschöpft oder nicht wirksam sind, durchaus im Interesse der Volkswirtschaft. Er dient der Erhaltung des wichtigsten Produktionsfaktors, der Arbeitskraft, so lange er die Bedeutung derselben für den Produktionsprozeß, d. h. ihr Angewiesensein auf eine Betätigung in demselben, nicht beeinträchtigt. Das Bedürfnis nach dieser Betätigung, der Arbeitswille, muß im Interesse der volkswirtschaftlichen Produktion unbedingt erhalten bleiben, ebenso wie die Furcht vor dem Zustand der Arbeitslosigkeit, und der wirtschaftliche Schutz darf dem Arbeitslosen deshalb nicht uneingeschränkt gewährt werden. Unerläßlich ist es zunächst, die Fürsorge erst nach einer gewissen Zeit der Arbeitslosigkeit eintreten zu lassen. Dies veranlaßt den Arbeitslosen, sich ernstlich nach einer neuen Betätigung umzusehen und überläßt ihn zugleich den primären Maßnahmen im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. Können diese ihm nicht helfen, so tritt die pekuniäre Unterstützung in Kraft. Diese Handhabung ist nicht einmal mit einer Härte verbunden, weil der Arbeiter beim Verlassen seiner Stelle in der Regel seinen letzten Lohn ausgezahlt erhält. Weiter ist erwünscht die Beschränkung der Fürsorgeleistung auf eine gewisse Zeit. Da die Gefahr einer arbeitshemmenden Wirkung nie ganz ausgeschaltet werden kann, ist diese Maßnahme erforderlich; sie ist auch unbedenklich, da sie bei richtiger Fristsetzung, unter Berücksichtigung der Konjunkturverhältnisse tatsächlich nur die zu treffen braucht, gegen die sie gerichtet ist. Vor allem aber darf keineswegs für die Zeit des Fürsorgegenusses der Arbeitslose vom Arbeitsmarkt verschwinden, die wirtschaftliche Reservearmee muß vielmehr jederzeit zur Verfügung stehen. Dies wird durch die tägliche Meldepflicht beim Arbeitsnachweis erreicht, und die Dringlichkeit des Arbeitsangebotes, die durch den materiellen Schutz wesentlich gemindert ist, wird künstlich durch die Pflicht zur Arbeitsannahme auf einem gewissen Minimum erhalten. Während

aber der Arbeitslose unter dem Druck der Not oft gezwungen wird, eine Arbeit anzunehmen, die weder seinen Kenntnissen noch seinen sonstigen Fähigkeiten entspricht, muß bei Bestimmung der Annahmepflicht für den Unterstützten, das volkswirtschaftliche Prinzip der möglichst rationellen Verwertung jeder einzelnen Arbeitskraft maßgebend sein, d. h. sie muß stets die Berufsqualifikation des Einzelnen berücksichtigen. Diese verschiedenen Bedingungen, an deren Erfüllung die Fürsorge geknüpft werden muß, führen nur dann zu einer wirklichen Sicherung des volkswirtschaftlichen Interesses, wenn ihre Handhabung ihrem Zwecke entspricht. Die Gewähr für eine solche rationelle Handhabung bietet allein die Mitarbeit eines gut ausgebauten und den Arbeitsmarkt wirklich beherrschenden Arbeitsnachweises, dessen Fehlen bisher alle Pläne einer staatlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge scheitern ließ.

Um weiter den Drang nach Betätigung lebendig zu halten und dem Risiko der Arbeitslosigkeit seinen Stachel nicht ganz zu nehmen, darf die Unterstützung vor allem den Arbeitslosen nicht ebenso günstig stellen wie den Arbeitenden, sie muß, und zwar empfindlich, nicht nur hinter dem früheren Arbeits-, sondern vor allem auch hinter dem gegenwärtigen Durchschnittsverdienst zurückbleiben. Die obere Grenze für die Höhe der Unterstützung ist damit gegeben, als das Maximum, bei dem noch gerade der Anreiz zur Erlangung eines vollen Arbeitslohnes aufrecht erhalten wird. Dies Unterstützungsmaximum würde also zum bisherigen Verdienst und zum ortsüblichen Lohn in einem festen Verhältnis stehen, auf dessen Bestimmung hier nicht eingegangen werden soll. Seine absolute Höhe würde infolgedessen durch die jeweiligen Lohnverhältnisse bestimmt werden.[1]) Einige Vorschläge sehen auch eine für die Dauer progressiv fallende Unterstützung vor, durch die ganz besonders der Anreiz zur Arbeit verstärkt würde.

Gegenüber den genannten negativen Forderungen nach Beschränkung der Fürsorge zum Zwecke der Erhaltung der Arbeitswilligkeit, steht die positive nach Gewährung eines gewissen Mini-

[1]) **Die prozentuale Berechnung der Unterstützung erscheint besonders gerechtfertigt im Hinblick auf die Tatsache, daß die Arbeitslosen, sobald es sich um länger anhaltende Arbeitslosigkeit handelt, eine Auslese der geringwertigen Arbeitskräfte darstellen.**

mums an Fürsorge. Besondere Maßnahmen für die Arbeitslosen haben nur Sinn, wenn durch sie wirklich die volle Erhaltung der Arbeitskraft, nicht nur der rohen, sondern auch der qualifizierten, gesichert ist, und wenn sie berücksichtigen, daß der Arbeitslose nicht nur Träger gegenwärtiger, sondern zugleich Erhalter zukünftiger Arbeitskräfte ist. Die Unterstützung oder auch Versicherungsleistung muß deshalb dem Empfänger und seiner Familie ein angemessenes Existenzminimum gewähren, das sich bestimmt nach den örtlichen und beruflichen Lebensbedingungen. Der zweifache Bemessungsmaßstab, der sich hieraus für die Festsetzung der Unterstützung ergibt, einmal durch die Lohn-, das andre Mal durch die Lebensverhältnisse, muß für den praktischen Gebrauch auf ein einheitliches Maß zurückgeführt werden. Es muß auch für die Feststellung der Untergrenze von der Lohnhöhe ausgegangen werden. Ist in normalen Zeiten die Lebenshaltung auf 100 % Arbeitsverdienst eingestellt, so muß sie in Zeiten der Not einem niedrigeren Prozentsatz entsprechend, eingeschränkt werden. Die Höhe desjenigen Prozentsatzes vom früheren Einkommen bis zu dem ohne Gefährdung der angemessenen Existenz die Lebenshaltung zurückgeschraubt werden kann, muß sich natürlich nach der Höhe des bisherigen Lohnes bestimmen. Je weniger dieser das soziale Existenzminimum übersteigt, desto höher muß der Prozentsatz sein, der als Unterstützung in Ansatz gebracht wird. Die relative Höhe des Unterstützungsminimums steht also zur Lohnhöhe in umgekehrtem Verhältnis. Somit sind die Grenzen, in denen sich die Unterstützung bewegen muß, leicht festzustellen, sie werden desto weiter auseinanderfallen, je höher der früher verdiente Lohn war, so daß evtl. eine individuelle Entscheidung in jedem Einzelfall, z. B. in Ansehung der Familienverhältnisse nicht ausgeschlossen wird. Nach Schanz beträgt die gewerkschaftliche Unterstützung, von der man wohl am ehesten annehmen darf, daß ihre Höhe nach den geschilderten Gesichtspunkten orientiert ist, $^1/_2$—$^2/_3$ des normalen Verdienstes. [1])

Neben diese volkswirtschaftlichen Forderungen nach Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und -willigkeit, durch die vor allem die Höhe

[1]) Da, wo es sich um einen versicherungstechnischen Aufbau handelt, muß neben den Lohnverhältnissen auch die Beachtung des Risikos und der Zahl der bisher geleisteten Beiträge gefordert werden.

der Unterstützung und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden darf, bestimmt werden, tritt die rechtliche Forderung, die darin gipfelt, daß die Einrichtung der Fürsorge in sich die Gewähr dafür bieten muß, daß die sich aus dem Inhalt derselben ergebenden Rechte und Pflichten im Interesse der beteiligten Parteien wahrgenommen werden. Der Arbeitslose, der die geforderten Voraussetzungen erfüllt, muß gewiß sein, daß ihm die in Aussicht gestellte Leistung nicht vorenthalten werden kann, die zu dieser Leistung verpflichteten Fürsorgeträger aber müssen eine Sicherheit haben dafür, daß sie nicht mißbräuchlich in Anspruch genommen werden. Ist die Fürsorgeeinrichtung eine Versicherung, so kommt für das Verhältnis der Parteien untereinander noch die Notwendigkeit der richtigen Verteilung von Lasten und Leistung hinzu. Die Sicherung des Arbeitslosenanspruches ist, sobald die Fürsorge als eine staatliche oder behördliche gesetzlich statuiert wird, gegeben durch das Rechtsmittel der Beschwerde, solange dies noch nicht existiert, muß man durch Schaffung unparteiischer Entscheidungsinstanzen und durch ein internes Beschwerderecht eine möglichst objektive Entscheidung zu erreichen streben. Eine Sicherung gegen Mißbrauch muß der Fürsorgeträger sich zunächst auf dem Wege der Selbsthilfe verschaffen, indem er durch Anwendung von Kontrollmaßnahmen die Unberechtigten von Anfang an auszuscheiden sucht, und ein Mißbrauch durch die Bezugsberechtigten möglichst erschwert wird. Diesem Zweck dient die Forderung bestimmter Voraussetzungen, durch deren Prüfung der Anspruch einwandfrei festgestellt werden kann und, — dient vor allem die Nachprüfung derselben. Letzten Endes aber steht dem geschädigten Träger der Fürsorge im Falle eines Betruges immer die Anrufung des Gerichtes offen. Nur wenn diese Sicherungsmittel ausreichen, uferlose Ansprüche wirksam einzudämmen, wird die Fürsorge bestandsfähig sein.

Der Inhalt und die Handhabung der verschiedenen Forderungen und Bedingungen, mit denen jede Fürsorgeeinrichtung im volkswirtschaftlichen und rechtlichen Interesse belastet werden muß, soll diktiert werden vom sozialpolitischen Gesichtspunkt, d. h. mit Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren. Für sie steht und fällt der Wert der Fürsorge mit den Bedingungen, an die sie geknüpft wird. Der alte Modus, die Arbeitslosen der Armen-

pflege mit ihren entehrenden Wirkungen zu überlassen, und die objektiv und unverschuldet Arbeitslosen mit den Arbeitsscheuen auf eine Stufe zu stellen, widerspricht jedem sozialen Empfinden. Die Arbeitslosenfürsorge darf nicht mehr als Almosen angesehen werden, dessen Gewährung eine Gnade ist; es muß vielmehr die Fürsorge ausgehen von dem Gesichtspunkt, daß die weitaus meisten Arbeitslosen Opfer unserer modernen Produktionsweise sind, von der die Gesamtheit den Vorteil, sie aber den Nachteil haben, und daß darum die Gesellschaft mindestens die moralische Verpflichtung auf sich nehmen muß, die Folgen plötzlicher Produktionsstockungen für die Arbeitslosen möglichst zu mildern. Daraus ergibt sich, daß neben die Orientierung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, von der zunächst die Rede war, eine sozialpolitische Orientierung treten muß. Die Bedingungen, die mit dem Genuß der Fürsorge verknüpft werden, müssen auf das Mindestmaß beschränkt werden, das liegt nicht nur im Interesse der Arbeitslosen, sondern erleichtert zugleich ihre Durchführung; sie müssen aber vor allem frei sein von unsozialen Bestimmungen. Dies gilt besonders für die Forderung und Feststellung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, für die Verpflichtung zur Arbeitsannahme und die Handhabung der Kontrolle. Die Vorschläge der organisierten Arbeiter bezüglich Regelung der Schuldfrage lehnen sich an die Bestimmungen der Gewerbeordnung §§ 123 und 124 an. Ganz besonders stark ist aber natürlich ihr Interesse an einer Ausgestaltung der Arbeitspflicht, die das gewerkschaftliche Hauptziel, die Hochhaltung der Arbeitsbedingungen nicht gefährdet. Als Arbeit, die bei Verlust der Unterstützung nicht grundlos abgelehnt werden darf, bezeichnen die Gewerkschaften gewöhnlich Arbeit im Beruf oder passende Arbeit zu dem tarifmäßigen oder ortsüblichen Lohn. Diese Bestimmungen sind sehr ungenau, sie konnten es sein, weil in jedem Einzelfall über die Pflicht des Unterstützten durch seine eigenen Kollegen und Genossen entschieden wurde. Die Satzungen der städtischen Versicherungskassen sind zum Teil ausführlicher, zum Teil begnügen sie sich aber auch mit den allgemeinen Schlagworten von passender und angemessener Arbeit. Die staatliche englische Arbeitslosenversicherung trägt den Wünschen der Arbeiter nach Hochhaltung ihrer Lebenshaltung dadurch Rechnung, daß kein Arbeiter verpflichtet ist, eine Stellung anzunehmen, mit welcher

eine Verschlechterung seiner bisherigen Lage verbunden wäre. Erforderlich ist, daß festgestellt würde, bei welchen Arbeiten von einem Unterstützungsempfänger die Annahme überhaupt nicht verlangt werden dürfte, z. B. solcher unter dem Orts- und Tariflohn, bei Stellen die durch Streik und Aussperrung freigeworden sind, sofern es sich um organisierte Arbeiter handelt, Arbeit, deren Ausübung eine Schädigung der Berufseignung bedeuten würde, sofern es sich um gelernte Arbeiter handelt usw. Bei Nachweis von Berufsarbeit kann dem Arbeitslosen natürlich keinerlei Einwand zugebilligt werden, im übrigen aber muß bei Geltendmachung gewichtiger Gründe, von denen die hauptsächlichsten wiederum genannt werden können, eine Befreiung von der Verpflichtung im Einzelfalle erwirkt werden können. In Anbetracht des allgemeinen Inhalts, den diese Bestimmungen selbst bei möglichster Ausführlichkeit haben müssen, bietet ihre Formulierung an sich den Arbeitslosen noch keine Gewähr für die Wahrung ihrer Interessen, es muß vielmehr ergänzend hinzukommen, ihre Mitbeteiligung an der Durchführung, zum mindesten die Mitwirkung bei der Entscheidung in Zweifels- und Beschwerdefällen, und zwar in einer Form, die eine wirksame Geltendmachung der Arbeiterwünsche sichert. Die bisherigen städtischen Unterstützungs- und Versicherungskassen trugen diesem Erfordernis nur dadurch Rechnung, daß sie in die Kommissionen oder Schiedsausschüsse wenigstens einen Arbeitervertreter, wenn auch nicht wählen lassen, so doch berufen. In England sind besondere paritätische Schiedsgerichte unter unparteiischen Obmännern eingerichtet.

Für die soziale Handhabung der Kontrolle ist es natürlich von ausschlaggebender Bedeutung, welche Organe mit der Ausübung der Fürsorge betraut sind, dies führt uns bereits von der Frage des Ausbaues der Fürsorgeeinrichtung hinüber zu der Frage ihres Aufbaues, von der an anderer Stelle ausführlicher die Rede ist.

Wir sehen also, daß Wert und Inhalt der Fürsorge bedingt sind durch die Voraussetzungen, die sie fordert, die Bedingungen, an die sie geknüpft ist, die Leistungen, die sie gewährt, und die Organe, durch die sie ausgeübt wird. Es soll deshalb versucht werden, im folgenden die Fülle der gemeindlichen Bestimmungen zur Kriegserwerbslosenfürsorge innerhalb dieser vier Gruppen zur Darstellung zu bringen.

Die Organe der Durchführung.

Für die Durchführung der Kriegserwerbslosenfürsorge ist es also, dies soll zunächst vorweggenommen werden, von Bedeutung, welche Organe mit ihr betraut sind. Bei der Kriegserwerbslosenfürsorge kommen als Träger der Unterstützung Reich, Staat und Gemeinde, unter Umständen auch die Arbeitgeber und die Gewerkschaften —, letztere sofern die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den organisierten Arbeitern als Zuschuß zur Verbandsunterstützung gewährt wird — in Betracht. Die Ausübung liegt dagegen allein in der Hand der Gemeinden bezw. Gemeindeverbände; diese sind Reich und Staat für die richtige Verwendung der Mittel und für die bestimmungsgemäße Durchführung verantwortlich. Die Gemeinden haben für den Vollzug der Fürsorge meist besondere Ausschüsse oder Kommissionen gebildet[1]), es findet sich aber auch die Übertragung an eines der vorhandenen Dezernate z. B. die Armenverwaltung, das Kriegsfürsorgeamt u. a. oder auch an besondere, evtl. sogar private Kriegshilfsorganisationen, wie in Dresden, Breslau, Jena, Hamburg usw. Die Ausschüsse oder Kommissionen, die von den Gemeinden berufen und mit dem Vollzug betraut worden sind, setzten sich keineswegs gleichmäßig zusammen. In der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge herrschen häufig Magistratsmitglieder, Vertreter der Gemeinde bzw. Stadtverordnete, Mitarbeiter der freien Liebestätigkeit und anderer interessierter Bevölkerungskreise vor, während in der Sonderfürsorge die Ausschüsse sich unter Vorsitz eines Magistratsmitgliedes, bezw. des Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers paritätisch zusammensetzen und zwar ausschließlich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die auf Vorschlag der betreffenden Verbände berufen werden. Aus dieser Tatsache erklärt sich nicht zuletzt der große Unterschied, der in so vielen Punkten zwischen der allgemeinen und der Sonderfürsorge zutage tritt. Den Ausschüssen liegt gewöhnlich die Erledigung der generellen Fragen, vor allem aber auch fast immer die Entscheidung in Zweifels- und Beschwerdefällen ob. Je nachdem welche Stelle mit der Ausübung der Fürsorge beauftragt ist, ist die Arbeit des Ausschusses mehr oder weniger intensiv. Zuweilen sind auch Unterausschüsse gebildet, die in kurzen Zwischenräumen

[1]) Vergl. Anlage 5.

regelmäßig zusammentreten und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte mitarbeiten.

Die späteren Ausführungen werden noch erkennen lassen, wie verschieden die Handhabung der Fürsorge in den verschiedenen Gemeinden ist. Liegt dies auch zu einem guten Teil an dem Inhalt der von den Gemeindevertretungen aufgestellten Satzungen, so spielt es doch auch eine nicht unbedeutende Rolle, welche Stelle mit der Durchführung im Einzelfall betraut ist. Im allgemeinen findet sich die Erwerbslosenfürsorge zum Zwecke der Erledigung der laufenden Geschäfte an irgendein städtisches Büro angegliedert, z. B. als ein Anhängsel des Armenamtes oder des städtischen Arbeitsnachweises. Neben den städtischen Stellen kommen noch die Betriebe der Arbeitgeber und die Berufsverbände der Arbeiter in Betracht, soweit die Kommunen mit ihnen Vereinbarungen wegen der Auszahlung der Unterstützung, der Übernahme der Kontrolle usw. getroffen haben. Daß die Tätigkeit der Arbeitgeberbetriebe sich dabei lediglich auf die Auszahlung der Unterstützung beschränkt, um so mehr, als es sich dabei vorwiegend um teilweise Erwerbslose handelt, liegt auf der Hand. Die Arbeiterverbände handhaben die Unterstützung nach ihrer altbewährten Methode, ob damit zugleich im Sinne der Bundesratsbestimmungen und der jeweiligen städtischen Satzungen ist allerdings eine andere Frage. Bei den Arbeitern sind natürlich diese beiden letzten Arten der Handhabung am beliebtesten, wenngleich sich hier und da auch Stimmen erhoben haben, die gegen eine Auszahlung durch die Unternehmer sind, wegen der dadurch bedingten Abhängigkeit von denselben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß da, wo die Erwerbslosenfürsorge selbständig ausgebaut ist, ihre sachgemäße Durchführung am meisten gesichert ist. In den übrigen Fällen bedeutet sie immer eine Mehrbelastung der Beamten, worunter natürlich ihre Handhabung notwendig leiden muß. Außerdem legen die Beamten der verschiedenen Dienststellen an die Arbeitslosenfürsorge den ihnen aus ihrer Praxis vertrauten Maßstab an, der jeweils verschieden ist, z. B. bei Armenpflegern, Polizeibeamten und andrerseits den freiwilligen Helferinnen des Nationalen Frauendienstes oder anderer privater Wohltätigkeitsanstalten. Dadurch aber wird den Anforderungen an die Erwerbslosenfürsorge nicht in der ge-

wünschten Weise genügt. Im allgemeinen hat sich auch die Übertragung der Fürsorge an den Arbeitsnachweis bewährt, weil dadurch die Prüfung und Kontrolle der Verhältnisse in einer Hand vereinigt werden. Teilen sich dagegen der Nachweis und ein weiteres Büro in diese Aufgabe, so ergibt sich eine Schwierigkeit bei der wichtigen Entscheidung über die Pflicht zur Arbeitsannahme. Die Kriegspraxis ist hier verschiedene Wege gegangen. Es ist im allgemeinen gebräuchlich, daß der Arbeitsnachweis bei nach seiner Ansicht unbegründeter Arbeitsverweigerung die Kontrollkarte ohne weiteres einbehält und damit den Unterstützten von der weiteren Fürsorge ausschließt. Die Karte wird mit kurzem Vermerk der städtischen Dienststelle zugestellt, die im Falle einer Beschwerde die Sache dem Fürsorgeausschuß zur Entscheidung vorlegt. Bei dieser Handhabung ergeben sich zwei Möglichkeiten, der Fürsorgeausschuß erkennt in der Regel entweder das Urteil des Arbeitsnachweises als der sachverständigen Instanz an, oder aber er fällt eine eigene Entscheidung zugunsten des Unterstützten. Während im ersteren Fall die Macht und der Einfluß des Arbeitsnachweises gegenüber den Arbeitslosen erheblich gestärkt wird, bedeutet der letztere eine starke Beeinträchtigung seiner Machtsphäre. Allerdings ist die Handhabung beim Arbeitsnachweis selbst auch sehr verschieden. Da, wo lediglich einer der Nachweisbeamten darüber urteilt, ob ein Arbeitsloser die angebotene Arbeit annehmen muß oder nicht, kommt der Nachweis natürlich für den Fürsorgeausschuß nur als ein untergeordnetes Organ in Betracht, das lediglich die Aufgabe hat, das Arbeitsangebot zu beschaffen. Dieser Tatsache trägt der Gebrauch beim Arbeitsnachweis in Guben dadurch Rechnung, daß bei jeder Ablehnung der angebotenen Arbeit sofort ein Antrag des Arbeitslosen um Erlassung der Arbeitsannahme aufgenommen wird, der mit einem Gutachten des Nachweisbeamten sodann dem Ausschuß vorgelegt wird. Hierdurch wird vermieden, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitsnachweis und Fürsorgeausschuß in die Erscheinung tritt. Aber auch da, wo bereits der Nachwuchs eine sorgfältige Prüfung des Falles vornimmt, und über Arbeitsverweigerungen in verschiedenen Instanzen entscheiden läßt, kommt es vor, daß der Fürsorgeausschuß gegenteilig urteilt. In Charlottenburg ist es z. B. häufig vorgekommen, daß das Ergebnis langer

Verhandlungen in allen Instanzen darin bestand, daß die Fürsorgekommission, die hauptsächlich aus Mitgliedern des Nationalen Frauendienstes bestand, den Arbeitslosen von der Annahmepflicht entband. Es zeigt sich hier, wie leicht bei einer Teilung der Erwerbslosenfürsorge zwischen Arbeitsnachweis und einer zweiten Stelle eine Rivalität um den entscheidenden Einfluß auf die Handhabung entstehen kann.

Die Voraussetzungen.[1])

Nach den Bundesratsbestimmungen darf die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die durch den Krieg erwerbslos und unterstützungsbedürftig geworden sind, gewährt werden. Eine Auswahl bezüglich der Personenkreise, denen die Unterstützten angehören sollen, ist also nicht gegeben, und es finden sich daher in der Praxis alle verschiedenen Möglichkeiten vertreten. Von der Umfassung aller Kriegshilfsbedürftigen ausgehend, verengert sich der Kreis der Unterstützungsberechtigten entweder durch Beschränkung auf bestimmte Gruppen, z. B. Arbeiter und Angestellte, oder aber durch Ausschluß aller nicht invalidenversicherungspflichtigen Personen, um in den einzelnen Sonderfürsorgen sogar nur noch Arbeiter und Angestellte einzelner bestimmter Industriezweige zu umschließen. Je weiter der Personenkreis ist, desto schwieriger muß sich natürlich die Durchführung gestalten, da eine gleichmäßige Handhabung der etwa aufgestellten Normen, den verschiedenen Bevölkerungsklassen gegenüber nicht durchführbar ist. Die Zimmervermieterinnen oder die Künstler und übrigen Angehörigen der freien Berufe, die in manchen Gemeinden einen erheblichen Prozentsatz der Unterstützten bilden, werden bezüglich ihrer Arbeitswilligkeit und Bedürftigkeit mit anderem Maße gemessen werden müssen. Die wenigen Vorschriften, die die Bundesratsverordnung durch die erwähnten Bestimmungen den Gemeinden für die Auswahl der zu unterstützenden Arbeitslosen überhaupt gegeben hat, haben praktisch, infolge ihrer allgemeinen Fassung auch nur wenig Bedeutung erlangt. In der Sonderfürsorge findet sich die Forderung der Arbeitsfähigkeit sehr

[1]) Vergl. Anlage 6.

selten, die Bestimmungen über Anrechnung des Krankengeldes und der Rentenbezüge beweisen vielmehr, daß man ausdrücklich auf sie verzichtet hat. Aber auch sonst ist die Handhabung verschieden, einmal sind nur die Krankengeldempfänger, das andre Mal nur die Rentenbezieher als Arbeitsunfähige von der Fürsorge ausgeschlossen, während verhältnismäßig selten diese beiden Kategorien von vorneherein ausgenommen werden. Durchgängig ist dies der Fall in Württemberg, unter dem Einfluß der Landesversicherungsanstalt, die in ihren Anweisungen ausdrücklich erklärt, „eine Fürsorge für Erwerbsbeschränkte wird durch die Maßnahmen nicht bezweckt, deshalb werden Beiträge zu der Gewährung von Arbeitslosenfürsorge nicht geleistet für: Empfänger von Krankengeld, Invaliden-, Kranken-, Altersrenten, von mehr als 60 % Unfall- und Militärrenten, von Ruhegeldern, Militärpensionen, Veteranenbeihilfen." Wo die Bezieher von Unfallrente überhaupt berücksichtigt werden, geschieht es auch sonst mit der Maßgabe, daß die Rente weniger als 60—66⅔ % betragen muß. Im übrigen wird gegebenenfalls entsprechend der R.V.O. Arbeitsunfähigkeit angenommen bei solchen Personen, die nicht mehr imstande sind, ⅓ des ortsüblichen Lohnes zu verdienen. Im Einzelfall müßte hier unter Umständen die Feststellung durch ärztliche Untersuchung vorgenommen werden, wie es in Leipzig auch tatsächlich geschieht; die meisten Gemeinden scheuen aber eine derartige Belastung und haben darum von dieser Forderung ganz abgesehen, oder wie Barmen die Beurteilung dieser Voraussetzung der Sachkunde des prüfenden Pflegers überlassen. Wo für die Fürsorge überhaupt nur Versicherungspflichtige in Frage kommen, ist man dieser Schwierigkeit natürlich überhoben, da hier jederzeit durch die Prüfung der Papiere der Tatbestand einwandfrei ermittelt werden kann.

Auch die Feststellung der Arbeitswilligkeit stößt bei Versicherungspflichtigen nicht auf so große Schwierigkeiten, denn die Invalidenkarte ist in der Regel ein Ausweis darüber, ob man es mit einem fleißigen oder arbeitsscheuen Arbeiter zu tun hat, und die Forderung, daß der Antragsteller bisher einer regelmäßigen Beschäftigung nachgegangen sein soll, wie sie manche Gemeinden aufgestellt haben, um sich gegen den Zulauf von Gelegenheitsarbeitern und Vagabunden zu sichern, läßt sich in diesen Fällen sehr wohl durchsetzen. Außerdem verlangen viele Gemeinden, wenn auch nicht

in ihren Satzungen, so doch in der Praxis, daß der Arbeitslose bereits bei der Antragstellung einen Ausweis über seine fruchtlosen Bemühungen beim Arbeitsnachweis beibringt. Sehr viele Gemeinden verzichten aber auch ganz darauf, sich schon vor der Gewährung der Unterstützung von der Arbeitswilligkeit des Petenten zu überzeugen, obgleich dies nur da gerechtfertigt wäre, wo aus Mangel an Arbeitsgelegenheit praktisch eine wirksame Prüfung dieser Voraussetzung nicht durchführbar erscheint. Daß bisher die Prüfung der Arbeitswilligkeit durch die Arbeitsnachweise häufig von so geringer praktischer Bedeutung gewesen ist, liegt in dem Umstand, daß im allgemeinen die Unterstützungsanwärter auf dem Nachweis nicht anders behandelt worden sind als die anderen Arbeitssuchenden auch. Bekanntlich hat der Arbeitssuchende es durchaus in der Hand, zu erreichen, daß er vom Arbeitgeber nicht genommen wird, und es muß schon reichliche Arbeitsgelegenheit vorhanden sein, wenn der Nachweisbeamte in dieser Hinsicht eine sichere Probe aufs Exempel machen will. Wird gar die Arbeit nicht individuell zugewiesen, so daß der Nachweisbeamte den Arbeitslosen wenigstens kennen lernt, sondern findet ein öffentliches Angebot statt, so ist es für den Arbeitsscheuen noch leichter, eine Bescheinigung der Arbeitswilligkeit zu erlangen, da er sich, solange ein Unterangebot an Stellen vorliegt, leicht zurückhalten kann. Diese Nachteile können nur ausgeglichen werden, wenn man die Prüfung der Arbeitswilligkeit individuell und systematisch vornimmt. Bei einer solchen Massenarbeitslosigkeit, wie sie in den ersten Kriegswochen auftrat, ist das selbstverständlich nicht möglich; sobald aber ein einigermaßen normaler Zustand auf dem Arbeitsmarkt herrscht, wird bei größeren städtischen Nachweisen immer ein großer Prozentsatz der Stellensuchenden nur vorübergehend arbeitslos sein. Jeder einigermaßen Arbeitswillige wird zunächst von der Beantragung einer Unterstützung absehen und versuchen, durch eigene Bemühung Arbeit zu finden. Die um Unterstützung Nachsuchenden stellen also bereits eine Auslese der schwieriger gelagerten Fälle dar, die die Zuwendung besonderer Sorgfalt durchaus rechtfertigen. Eine Reihe größerer Arbeitsnachweise bestätigen diese Annahme. Nach ihren Aussagen stellen die Unterstützungsempfänger immer nur einen kleinen Prozentsatz der Arbeitsuchenden dar.

Beim Zentralarbeitsnachweis in Berlin unterliegen die Unterstützungsanwärter der sog. Vorkontrolle. Ihre Akten werden vom Fürsorgeamt dem Arbeitsnachweis zur Kenntnis übersandt, und an ihrer Hand findet auf dem Nachweis eine eingehende Besprechung statt, bei der, was besonders bei Frauen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, alle die Arbeitswilligkeit beeinflussenden persönlichen Verhältnisse gewürdigt werden. Die Bemühungen des Nachweises zur Beschaffung passender Arbeit sowohl bei dieser ersten Prüfung, als auch während der späteren Kontrolle, kann auf diese Weise am zweckdienlichsten erfolgen. Gleichzeitig gewinnt der Nachweis in der Regel ein Urteil über die Aussichten der Arbeitsbeschaffung und kann dementsprechend auch die Kontrolle individuell gestalten, wodurch manche Härten derselben vermieden werden können. Ähnlich ist der Erfolg bei dem sog. Aussiebe- oder Auskämmverfahren, von dem weiter unten noch zu reden sein wird. Den Erfolg dieser eingehenden, individuellen Vorkontrolle veranschaulicht die folgende Statistik der Landesversicherungsanstalt Berlin, die bekanntlich die Fürsorge für alle bei ihr versicherten Personen ausübte, die zugleich Angehörige zu unterhalten hatten.

Der hohe Prozentsatz der zur Vorkontrolle nicht Erschienenen in den beiden ersten Monaten nach ihrer Einführung, die Anfang Februar erfolgte, zeigt, wie berechtigt dieselbe war, und wenn auch infolge der sich günstiger gestaltenden Lage des Arbeitsmarktes die Zahl der Antragsteller überhaupt eine sinkende Tendenz hatte, so dürfte doch der auffallend starke Rückgang in den Monaten März und April, in denen sogar ein Steigen der absoluten Arbeitslosenziffer beim Zentralarbeitsnachweis im Vergleich zum Februar gegenübersteht, sehr wesentlich durch die Einführung der Vorkontrolle mitbedingt sein.

			Ergebnis der Vorkontrolle.[1])		
	Monat	Zahl der Anträge.	Arbeit vermittelt.	Nicht erschienen.	Abgelehnt
1915.	Jan.	732	123	13	204
	Febr.	378	104	204	52
	März	302	93	154	37
	April	120	21	43	10
	Mai	95	19	17	13
	Juni	112	21	23	12

[1]) wegen mangelnder Arbeitswilligkeit, Bedürftigkeit u. s. w

	Monat	Zahl der Anträge.	Arbeit vermittelt.	Nicht erschienen.	Abgelehnt.
	Juli	67	12	21	8
	Aug.	81	17	9	9
	Sept.	55	22	7	6
	Okt.	60	21	9	15
	Nov.	60	12	13	14
	Dez.	101	23	18	18
1916.	Jan.	79	16	23	17
	Febr.	96	17	14	21
	März	91	27	33	26
	April	54	9	14	10
	Mai	65	26	12	15
	Juni	67	10	18	14
	Juli	55	17	13	22
	Aug.	25	7	7	5
	Sept.	18	3	9	10
	Okt.	16	5	3	7
	Nov.	19	8	4	3
	Dez.	7	3	1	0

So wenig genau, wie man es im allgemeinen mit der Frage nach der Arbeitswilligkeit genommen hat, so engherzig ist man vielerorts aus Angst vor Belastung des Gemeindeetats hinsichtlich der Forderung der Ortsansässigkeit verfahren. Da die Handhabung der Fürsorge, vor allem die Höhe der Unterstützung örtlich sehr verschieden war, glaubten die Städte sich durch Forderung einer längeren Aufenthaltszeit gegen Zuzug sichern zu müssen, was zu großen Härten geführt hat. Während in einer ganzen Reihe von Städten ununterbrochene Ansässigkeit seit einem bestimmten Datum verlangt wird, fordern die größeren preußischen Städte meist den Unterstützungswohnsitz. In der Regel ist vorgesehen, daß kurze Abwesenheit, z. B. zur Wahrnehmung auswärtiger Arbeitsgelegenheit, den Anspruch nicht beeinträchtigen soll. In Süddeutschland dagegen ist man großzügiger, in Württemberg beginnt die Unterstützungsberechtigung nach drei Monaten. Letzteres ist auch fast allgemein bei der Sonderfürsorge der Fall. Hier sind die Gemeinden an den Kosten zum Teil gar nicht beteiligt, und sie haben infolgedessen kein Interesse daran, die Unterstützung von der Dauer des Aufenthaltes abhängig zu machen; hier tritt vielmehr die Frage nach der Dauer der Beschäftigung in dem durch die Einrichtung der Sonderfürsorge begünstigten Gewerbe in den Vordergrund, da

von ihrer Beantwortung in erster Linie die spezielle Fürsorgeberechtigung des Antragstellers abhängt. Die Cassseler Satzung hebt ausdrücklich hervor, daß die teilweise Erwerbslosen, in deren Unterstützung sich Reich, Staat und Arbeitgeber teilen, wenn sie nur in Cassseler Betrieben beschäftigt sind, überhaupt nicht am Ort zu wohnen brauchen, während für die völlig Arbeitslosen, bei denen die Stadt $^1/_{12}$ der Aufwendungen zu tragen hat, einjähriger Aufenthalt gefordert wird.

Wir kommen nun zu der wichtigsten Voraussetzung, der Frage nach der Erwerbslosigkeit und ihren Ursachen. Eine absolute Gewißheit über die tatsächlich vorhandene Arbeitslosigkeit dürfte immer sehr schwer zu gewinnen sein. Bei allen Versicherungspflichtigen würde wiederum die Einbehaltung der Versicherungspapiere wenigstens eine Gewähr dafür bieten, daß eine regelmäßige Beschäftigung des Unterstützten nicht vorliegen kann. Wo die Fürsorge sich ausdrücklich auf teilweise Erwerbslose miterstreckt, muß durch Bescheinigung der Arbeitgeber oder Vorlage der Lohnzettel der Grad der Arbeitslosigkeit festgestellt werden, wenn nicht, wie bei der Sonderfürsorge, der Arbeitgeber selbst die Unterstützung für die ausfallenden Arbeitsstunden auszahlt. Neben der Fürsorge für die völlig und teilweise Erwerbslosen findet sich in der Praxis aber, — so paradox es klingt —, eine Ausdehnung der Fürsorge auch auf Vollbeschäftigte, soweit diese nur die letzte der Voraussetzungen, die Bedürftigkeit, erfüllen. Es handelt sich dabei entweder um Personen, die auswärts Arbeit angenommen haben und mit ihrem Verdienst die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht decken können, oder aber um ältere Leute, die infolge des Krieges zu einem Berufswechsel gezwungen wurden, aber nicht mehr imstande sind, in einem fremden Gewerbezweig durch ihre Leistungen den vollen Lebensunterhalt zu verdienen. Vor allem aber kommen, besonders in der Textilarbeiterfürsorge, hier auch alle die in Frage, denen durch Verarbeitung schlechter Rohstoffe, z. B. des Papiergarns, die Möglichkeit genommen ist, die alten Stücklöhne zu verdienen.

Die Ursache des Zustandes der Erwerbslosigkeit soll im allgemeinen Mangel an Arbeit und Verdienst infolge des Krieges sein. Daß man es damit nicht so genau hält, zeigte schon die Tatsache, daß auch Arbeitsunfähige der Fürsorge teilhaftig werden. Im

übrigen läßt sich natürlich, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit und -willigkeit erfüllt sind, überhaupt nicht entscheiden, ob, wenn nicht Krieg wäre, der Antragsteller nicht eben so sehr an Arbeitsmangel leiden würde; der ursächliche Zusammenhang zwischen Krieg und Arbeitslosigkeit muß daher im allgemeinen immer zugunsten des Arbeitslosen angenommen werden. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Lösung des Arbeitsverhältnisses, des „Eintritts" der Arbeitslosigkeit[1]). Ein Zusammenhang mit dem Krieg wird hier allerdings ausdrücklich nur für die Sonderfürsorge im Verfolg des ersten Nachtrages zu den Bundesratsbestimmungen vom 18. 11. 1916 gefordert. Es muß die Entlassung auf einem Arbeitsmangel ganz bestimmter Art beruhen, indem derselbe nicht nur durch den Krieg, sondern außerdem durch bestimmte behördliche Maßnahmen hervorgerufen worden sein muß. In Zweifelsfällen, so bestimmen wenigstens die meisten Satzungen, wird bei Arbeitslosigkeit, die nach Erlaß der Verordnung eingetreten ist, angenommen, daß sie auf deren Wirkung zurückzuführen ist. Vielfach ist auch durch Zeugnis des Arbeitgebers der Beweis über den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriegsmaßnahmen zu erbringen. Aber längst nicht alle Gemeinden legen auf diesen Zusammenhang den ausschlaggebenden Wert. Die zahlreich wiederkehrenden Bestimmungen darüber, daß die Arbeitslosigkeit nicht durch freiwillige Aufgabe der Arbeit oder durch Entlassung infolge groben Verschuldens eingetreten sein darf, lassen erkennen, daß auch noch andere Fälle in Betracht gezogen werden. Da, wo sogar die freiwillige Aufgabe oder eigene Kündigung nur dann von der Fürsorge ausschließt, wenn sie unbegründet ist, ergeben sich naturgemäß eine ganze Reihe von Möglichkeiten. Die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge konnte sich von vornherein nicht so leicht auf eine durch den Krieg veranlaßte Arbeitslosigkeit beschränken, weil es auch hier unmöglich gewesen wäre, zu prüfen, wieweit durch den Krieg und die mit ihm eingetretenen Verhältnisse der Arbeiter jeweils zur Lösung des Arbeitsverhältnisses ge-

[1]) Entgegen dem bisher üblichen Gebrauch wird hier der Eintritt der Arbeitslosigkeit und seine verschiedenen Ursachen, also die Lösung des Arbeitsverhältnisses, die mit oder ohne Verschulden des Arbeitslosen herbeigeführt sein kann, scharf unterschieden von dem Zustand der Arbeitslosigkeit, der evtl. die Folge ist.

nötigt wurde. Während außerdem bei der Massenentlassung der ersten Kriegszeit eine Feststellung im Einzelfall ausgeschlossen war, wurde es im späteren Verlauf immer leichter, jede Entlassung und jeden freiwilligen Austritt irgendwie mit dem Krieg in Zusammenhang zu bringen. So hat man sich in der Praxis in der Regel damit begnügt, unverschuldete Arbeitslosigkeit zu verlangen; die Bestimmungen der Provinzialverwaltung Brandenburg sagen z. B.: „die Arbeitslosigkeit muß objektiv und unverschuldet sein, die Prüfung liegt den Gemeinden ob, die nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden sollen." Eine nähere Ausführung der als unverschuldet anzusehenden Arbeitslosigkeit findet sich, soweit ich gesehen habe, nirgend; auch die negative Begrenzung ist sehr dürftig und beschränkt sich fast immer auf die angeführten Bestimmungen. In den meisten Städten hat man sich bei der Feststellung, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet oder unverschuldet herbeigeführt ist, auf die Aussagen der Arbeitslosen beschränkt, und ist damit allen möglichen Reibereien, die die Prüfung der Schuldfrage nur zu leicht mit sich bringt, aus dem Wege gegangen. Wo man eine Prüfung vornimmt, z. B. in Leipzig, Chemnitz und Breslau, geschieht es natürlich hauptsächlich mit Hilfe der Arbeitgeber; die Ergebnisse sind derart, daß man im Interesse einer gerechten Durchführung der Fürsorge nicht glaubt, von dieser Übung abgehen zu dürfen.

Es bleibt als letzte die vom Bundesrat durch den zweiten Nachtrag vom 13. 4. 1916 nochmals betonte Forderung der Bedürftigkeit zu besprechen. Zunächst gilt durchweg, daß da, wo schon vor dem Krieg Bedürftigkeit geherrscht hat, die zur Inanspruchnahme der Armenverwaltung geführt hat, Bedürftigkeit infolge Arbeitslosigkeit nicht angenommen werden soll. Eine Ausnahme sieht hier nur Breslau vor, wenn die Inanspruchnahme von Armenunterstützung bereits eine Folge von Arbeitslosigkeit war. Die Anschauung der Gewerkschaften, daß jeder, der seiner Arbeit und damit seines Lohnes verlustig gegangen ist, als bedürftig anzusehen sei, teilt die Regierung durchaus nicht. In dem Nachtrag heißt es:

Eine bedürftige Lage ist nur dann anzunehmen, wenn die Einnahme des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahme der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher

oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den nötigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Einschränkung der früheren Bestimmung, daß kleiner Besitz, Wohnungseinrichtung und Spargroschen nicht angerechnet werden sollen, bleibt bestehen. Die Definition sagt zwar ziemlich deutlich, wann eine bedürftige Lage anzunehmen ist. Aber es unterliegt dennoch keinem Zweifel, daß diese Frage von einem Beamten, der aus der Praxis der Armenverwaltung kommt, anders beurteilt wird, als von der wohlhabenden Dame, die als freiwillige Helferin der Kriegswohlfahrtspflege oder des Nationalen Frauendienstes mit der Prüfung der Verhältnisse betraut wird. Mehr oder weniger hängt so die Entscheidung immer davon ab, welche Persönlichkeiten mit der Prüfung beauftragt sind, und wie sich der etwa entscheidende Ausschuß zusammensetzt. Die Staatsregierungen haben in ihren Anweisungen bezüglich dieser Forderung nähere Bestimmungen nicht gegeben; im Gegensatz zur verschärften Bundesratsbestimmung empfahl sogar der preußische Minister eine nicht zu engherzige Handhabung der Bedürftigkeitsfrage. Die ausführenden Behörden haben sich im allgemeinen ebenfalls gehütet, ihre Beamten im einzelnen anzuweisen; ihre Lage war ohnehin schwierig, denn der Widerstand der Arbeiter gegen diese Voraussetzung war natürlich überall sehr groß, während andrerseits das Reich seine Beihilfen von ihrer Einhaltung abhängig machte. Praktisch hat die Bedürftigkeitsfrage eine sehr verschiedene Rolle gespielt. Für einen sehr großen Prozentsatz der Fälle gar keine, für die übrigen meist eine höchst unbedeutende und nur in verhältnismäßig wenigen diejenige der grundlegenden Forderung.

Überall da, wo man die Unterstützung der organisierten Arbeiter den Gewerkschaften übertrug, wie in Groß-Berlin, überließ man ihnen auch die Prüfung der Voraussetzungen und der Kontrolle und behielt sich nur, um der Regierungsforderung gerecht zu werden, das Recht der Nachprüfung vor, von dem natürlich tatsächlich kein Gebrauch gemacht wurde. In den Groß-Berliner Vororten war diese Regelung allerdings erst nach längeren Verhandlungen möglich, da die Provinz Brandenburg die Zuschüsse aus ihrem 5 Millionen-Fonds nur gewährte, wenn eine Prüfung der Bedürftigkeitsfrage unter voller Berücksichtigung aller Zuwendungen

Dritter stattgefunden hatte; außerdem verlangte sie bei jedem Erstattungsantrag von den Gemeinden eine ausdrückliche Erklärung über die Einhaltung dieser Vorschrift. Erst 1915 kam es zu einer Verständigung, die es den Groß-Berliner Vororten ermöglichte, sich dem Vorgehen der Stadt Berlin anzuschließen und mit den Gewerkschaften gleichlautende Vereinbarungen über ihre Übernahme der Fürsorge für alle organisierten Arbeitslosen durch die Unterstützungskassen ihrer Berufsverbände zu treffen. Ebensowenig spielt die Frage der Bedürftigkeit eine Rolle bei der Unterstützung der teilweise Erwerbslosen oder sog. Kurzarbeiter, die durch ihre Arbeitgeber ihre Unterstützung ausgezahlt erhalten. Auch hier weisen die Ausführungsbestimmungen, die die Behörden den Betrieben gegeben haben, darauf hin, daß die Bedürftigkeit zu berücksichtigen sei, aber es kommt natürlich nur in sehr seltenen Fällen vor, daß der Arbeitgeber diesen Punkt wirklich prüft. Er tut es höchstens da, wo er selbst an der Aufbringung der Kosten beteiligt ist. Hier wie im Falle der Unterstützung durch die Gewerkschaften ist die behördliche Unterstützung eine Zuschußunterstützung, deren Höhe sich automatisch bestimmt.

Anders liegt es natürlich bei den Fällen völliger Erwerbslosigkeit, in denen die Beantragung bei der Behörde selbst vorgenommen wird, und wo diese die Prüfung der Bedürftigkeit durchführt. Neben der Reichsbestimmung begnügen sich die Erlasse der Bundesregierungen zu fordern, daß für die Beurteilung der Bedürftigkeit die Gesamtlage der Verhältnisse maßgebend sein soll; das bedeutet eine Berücksichtigung der Vermögenslage sowie der Familienverhältnisse. Würde es sich ausschließlich um eine Lohnarbeiterunterstützung handeln, so würde man wohl kaum daran gedacht haben, kleinen Besitz usw. ausdrücklich sicherzustellen, aber die Ausdehnung der Fürsorge auf Gewerbetreibende und Handwerker, durch die sie zugleich eine Mittelstandsfürsorge wurde, geben dieser Bestimmung einen besonderen Wert. Bezeichnenderweise haben diejenigen Städte, die den Kreis der Unterstützungsempfänger auf Arbeiter und Angestellte beschränkt, bezw. die Fürsorge für diese von einer Mittelstandsfürsorge getrennt haben, die Bestimmung über die Berücksichtigung kleinen Besitzes in ihre Satzungen nicht aufgenommen. Die Regierungsentwürfe in Bayern und Baden wollen eine Erhaltung des Besitzes gesichert wissen,

soweit er zur Wiedererlangung gesicherten Auskommens notwendig ist. Was als kleiner Besitz anzusehen ist, wird selten näher bestimmt. Eine Stadt setzt als Obergrenze ein Vermögen von 3000 Mark, Kiel ein solches mit 2000 Mark versteuertem Einkommen. Im Kreise Reichenbach bleibt ein Einkommen von 600 Mark aus Besitz sogar ganz unberücksichtigt. Eine Rolle spielen diese Bestimmungen für Arbeiter, wo diese in ländlichen Gemeinden wohnen, in denen auch der Industriearbeiter unter Umständen über kleinen Grundbesitz verfügt, wie dies in der Textil- und Tabakindustrie häufig der Fall ist. Gerade in den Landkreisen hat aber andererseits dieser Gesichtspunkt sehr häufig keine Berücksichtigung gefunden, man hat vielmehr gerade mit dem Hinweis auf den kleinen Besitz das Vorhandensein einer Bedürftigkeit und damit die Notwendigkeit zur Einführung der Fürsorge bestritten.

Für die große Masse der Arbeitslosen ergibt sich die Bedürftigkeit aus der Berücksichtigung etwa vorhandener anderweitiger Einnahmen. Diese sind zu unterscheiden als solche, die schon an sich eine Unterstützung ausschließen, solche, die die Höhe der Unterstützung beeinflussen, und solche, die überhaupt nicht in Betracht gezogen werden. Sehr häufig schließt auch der Bezug der Kriegsunterstützung ohne weiteres die Anerkennung einer Bedürftigkeit aus, wenigstens in der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge. Bei Durchführung der Sonderfürsorge ist man mit dieser Bestimmung auf heftigen Widerstand gestoßen und deshalb in vielen Fällen allmählich dazu übergegangen, die Kriegsunterstützung überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen. In Sachsen hat das Ministerium durch Erlaß vom 18. 3. 16 bestimmt, daß für Textilarbeiterinnen, die zugleich Kriegerfrauen sind, die Erwerbslosenunterstützung anstelle des fortfallenden Verdienstes treten solle, während die Kriegsunterstützung weiter in der Höhe zu zahlen sei wie zur Zeit, da sie arbeiteten; dabei sei zu berücksichtigen, daß für die Kinder in der Regel durch die Kriegsunterstützung gesorgt werde. Entsprechend diesem Grundsatz heißt es in der neuesten Leipziger Satzung: „Frauen von Kriegsteilnehmern wird die nach diesen Bestimmungen zu gewährende Arbeitslosenunterstützung auf die Kriegsunterstützung wie Lohn angerechnet.“ In verschiedenen Gemeinden wird bei Festsetzung der Kriegsunterstützung das Arbeitsverdienst überhaupt

nicht berücksichtigt, so daß hier die Kriegerfrauen die zweifache Unterstützung in voller Höhe erhalten. Diese Art der Regelung hat nicht nur in Sachsen, sondern auch in anderen Gemeinden zu der Erfahrung geführt, daß die Kriegerfrauen lieber auf die Erwerbslosenunterstützung verzichteten, um der Kontrolle und vor allem dem Zwang zur Arbeitsannahme zu entgehen, und sich mit der Kriegsunterstützung begnügten. In verschiedenen Städten hat man deshalb vorgezogen, neben der vollen Erwerbslosenunterstützung nur die Reichssätze der Kriegsunterstützung zu zahlen. Dieser Modus, der im Gegensatz zu dem von der sächsischen Regierung anempfohlenen die Erwerbslosenunterstützung zur Haupteinnahmequelle macht, schließt einen Verzicht auf dieselbe aus und ist deshalb überall da, wo großer Bedarf an Arbeitskräften herrschte, im Interesse der Kriegswirtschaft angewandt worden. Eine sehr zweifelhafte Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Arbeitsverdienst von Familienangehörigen, der besonders nach den Satzungen zur allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge natürlich bei Beurteilung der Bedürftigkeit immer in Betracht gezogen werden soll. Auf die Frage, ob z. B. überhaupt eine Bedürftigkeit anzunehmen ist, wenn zwar der eine Ehegatte arbeitslos, der andere aber in vollem Verdienst steht, geben nur sehr wenige Satzungen Antwort. Reichenbach i. Vgtl. sagt, Bedürftigkeit wird nicht angenommen, wenn der andere Ehegatte einen Verdienst hat, der den Unterstützungshöchstsatz erreicht, Freiberg i. S. dagegen, Frauen, die einem Erwerb nachgehen, können Unterstützung erhalten, auch wenn der Mann in Arbeit geht; in Fällen, wo Mann und Frau im Arbeitsverhältnis standen und infolge des Krieges beide arbeitslos wurden, wird Unterstützung an beide gewährt. Meist sind die Bestimmungen allgemein gehalten. So heißt es in Charlottenburg: Die Unterstützung ist zu versagen, wenn unterhaltpflichtige Angehörige vorhanden sind, die ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes den Erwerbslosen mit zu unterhalten imstande sind, und in Hamburg: Bedürftigkeit ist nicht vorhanden, wenn eine Unterstützung durch Angehörige stattfinden kann und stattfindet. Der Bayerische Regierungsentwurf enthält hauptsächlich in Ansehung der Jugendlichen eine ähnliche Bestimmung. Sehr viele Satzungen sehen dagegen eine teilweise Anrechnung des Verdienstes von Familienangehörigen vor, wegen

dessen Vorhandensein also die Bedürftigkeit nicht ohne weiteres verneint wird, sondern durch das nur die Höhe der Unterstützung beeinflußt wird. Das Gleiche gilt auch für die Anrechnung des Arbeitsverdienstes der teilweise Erwerbslosen, sowie für die Berücksichtigung sonstiger anderweitiger Einnahmen.

Die Behandlung der Gewerkschaftsunterstützung hat sich im Laufe des Krieges vielerorts gewandelt, nur ein kleiner Prozentsatz von Gemeinden (57 von 424 nach einer Feststellung des Metallarbeiterverbandes aus dem Dezember 1914) haben von Anfang an die Gewerkschaftsunterstützung völlig außer Betracht gelassen, während sie überall anderwärts teilweise, in 17 Gemeinden — allerdings noch vor der Bekanntmachung der Bundesratsbestimmungen — sogar voll zur Anrechnung kam. Der Einfluß der organisierten Arbeiter, besonders ihre Mitarbeit in den Fürsorgeausschüssen hat bewirkt, daß man in einer ganzen Reihe von Städten im Laufe der Zeit dazu übergegangen ist, von dem etwaigen Bezuge einer Organisationsunterstützung ganz abzusehen, so in Dresden, Halle, Eßlingen, Ulm u. a. Neben der gewerkschaftlichen und zutreffendenfalls Unternehmerunterstützung bleibt mitunter ebenfalls ganz unbeachtet von den bereits genannten Einnahmen ein Teil des Arbeitsverdienstes, sowohl des eignen wie besonders auch dessen von Familienmitgliedern, soweit es einen gewissen Höchstsatz z. B. in Reichenbach früher 30 Mark, in Köln 3 Mark vom Wochenverdienst ausmacht.

Die Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes von Familienangehörigen bedingt bereits eine Betrachtung der Familienverhältnisse und betont damit schon den Charakter der Kriegserwerbslosenfürsorge als einer Familienunterstützung. Wenn derselbe auch hauptsächlich bei der Bemessung der Unterstützung zum Ausdruck kommt, so liegt er doch auch schon der Forderung nach Beurteilung der Bedürftigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse, — wenn hier auch allerdings zum Nachteil des Unterstützten —, zugrunde. Ein besonderer Nachteil ist mit dieser Berücksichtigung aber da verbunden, wo, wie z. B. in den bayrischen und badischen Regierungsentwürfen, eine Unterstützungspflicht der Angehörigen statuiert ist. Ein Erlaß des sächsischen Ministeriums vom 18. 3. 16 sieht deshalb auch den Fall vor, daß die Verwandten sich böswillig dieser Pflicht zu entziehen suchen; es soll

sodann der Antragsteller nicht abgewiesen werden, sondern sich die Gemeinde den Anspruch gegen den Unterstützungsverpflichteten abtreten lassen.

Eine sichere Kenntnis der verschiedenen Verhältnisse, die nach dem Gesagten für die Feststellung der Bedürftigkeit in Frage kommen, ist schwer zu erlangen. Die Befragung der Antragsteller an der Hand sorgfältig ausgearbeiteter Fragebogen ist überaus wichtig, kann aber doch immer nur die erste Grundlage bilden, die durch Nachprüfung bestätigt und ergänzt werden muß. Dies kann zunächst erfolgen, — und die Anweisungen verschiedener Gemeindebehörden sehen dies vor — durch Rückfragen bei all denjenigen Stellen, die über die Verhältnisse des Arbeitslosen irgendwelche Aussagen zu machen haben, wie Armenverwaltung, Steuerbüro u. a. Eine solche Handhabung, die ein wohl ausgebildetes besonderes Büro verlangt, zugleich aber auch die einzige Gewähr für die sachgemäße Durchführung bietet, findet sich nur selten. In kleineren Gemeinden, wo der Kreis der Personen nicht so groß ist, und diese den Beamten womöglich persönlich bekannt sind, kommt dies Erfordernis natürlich weniger in Betracht. Neben die büromäßige Bearbeitung tritt die persönliche Ermittlung. In Berlin und seinen Vororten, in Breslau und noch manchen anderen Städten werden diese Ermittlungen ausgeführt durch die Mitglieder des nationalen Frauendienstes bezw. der Kriegshilfe, die dann auch bei den Sitzungen zugezogen werden und die Fälle zur Entscheidung vortragen. Mancherorts, z. B. in Dresden, Chemnitz, Elberfeld usw. werden die Armenbezirksvorsteher oder -pfleger für die Ermittlung zur Mitarbeit herangezogen, in Forst findet die Nachprüfung durch Polizeibeamte statt. Verhältnismäßig selten hat man, wie in Leipzig, Beamtinnen zu dem ausschließlichen Zweck der persönlichen Ermittlungen angestellt. Auch in Leipzig ist man erst spät zu dieser Methode übergegangen, hat aber damit die besten Erfahrungen gemacht.

Überblickt man die von den Gemeinden ausgearbeiteten Satzungen, so findet man kaum, daß Voraussetzungen gefordert werden, die über den Rahmen der hier besprochenen hinausgehen. Zu erwähnen wäre, daß die Anweisungen der bayerischen und badischen Ministerien für den Ausschluß der jugendlichen Erwerbslosen unter 16 Jahren eintreten, aber in der Praxis findet sich

sehr selten eine entsprechende Bestimmung, es gilt fast durchweg, daß die Unterstützungsberechtigung mit dem 14. Jahre beginnt. — Die Dauer des Krieges und die damit zusammenhängende Steigerung des Arbeiterbedarfes hat nicht, wie man annehmen sollte, zu einer Verschärfung der Voraussetzung geführt, sondern man findet im Gegenteil, daß, z. T. allerdings in Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, nicht nur ihre Zahl geringer, sondern auch ihre Auslegung milder geworden ist, so daß in vielen Fällen die Bezeichnung „Erwerbslosenfürsorge" in ihrem eigentlichen Sinne kaum noch gebraucht werden kann. Man läßt die Forderung der Arbeitsfähigkeit immer mehr außer acht und unterstützt auch Kranke, weil bei den heutigen Lebensverhältnissen ein Bestehen mit dem Krankengeld kaum möglich ist. Ebenso ist man milde bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, wenn es sich um alte Leute handelt, die durch den Krieg aus ihrer jahrzehntelangen gewohnten Tätigkeit verdrängt werden. Die Sätze der Armenunterstützung, an die sie eigentlich nach einiger Zeit verwiesen werden müßten und der sie zweifellos nach dem Krieg anheimfallen werden, sind so niedrig im Verhältnis zu den Unterstützungssätzen besonders der Textilarbeiterfürsorge, daß man sich zu ihrer Abschiebung nicht entschließen kann, um so weniger, als dieselbe nicht im Interesse der Stadtverwaltungen liegt. Was die Voraussetzung der völligen oder teilweisen Erwerbslosigkeit anlangt, so wurde schon angedeutet, daß selbst bei Vollbeschäftigung die Unterstützung zur Ergänzung des niedrigen Lohnes gezahlt wird. Es geschieht dies aber keineswegs nur in den oben angeführten und zu rechtfertigenden Fällen, sondern ist in der Sonderfürsorge für Textilarbeiter recht allgemein verbreitet, zum Teil noch heute, da die Textilindustrie mit auf Kosten der Fürsorge trotz der steigenden Preise an ihren niedrigen Löhnen festhielt. Ohne Rücksicht auf die Ursache des niederen Lohnes, die besonders beim Stücklohn, der doch in der Textilindustrie der vorherrschende ist, eine sehr verschiedene sein kann, heißt es in der Satzung des Fürsorgeverbandes Reichenbach vom 1. 3. 16: Fürsorgeberechtigt sind die Arbeiter auch bei Beschäftigung mit voller Arbeitszeit, wenn die während dieser Zeit verdienten Löhne geringer sind, als die Fürsorgebeträge sein würden, die ihnen bei Erwerbslosigkeit zustehen würden. Obgleich die Arbeiter sich bei dieser Rechnung ebenfalls nicht schlecht stan-

den, weil der Lohn in Sachsen zum Teil nur mit 60 %, in Reichenbach überhaupt nur soweit er höher war als 30 Mark in Anrechnung gebracht wurde, haben die organisierten Arbeiter doch überall auf Lohnerhöhung gedrungen. In Reichenbach wurde im Sommer 1916 eine Teuerungszulage bewilligt, während in Sachsen das Ministerium des Innern Mindeststundenverdienstsätze ausgearbeitet hat, auf die auch die Akkordlöhne umzurechnen sind, um festzustellen, ob der Lohn, den ein Arbeiter erhält, hinter diesen Mindestsätzen zurückbleibt. Wo dies der Fall ist, soll versucht werden, durch Verhandlungen die Arbeitgeber zur Heraufsetzung des Lohnes zu bewegen. Da nach eingehenden Verhandlungen — man hat zuerst geglaubt, es handle sich um einen Normallohn — auch die Arbeitgebervertreter sich auf den Boden dieses Regierungsvorschlages gestellt haben, hofft man allmählich von dem System der Unterstützung Vollbeschäftigter ganz abgehen zu können.

Die Bedingungen.[1])

Die Gewährung der Unterstützung ist nicht nur an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen, sondern auch an die Unterwerfung unter bestimmte Bedingungen geknüpft, von denen die wichtigsten die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben sowie zur Mitteilung über jede Veränderung der Einkommens- und Familienverhältnisse, zur Unterwerfung unter die Kontrolle und zur Annahme der nachgewiesenen Arbeit ist. Eine Nichterfüllung dieser Forderungen hat die vorübergehende oder dauernde Entziehung der Unterstützung und eintretendenfalls gerichtliche Strafverfolgung zur Folge. Die Bedingungen sind in den verschiedenen Gemeinden nicht nur verschieden streng, so verlangen z. B. manche Gemeinden von den Unterstützten die unentgeltliche Verrichtung von Notstandsarbeiten, sondern sie werden auch sehr verschieden gehandhabt. Während in der Sonderfürsorge die Zurücklegung einer Karenzzeit fast nirgend gefordert wird, findet sie sich bei der allgemeinen Fürsorge häufig, ist jedoch hier wiederum von sehr verschiedener Dauer. Vor allem aber herrscht auch große Verschiedenheit bezüglich der Kontrolle. Ihr Zweck ist die Verhütung von Mißbrauch, und ihre

[1]) vergl. Anlage 7.

Aufgabe besteht daher in der ständigen Nachprüfung derjenigen Voraussetzungen, die unter dem Einfluß von Ereignissen, die entweder ohne Zutun des Unterstützten oder durch dessen Willen eintreten, täglich sich leicht und schnell ändern können. Hierher gehören die Arbeitsfähigkeit, die Arbeitswilligkeit, die Erwerbslosigkeit und die Bedürftigkeit. Während die anhaltende Arbeitswilligkeit ebenso wie die erstmalig vorhandene wirksam nur durch den Arbeitsnachweis festgestellt werden kann, ist für die Kontrolle der übrigen kein bestimmtes Organ erforderlich. Arbeitsfähigkeit und Erwerbslosigkeit sind mit der Person des Unterstützten selbst verknüpft, ihre Nachprüfung ist daher einfach gegenüber derjenigen der Bedürftigkeit, die durch eine ganze Reihe von Faktoren bedingt wird. Für die beiden erstgenannten kann der regelmäßige Meldezwang eine genügende Kontrolle gewährleisten, da das persönliche Antreten des Arbeitslosen seine Arbeitsfähigkeit sowie seine Erwerbslosigkeit bei richtiger Handhabung der Kontrolle bezeugen kann. Man hat demzufolge auch diese Kontrolle meist dem Arbeitsnachweis mit übertragen, der durch die Stempelung der Kontrollkarte dem Arbeitslosen zugleich Arbeitsfähigkeit, -willigkeit und Erwerbslosigkeit bescheinigt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies Verfahren, wenn es einigermaßen einwandfreie Ergebnisse liefern soll, in besonderer Weise ausgebaut werden muß. Um eine Umgehung der Kontrolle durch Fälschung des Kontrollstempels auszuschließen, haben einige Nachweise, z. B. der Charlottenburger und der Breslauer, mehrere Stempel eingeführt, die in jeder Woche in anderer Reihenfolge zur Anwendung kommen. Diese Reihenfolge selbst ist nur dem stempelnden Beamten bekannt und wird dem auszahlenden immer erst kurz vor dem Zahltermin mitgeteilt. Andere Nachweise haben die Erfahrung gemacht, daß selbst vollbeschäftigte Arbeiter es ermöglicht haben, regelmäßig zur Abstempelung zu gehen und auf diese Weise unrechtmäßig die Unterstützung weiter zu beziehen. Daraufhin hat man entweder eine ganz unregelmäßige Kontrolle eingeführt und läßt den Einzelnen täglich zu einer anderen Zeit kommen, oder aber die Arbeiter werden nach Berufsgruppen wochenweise zu verschiedenen Stunden bestellt, und was dergleichen Maßnahmen mehr sind, die dazu dienen können, eine möglichst sichere Kenntnis der tatsächlich vorhandenen Erwerbslosigkeit zu vermitteln.

Wenn man schon vielfach auf eine gründliche Prüfung der Bedürftigkeit verzichtet hat, so auf ihre Kontrolle erst recht. In der Regel läßt man in zweifelhaften Fällen durch den Armenpfleger oder eine freiwillige Helferin einen Bericht einziehen, und nur in verhältnismäßig wenigen Städten hat man besondere Angestellte mit der Aufgabe der Kontrolle betraut. Die bereits erwähnten städtischen Helferinnen in Leipzig sind verpflichtet, die Unterstützten zum Zwecke der Nachprüfung ihrer Verhältnisse mindestens alle 14 Tage aufzusuchen. Die Arbeitslosenfürsorge ist auf diese Weise im wahrsten Sinne des Worts zu einer Familienfürsorge ausgebaut worden. Man plant bereits für die Friedenszeit auch die Einstellung von Helfern zur Kontrolle der männlichen Unterstützten und ist der Überzeugung, daß durch diesen Ausbau der Kontrolle unter Betonung des pflegerischen Moments die ganze Unterstützungseinrichtung befähigt wird, den Arbeitslosen und ihren Familien einen Schutz zu geben, nicht nur gegen die Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz, sondern auch gegen die übrigen Gefahren, die als Folgeerscheinung der Arbeitslosigkeit so oft den Abstieg des Einzelnen sowie ganzer Familien bedeuten. Wie sehr bei diesem System auch der Schutz gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Fürsorge wahrgenommen wird, zeigt die folgende Tabelle.

	Monat	Zahl der Fälle.	Arbeit vermittelt.	Arbeit gefunden.	Ausgesch. auf Grund der Nachprüfung.
1917.	Jan.	350	82	67	18
	Febr.	280	78	55	17
	März	308	59	64	6
	April	168	24	35	12
1818.	Jan.	137	21	24	12
	Febr.	129	21	30	9
	März	112	19	20	8
	April	107	17	12	8

In Leipzig hat das Arbeitslosenfürsorgeamt noch neben dem Arbeitsnachweis die Arbeitsbeschaffung als seine wichtigste Aufgabe betrachtet. Eine Helferin ist eigens für diesen Zweig eingestellt; sie unterhält Beziehungen zu den verschiedensten Firmen und hat die Aufgabe, sich besonders die geeignete Unterbringung der schwierigeren Fälle persönlich angelegen sein zu lassen. Die

Spalte „Arbeit vermittelt" in der obigen Tabelle stellt nur die auf Grund dieser Tätigkeit des Fürsorgeamtes erfolgten Arbeitsvermittlungen dar, während die Vermittlungen des Arbeitsnachweises in der Spalte „Arbeit gefunden" erscheinen. Für Breslau, wo das Arbeitslosenfürsorgeamt ebenfalls besonders gründlich arbeitet, geben die folgenden Zahlen (die dadurch gewonnen wurden, daß von den sämtlichen in den beiden angeführten Monaten aufgenommenen Fällen der Verlauf festgestellt wurde) noch ausführlicher ein Bild von der Wirkung sowohl einer sorgfältigen Vorprüfung wie einer eingehenden Kontrolle.

Fürsorge eingestellt weil:	Jan. 16 (436 Antr.)	Jan. 17 (287)
1. Arbeit gefunden	223	166
2. Unterstützung abgelaufen	84	25
3. Nicht zuständig	22	34
4. Arbeit verweigert	3	2
5. Arbeitslosigkeit selbst verschuldet	13	9
6. Noch Verdienst	14	4
7. Zur Kontrolle nicht erschienen	6	10
8. Nicht Lohnarbeiter	6	7
9. Unwahre Angaben gemacht	4	6
10. Nicht ortsansässig	2	1
11. Verzogen	3	—
12. Verzichtet	—	2
	380	266

Der Fehlbetrag erklärt sich daraus, daß bei einer Reihe von Akten der Grund der Ablehnung nicht mehr festgestellt werden konnte. Da in Breslau die Unterstützung auf 13—26 Wochen befristet ist, ergeben sich die verhältnismäßig hohen Ziffern in der Spalte „Unterstützung abgelaufen". Die Tatsache, daß von den Arbeitslosen neuerdings mitunter welche auf die Unterstützung verzichten, auch ehe sie neue Arbeitsgelegenheit gefunden haben, beruht auf einem Nachteil der Meldepflicht, der sich infolge des Krieges ergeben hat. Die Arbeitslosen in den Großstädten erklären, die Kontrollstelle, sofern diese für sie sehr abgelegen ist, wegen des damit verbundenen Verbrauchs an Schuhzeug nicht in der gewünschten Häufigkeit aufsuchen zu können. Die die Kontrolle ausübenden Arbeitsnachweise haben mancherorts in Rücksicht auf diese oder andere erschwerende Umstände ihre Tätigkeit nur noch auf die Prüfung der Arbeitswilligkeit erstreckt und bestellen

die Arbeitslosen je nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Wiedermeldung nach längeren oder kürzeren Fristen zu Zeiten, von denen angenommen werden kann, daß bis dahin passende Arbeit vorliegt.

Im allgemeinen wird auch die besondere Kontrolle der Arbeitswilligkeit sehr verschieden gehandhabt. Meist besteht sie, wenn nicht gerade Mangel an Arbeitskräften vorliegt, überhaupt nicht. Man begnügt sich mit der einfachen Abstempelung der Kontrollkarte. Nur da, wo die Arbeit individuell und nicht öffentlich angeboten wird, gibt ja auch die Kontrolle ohne weiteres Gelegenheit, die Unterstützungsempfänger auf die Probe zu stellen. Wenn noch außerdem, wie dies in Guben üblich ist, die unterstützten Arbeitslosen nicht nur bei dem Beruf, in dem sie Arbeit suchen, in der Nachweiskarthotek eingereiht werden, sondern auch bei jedem anderen, den sie sonst auszuüben in der Lage sind, so ist es leicht, bei jedem Arbeitsangebot die überhaupt in Frage kommenden Unterstützungsempfänger in erster Linie zu berücksichtigen. Wo Fachabeitsnachweise vorhanden sind, sind die Unterstützten außerdem auch der Kontrolle durch dieselben unterworfen.

Eine besondere Art der Kontrolle, das sog. Aussiebe- oder Kämmverfahren wird neuerdings viel angewandt. Es hat sich besonders bewährt, wo es sich um umfangreiche und anhaltende Arbeitslosigkeit in einem bestimmten Berufszweig handelt und diese nur durch einen Berufs-, womöglich auch Ortswechsel behoben werden kann. Liegt ein größeres Arbeitsangebot vor, so werden die sämtlichen Arbeitslosen, für die nicht von vornherein feststeht, daß sie nicht geeignet sind, gelegentlich des nächsten Kontrolltermins mit Rücksicht auf das vorliegende Angebot einzeln vernommen, und auf Grund dieser Vernehmung werden diejenigen, die für die Arbeit am befähigtsten erscheinen, und vor allem die, die für eine andere Arbeit nicht in Frage kommen, ausgelesen und vor die **Alternative der Arbeitsannahme oder des Unterstützungsverlustes** gestellt. Gelingt es einem Nachweis, weitere Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, so wird das Verfahren in derselben Weise wiederholt und so allmählich der Kreis der Unterstützten auf diejenigen beschränkt, für die tatsächlich andere Maßnahmen nicht in Frage kommen können.

Die Kontrolle der Arbeitswilligkeit beruht überall auf dem

Recht des Nachweises, vom Arbeitslosen die Annahme der nachgewiesenen Arbeit unter Androhung der Entziehung der Unterstützung zu verlangen. Damit kommt zugleich der subsidiäre Charakter der Fürsorge zum Ausdruck, die Auszahlung der Unterstützung wird nicht nur abhängig gemacht von dem Nachweis der Bemühungen um Arbeit, sondern vor allem auch kommt sie in Wegfall, sobald der Arbeitsnachweis dem Unterstützten helfen kann, gleichgültig, ob derselbe die dargebotene Möglichkeit ergreift oder nicht. Ergreift er sie nicht, so ist eben der Charakter seiner Arbeitslosigkeit gewandelt, durch das Ausschlagen der angebotenen Arbeit wird sie von neuem und zwar schuldhaft veranlaßt, damit erlischt aber auch ohne weiteres der Anspruch auf eine Unterstützung. Bei der weittragenden Bedeutung, die also jede Ablehnung der nachgewiesenen Arbeit für den Unterstützten hat, ist es wie gesagt für die Arbeiter von größter Wichtigkeit, wann der Arbeitsnachweis das Recht haben soll, mit dem Arbeitsangebot zugleich die Drohung der Unterstützungsentziehung auszusprechen. Die Bundesratsbestimmungen sagen: „Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden." Ausführlicher wird diese allgemeine Vorschrift ergänzt durch den bayrischen Regierungsentwurf, in dem es heißt: „Den Erwerbslosen muß zur Pflicht gemacht werden, jede Arbeit, auch außerhalb des Berufes und des Wohnorts, sowie zu gekürzter Arbeitszeit anzunehmen, sofern angemessener Lohn geboten wird; der Lohn wird hierzu in der Regel dem für die zu übernehmende Arbeit geltenden Ortstarif oder bei Mangel eines solchen dem Ortslohn entsprechen müssen. Außerdem braucht nachgewiesene Arbeit nur dann nicht angenommen zu werden, wenn sie die Gesundheit oder die Berufstauglichkeit schädigen würde, oder wenn die Reisekosten zum Verdienst außer Verhältnis stünden, von Verheirateten endlich, wenn die Entfernung des Arbeitsortes eine etwa im Einzelfalle dringliche besondere Obsorge für die Familie unmöglich machen würde. Erwerbslose, die die Annahme von hiernach geeigneter Arbeit verweigern, müssen von der Fürsorge ausgeschlossen werden."

Eine diesem Entwurf entsprechende ausführliche Vorschreibung der Pflicht zur Arbeit findet sich nur bei einer Minderheit von Gemeinden, meist hat man sich kürzer gefaßt. Wo man sich aber nicht schon durch die Satzung auf bestimmte Normen festlegte, hat

man es vielfach praktisch sehr bald getan, und bei den einzelnen Nachweisen haben sich bestimmte Grundsätze gebildet über das, was als ungeeignete Arbeit den Arbeitslosen zur Annahme nicht angeboten werden könne. Es macht sich natürlich bei diesen in der Praxis entstandenen Grundsätzen nicht nur der etwaige Einfluß der Arbeitgeber — die zum Teil ein Interesse an der Erhaltung ihres alten Arbeiterstammes haben — sowie das mehr oder minder soziale und volkswirtschaftliche Verständnis des Nachweisbeamten, sondern auch das Verhalten der Arbeitslosen selbst geltend. Je ausführlicher aber die Bestimmungen sind, desto deutlicher zeigen sie, wie viele Umstände bei jedem Arbeitsangebot im Einzelfalle zu berücksichtigen sind, und wie sehr es wiederum letzten Endes darauf ankommt, ob und wie der betreffende Beamte bezw. der Ausschuß, bei dem die Entscheidung liegt, alle diese Umstände wirklich gewissenhaft berücksichtigt. Besonders schwierig ist die Entscheidung, wenn es sich, wie jetzt im Kriege fast immer, um Arbeiterinnen handelt, weil hier schon allein die Beurteilung, ob die Schwere der Arbeit den Körperkräften entspricht, fast nie durch den Augenschein gewonnen werden kann. Ein Nachweis berichtet, daß er nicht selten zu diesem Zweck die städtischen Ärzte in Anspruch nehmen müsse, um sich Klarheit zu verschaffen. Ebenso ist natürlich die Möglichkeit, auswärts zu arbeiten, für die Arbeiterinnen, auch für die ledigen, viel beschränkter, und die Frage, ob z. B. eine Tochter, die bisher voll beschäftigt gewesen ist, auswärtige Arbeit annehmen muß, kann nicht ohne weiteres bejaht werden, und die Prüfung der zu „beachtenden Billigkeitsgründe", die die Arbeitslosen berechtigen sollen, die nachgewiesene Arbeit abzulehnen, ist in solchen Fällen gewiß nicht einfach. Erklären sich die Unterstützungsempfänger gar solidarisch gegen die Übernahme gewisser Arbeiten, so muß der Arbeitsnachweis oder Fürsorgeausschuß in der Regel nachgeben. Mancherorts ist es so nicht gelungen, die Verpflichtung zur Annahme von landwirtschaftlicher Arbeit durchzusetzen, oder eine Bereitwilligkeit zur Annahme auswärtiger Arbeit zu erzielen. Dabei handelt es sich in diesen Fällen keineswegs nur um schlechten Willen oder mangelnde Einsicht; die natürliche Abneigung der Industriearbeiter gegen jede landwirtschaftliche Arbeit wird oft unterstützt durch die tatsächliche körperliche Ungeeignetheit wie bei den Textilarbeitern, die ja

anerkanntermaßen von schwächlicher Veranlagung sind. So haben die verschiedenen Textilarbeiterverbände an den Stellvertreter des Reichskanzlers eine Eingabe gerichtet, in der sie Einspruch erhoben gegen die in vielen Bezirken Deutschlands stattfindende Überführung der Textilarbeiter, ganz besonders der jugendlichen, in die Landwirtschaft, weil: „die landwirtschaftlichen Arbeiten, wie sie die Ernte bedingt, für diese Arbeiter viel zu schwer sind; weil für einzelne Branchen die Wiederverwendung im früheren Beruf durch die landwirtschaftliche Arbeit sehr erschwert wird; weil die Jugendlichen fern von der Heimat auf großen Dominien untergebracht und dadurch der elterlichen Fürsorge entzogen werden; weil durch das Aufhören des Zusammenlebens mit der Familie starker seelischer Druck auf die Beteiligten ausgeübt wird; weil die Arbeiter, vor allem die jungen Mädchen, durch das auf großen Gütern übliche unterschiedslose Zusammenleben mit Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitern aller Art in primitiven Unterkunftsräumen und Massenquartieren schweren sittlichen Gefahren ausgesetzt sind." Die Eingabe schließt mit einem Einspruch gegen die Verwendung der Arbeiterinnen der Textil- und Bekleidungsindustrie zu körperlich schweren Arbeiten wie Steinetragen usw. und gibt der Erwartung Ausdruck, daß Arbeitern und Arbeiterinnen nur geeignete Arbeit bei ausreichender Entlohnung angeboten wird.

Im allgemeinen haben die Kriegsverhältnisse es mit sich gebracht, daß die Anforderungen an die Arbeitswilligkeit sich nicht immer in der wünschenswerten Weise nach allen aufgezählten Forderungen richten konnten. Das vaterländische Interesse verlangte eine Anspannung und einen Einsatz aller Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Interessen einer späteren Friedenswirtschaft und gab den öffentlichen Arbeitsnachweisen ein moralisches Recht, jeden ihnen zu Gebote stehenden Druck auszuüben, um die im Interesse der Rüstungsindustrie und der Volksernährung notwendigen Massenarbeiterverschiebungen möglich zu machen. Damit mußten aber die Arbeitsnachweise auch eine gewisse Garantie für die Güte des Arbeitsplatzes, den anzunehmen sie den Arbeitslosen durch wirtschaftlichen Druck veranlassen wollten, übernehmen. Dadurch wurde der Arbeitsnachweis förmlich gezwungen, aus seiner lediglich vermittelnden Rolle her-

auszutreten. Es kann ihm nicht mehr allein daran liegen, daß ein Arbeitsvertrag zustande kommt, sondern er muß auch, um die Möglichkeit des Zustandekommens zu erleichtern, nach den Vorbedingungen fragen. Das Arbeitsangebot wird, ehe es den Arbeitern mitgeteilt wird, einer kritischen Prüfung unterzogen, nicht nur bezüglich des Lohnes, sondern auch bezüglich der übrigen Arbeitsbedingungen, neben denen, vor allem wenn es sich um Vermittlung nach auswärts handelt, auch die Lebensverhältnisse eingehend berücksichtigt werden müssen. Die letztere Notwendigkeit ist erst auf Grund schlechter Erfahrungen erkannt worden, und ihre Vernachlässigung hat begreiflicherweise zum Teil den starken Widerstand der Arbeiter gegen die Verpflichtung zur Annahme auswärtiger Arbeit hervorgerufen. Wo es sich um Massenvermittlung handelt, ist es allgemein üblich geworden, daß der Arbeitsnachweis die ganzen Verhandlungen für die Arbeiter führt, und es wurde mir mehrfach erzählt, daß man von seiten des Arbeitsnachweises zunächst wegen zu niedriger Löhne oder anderer ungünstiger Bedingungen die Vermittlungstätigkeit abgelehnt habe. Ist ein Nachweis peinlich gewissenhaft in der Prüfung der Arbeitsgelegenheit, deren Annahme er dem Arbeitslosen zumutet, und berücksichtigt er außerdem auch die Familienverhältnisse eingehend, wie es bei dem geschilderten Aussiebeverfahren der Fall ist oder bei enger Zusammenarbeit des Fürsorgeamtes mit dem Nachweis ermöglicht wird, so wird er natürlich auch mit Recht den Annahmezwang strenger handhaben können.

Neben die Verpflichtung zur Arbeitsannahme treten an manchen Orten weitere Bedingungen, z. B. die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungskursen oder in Hamburg die Pflicht für Jugendliche, in die dort gebildete Jugendorganisation einzutreten.

Die Unterstützung. [1])

Die Erwerbslosenunterstützung kann, wie durch die Bundesratsbestimmungen ausdrücklich betont wird, sowohl als Barunterstützung wie als Sachleistung gewährt werden. Die Staatsregierungen empfehlen ihrerseits die letztere Form, mit Ausnahme von

[1]) vergl. Anlage 8.

Baden, wo nach dem Erlaß vom 6. 1. 1915 die Unterstützung in der Regel in Geld gewährt werden soll. Von 165 Gemeinden mit über 25 000 Einwohnern finden sich in einer Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften vom 30. 1. 15 noch 57 Gemeinden, die ausschließlich Sachunterstützung gewähren, eine mit der Klausel: falls Zweifel wegen der richtigen Verwendung der Geldmittel bestehen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß inzwischen eine Änderung infolge der Kriegsverhältnisse eingetreten ist. Das gemischte System kommt bei einer gleichen Gesamtzahl von Städten in 35 zur Anwendung. Die Sachleistungen bestehen meistens in Speisemarken für die städtischen Volksküchen, in Gutscheinen zum Bezuge von Lebensmitteln, früher auch in Bekleidungsstücken, und in Anweisung auf Brennmaterial. Eine besondere Rolle spielt die Mietsunterstützung, die, da sie meist direkt an den Wirt abgeführt wird, für den Arbeitslosen als Sachleistung in die Erscheinung tritt. Der deutsche Metallarbeiterverband stellte bei einer Umfrage im Dezember 1914 von 424 Gemeinden 109 fest, in denen Zuschüsse zur Miete gewährt wurden. In den Großstädten ist die Mietsbeihilfe fast durchweg selbständig geregelt und wird neben den festgesetzten Unterstützungsbeträgen gewährt. Nach einer Statistik von 37 sächsischen Städten gewährte die Hälfte feste Mietszuschüsse und zwar in 13 Fällen von 50 %, in 2 Fällen von 60 % und in je 1 von 40, 80 und 50—70 %. Als weitere für die Arbeitslosen sehr bedeutsame Sonderleistung haben die Gemeinden vielfach die Aufrechterhaltung der Versicherungen, in erster Linie der Krankenversicherung, übernommen, und zwar zahlen sie meist den Arbeitgeberanteil; es gibt aber auch Städte, die die volle Beitragsleistung auf sich nehmen.

Ergänzend gewähren größere Gemeinden außerdem in Fällen besonderer Not außerordentliche Unterstützungen, meist in Gestalt von Krankenhilfe, Wochenhilfe und Kinderfürsorge. Für die Gewährung von Krankenbeihilfen sind vielfach besondere Bestimmungen ausgearbeitet.

Eine sehr wertvolle Unterstützung, die hier noch genannt zu werden verdient, gewährt die Stadt Leipzig, indem sie unter Umständen für die Arbeitslosen die Pfandscheine beim städtischen Leihamt einlöst. Weiter muß noch erwähnt werden die Ergänzung der Fürsorge durch Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungs-

kursen, die vor allem der Abwehr sittlicher Gefährdung durch die Arbeitslosigkeit dienen sollen, die aber da, wo es sich um Koch- und Flickkurse für Arbeiterinnen handelt, zugleich auch eine materielle Unterstützung bedeuten. Ihre Einführung ist von der Württembergischen Regierung den Gemeinden mit Erlaß vom 8. 3. 16 besonders dringend empfohlen worden, allerdings scheinbar mit geringem Erfolg. Während in M.-Gladbach mit Kochkursen für erwerbslose Textilarbeiterinnen sehr gute Erfahrungen gemacht wurden, hat sich in Reichenbach i. Schles. die Einrichtung von Fortbildungskursen wenig bewährt. Es mangelte an genügendem Interesse, was, wie die Arbeiter versichern, auf die Auswahl des Stoffes und die mangelnde Erfahrung bezüglich der Handhabung solcher Veranstaltungen zurückzuführen sei.

Den Kern der Fürsorge bildet fast überall die direkte Barunterstützung, für deren Bemessung im allgemeinen wie gesagt der Charakter als Familienunterstützung maßgebend ist. Nach der schon erwähnten Statistik der Generalkommission der Gewerkschaften haben von 37 Großstädten alle bis auf 2 die Unterstützung nach der Zahl der Familienmitglieder gestaffelt. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt, soweit man sich nicht mit der besonders in kleinen Gemeinden beliebten Festsetzung von Fall zu Fall begnügt, entweder an Hand fester Sätze, seien es Wochen-, Tages- oder Stundensätze, oder unter Zugrundelegung des früheren Arbeitsverdienstes. Wieweit man sich bei der Festsetzung der Unterstützungssätze, bezw. der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Unterstützung und Verdienst, von dem Gedanken leiten ließ, daß die Erwerbslosenfürsorge, die nach den Richtlinien des Bundesrats nicht den Charakter der Armenunterstützung tragen sollte, auch ein weiter gestecktes Ziel haben müsse als die Gewährung des bloßen Existenzminimums, ist schwer festzustellen. Die Königl. Bayrische Staatsregierung spricht in ihrem Erlaß vom 20. 12. 14 von der Gewährung angemessenen Mindestbedarfs, und in dem entsprechenden grundlegenden Sächsischen Erlaß vom 24. 11. 14 heißt es, daß denen, die durch den Krieg um Verdienst und Arbeit gekommen seien, in ausreichender Weise geholfen werden müsse. Tatsache ist, daß mehrere Gemeinden hinter den Sätzen der Armenverwaltung zurückgeblieben sind, und daß in anderen Städten, in denen man die Arbeitslosenunterstützung inzwischen nicht erhöht

hat, wie z. B. in Berlin, wo noch heute die Wochenunterstützung sich auf 4 Mark beläuft, diese Sätze inzwischen von der Armenverwaltung überholt sind. Ein besonderes System zur Feststellung der angemessenen Unterstützungssätze, nicht nur für Erwerbslose, sondern auch für Kriegsunterstützungsempfänger, hat das Sächsische Ministerium des Innern ausgearbeitet und mit Erlaß vom 6. 7. 16 den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Ausgehend von dem Gesichtspunkt, daß den Familien das Durchhalten ermöglicht werden muß, soll die Höhe der Unterstützung so bemessen sein, daß die Deckung eines gewissen normalen Mindestbedarfs gesichert ist. Dieser Mindestbedarf wird festgestellt mit Hilfe einer vom Ministerium aufgestellten Bedarfstafel, die durch Einsetzen der jeweiligen ortsüblichen Marktpreise sich allen Ortsverhältnissen anpaßt und eine regelmäßige, sachgemäße Nachprüfung ermöglicht. Diese Bedarfstafel ist zugleich, weshalb sie von den Behörden am meisten geschätzt wird, ein Mittel, alle unzufriedenen und klagenden Elemente leicht davon zu überzeugen, daß ein Auskommen mit der Unterstützung möglich sein muß. Die Bedarfstafel ist mit Rücksicht auf die behördlichen Lebensmittelzuteilungen aufgestellt und enthält die folgenden Posten:

Brot	1750 g	=	0.56 Mk. [1]
Mehle	450 „	=	0.20 „
Fleisch	125 „	=	0.50 „
Fette	90 „	=	0.36 „
Kartoffeln	7000 „	=	0.70 „
Trockengemüse	200 „	=	0.20 „
Teigwaren	100 „	=	0.15 „
grüne Gemüse	1500 „	=	0.45 „
Käse	250 „	=	0.35 „
trockene Fische	250 „	=	0.75 „
Obst u. Marmel.	500 „	=	0.60 „
Zucker	150 „	=	0.10 „
Milch	1 Ltr.	=	0.22 „
Kaffee	100 g	=	0.44 „
		Summe:	5.58 Mk.
		rund:	5.60 Mk.

[1]) Die vorstehenden Preise sind einer Aufstellung des Lieferungsverbandes Amtshauptmannschaft Löbau aus dem Jahre 1916 entnommen.

Von der so gewonnenen Unterstützungssumme kommen weitere 25 % für Kleidung in Ansatz, und danach ergibt sich sodann der Normalbedarf für eine ledige Frau. Von diesem werden für Männer 115 %, für Kinder über 14 Jahre 80 %, für schulpflichtige 60 %, für kleine 30% in Anrechnung gebracht; von dem sich auf Grund dieser Sätze ergebenden Unterstützungsbetrage werden weitere 33⅓ % für Miete berechnet, um die sich also die Unterstützung noch weiter erhöht.

Da die Unterstützungssumme infolge der Kinderzulagen in jedem Einzelfalle verschieden hoch ausfällt, und andererseits der Verdienst und sonstige Einnahmen auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht werden sollen, haben viele Gemeinden neben den Regelsätzen auch noch Höchstsätze aufgestellt. Diese sind wiederum entweder feste Sätze, oder entsprechen dem früheren Verdienst bezw. dem jetzigen Durchschnittslohn, den die Unterstützung in der Regel nicht übersteigen soll. Die Einstellung des früheren Lohnes als Höchstgrenze hat sich in der Textilarbeiterfürsorge im Laufe des Krieges nicht halten können. Da hier die Löhne schon früher ungewöhnlich niedrig waren, hätte eine Beschränkung der Unterstützung auf ihren Betrag eine ungerechte Härte bedeutet. Für Sachsen, wo der frühere Verdienst hauptsächlich die genannte Rolle spielte, ergab sich außerdem eine Schwierigkeit dadurch, daß die nach der Bedarfstafel aufgestellten Unterstützungssätze zum Teil den Arbeitsverdienst bereits überschritten. So ist man in Sachsen von der Aufstellung einer Höchstgrenze abgegangen, und ein Ministerialerlaß vom 7. 7. 16 weist bereits darauf hin, daß, wo der bisherige Durchschnittslohnsatz das Durchhalten bei den gesteigerten Preisen nicht mehr ermöglichte, von dem bisherigen Grundsatz abgewichen werden müßte. Aber auch sonst finden sich besonders in der Textilarbeiterfürsorge Höchstsätze sehr selten. Dieser Verzicht auf eine Obergrenze für die Unterstützung bringt es mit sich, daß mitunter die teilweise Erwerbslosen sich ebenso gut stehen wie die Vollarbeiter. Ein Beispiel dafür geben die folgenden Aufstellungen:

In Guben hat eine vollbeschäftigte Arbeiterin ohne Kinder einen Verdienst von:

56 mal 39 Pfg. Stundenlohn = 21.84 Mk. und
4 mal 22 Pfg. Unterstützung = 0.88 Mk.

Das ergibt einen Wochenverdienst von 22.72 Mk.

Eine teilweise beschäftigte Arbeiterin mit 4 Kindern bezieht für die gleiche Zeit

28 mal 39 Pfg.	Stundenlohn	=	10.92 Mk. und
32 mal 22 Pfg.	Unterstützung	=	7.04 Mk. und
22 mal 5 Pfg.	Kinderzuschuß	=	1.10 Mk.
			19.06 Mk.

Berücksichtigt man, daß die Frau, wenn sie nur die Hälfte der sonstigen Zeit auf Arbeit gehen muß, an Unkosten z. B. für die Kinderbewahrung usw. spart, ganz abgesehen von der Annehmlichkeit, die eine soviel geringere Arbeitszeit bedeutet, so kann es nicht Wunder nehmen, daß die Arbeitswilligkeit bei diesen Unterstützungssätzen stark beeinträchtigt wird. Auch in Reichenbach in Schlesien war dies der Fall, solange noch die Unterstützung nach festen Sätzen gezahlt wurde, da der Arbeitsverdienst der teilweise Beschäftigten nur mit 50 % angerechnet wurde. Man ging dort deshalb zu dem Augsburger System der Zahlung nach Stundensätzen über. Einer allzugroßen Begünstigung der teilweise Erwerbslosen wird hier dadurch vorgebeugt, daß eine Unterstützung an Kurzarbeiter nur dann gezahlt wird, wenn diese weniger als 45 Stunden die Woche arbeiten. Für die Bemessung der Unterstützung nach Stundensätzen ergibt sich außer der Höhe der in den einzelnen Gemeinden verschieden aufgestellten Sätze, eine weitere Unterscheidung durch die verschiedene Berechnung der Arbeitswoche. Ebenso wie es bei den Tagessätzen eine Rolle spielt, ob die Sonn- und Feiertage mitgerechnet werden, ist es von großer Bedeutung, ob man die Arbeitswoche mit 60 oder 50 Stunden ansetzt. Während man also in Reichenbach schon bei einer Beschäftigung von 45 Stunden Erwerbslosigkeit nicht mehr anerkennt, und die Bemessung der Unterstützung auf 50 Stunden berechnet — die normale Arbeitszeit schwankt zwischen 48 und 54 Wochenstunden — wird in der Lausitzer Gegend und in Bayern die Arbeitswoche allgemein mit 60 Stunden angesetzt, obgleich weder jetzt noch früher jemals soviel gearbeitet wurde. Auf diese Weise gibt es überhaupt keine Vollbeschäftigung, — die Normalstundenzeit ist 56 — oder richtiger selbst die vollbeschäftigten Arbeiter erhalten regelmäßig eine Unterstützung für 4 Stunden Lohnausfall. Es

handelt sich hier um die bereits erwähnte systematische Unterstützung von Vollarbeitern, bei der die Erwerbslosenunterstützung wie ein Lohnzuschlag wirkt.

Der Charakter der Höchstgrenze, soweit eine solche festgesetzt worden ist, ist verschieden; sie bezieht sich einmal darauf, daß nicht mehr als ein bestimmter Unterstützungsbetrag an den Arbeitslosen ausgezahlt werden soll, das andre Mal darauf, daß die anzurechnenden anderweitigen Einnahmen mit der Unterstützung zusammen einen gewissen Höchstsatz nicht überschreiten sollen.

Die Höhe der Unterstützung ist aber in jedem Einzelfalle nicht nur abhängig von den aufgestellten Regelsätzen, sie wird vielmehr erhöht durch die Kinder- bezw. Familienzuschläge, gekürzt durch die Anrechnung anderweitiger Einnahmen. Die Kinder- und Familienzuschläge sind bei den Unterstützungstagesätzen und auch sonst vielfach gleichmäßige, häufig sind sie aber auch nach dem Alter der Kinder oder nach der Zahl derselben abgestuft. Nicht selten findet sich ein besonderer Unterstützungssatz für Ehepaare. Ebenso häufig ist aber auch bestimmt, daß, wenn ein Ehegatte verdient oder bereits unterstützt wird, der andre einfach als Lediger zu behandeln ist.

Die Anrechnung des Arbeitsverdienstes und sonstiger Einkommen ist sehr verschieden; von dem Wechsel der sich hier im Laufe des Krieges bezüglich der Kriegs- und Gewerkschaftsunterstützung vollzogen hat, wurde bereits gesprochen. Auch das Schicksal des Arbeitsverdienstes hat sich vielfach gewandelt. Um die Arbeitswilligkeit zu fördern und der wachsenden Lebensmittelteuerung Rechnung zu tragen, hat man verschiedentlich (in Sachsen z. B. von 80 auf 60 %) die Anrechnungsquote des Verdienstes herabgesetzt. Deutlich erkennt man aus den verschiedenen Satzungsänderungen, daß mit der Tendenz zur Aufhebung der Höchstsätze diejenige zur Beschränkung der Einkommens-Anrechnung Hand in Hand geht. Es kommt dies in erster Linie in der Sonderfürsorge für Textilarbeiter zum Ausdruck, neben der die allgemeine Fürsorge schon lange eine unbedeutende Rolle spielt, und die infolge des stärkeren Einflusses der Arbeitervertreter den Wünschen der Arbeitnehmer ganz anders angepaßt ist.

Während auch in der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge vielfach keine Erhöhungen der Unterstützungen vorgenommen wor-

den sind, sind die Sätze der Sonderfürsorge überall gesteigert und haben, wenn auch nicht immer in der von den Arbeitern gewünschten Weise mit den steigenden Löhnen und Lebensmittelpreisen Schritt gehalten. Ein Beispiel dafür geben die folgenden Zahlen aus Reichenbach in Schlesien:

Ein durch Unfall um 20 % geschädigter Zweistuhl-Züchenweber, der neben 5 Kindern die Ehefrau und deren Mutter zu erhalten hat, erzielt, falls in jedem Falle eine Wochenleistung von 345 Metern Züchenstoff angenommen wird, folgende Wocheneinnahmen:

	im Juli 14.	Juli 15.	Juli 16.	Dez. 17.
Akkordverdienst	17.30	17.30	29.41	35.29
Unfallrente	2.50	2.50	2.50	2.50
Teuerungszulage	— —	4.—	12.75	14.—
	19.80	23.80	44.66	51.79

Demgegenüber stehen für den gleichen Fall bei völliger Erwerbslosigkeit folgende Unterstützungssätze:

[1])	Nov 15.	Jan 16.	April 16.	Okt. 16.
Grundbetrag	12.—	12.—	12.—	12.—
Kinderzuschlag	2.32	3.75	3.75	10.75
Familienzulage	— —	— —	8.—	— —
Unfallrente	2.50	2.50	2.50	2.50
	16.82	18.25	26.25	25.25

	Febr. 17.	April 17.	April 18.
Grundbetrag	12.—	14.—[2])	16.50[2])
Teuerungszuschlag	12.75	12.75	14.—
Unfallrente	2.50	2.50	2.50
	27.25	29.25	33.—

Ein Wort bleibt noch zu sagen über die Dauer der Unterstützung. Im allgemeinen enthalten die Satzungen, soweit sie nicht schon aus dem Frieden stammen, hierüber keine Angaben, tatsächlich ist es jedoch vielfach üblich, daß die Unterstützung nur für eine bestimmte Frist gewährt wird mit der Maßgabe, daß bei weiter anhaltender Arbeitslosigkeit ein neuer Antrag gestellt werden kann. Es liegt hier vor allem das Interesse an einer Wiederholung der

[1]) Es sind jeweils die Monate zugrunde gelegt, denen Satzungsänderungen voraufgegangen sind.

[2]) Berechnung nach Lohnstundenausfall.

Prüfung der Verhältnisse zugrunde; die Erfahrungen haben aber auch gezeigt, daß eine Reihe von Fällen auf diese Weise ihre Erledigung finden, wodurch allein schon diese Maßnahme genügend gerechtfertigt ist.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Lichte der Erfahrungen der Kriegserwerbslosenfürsorge.

Die Ausführungen des vorigen Abschnittes haben gezeigt, daß die Handhabung der Kriegserwerbslosenfürsorge vielfach hinter den Forderungen zurückgeblieben ist, die im Interesse der Volkswirtschaft und der Gerechtigkeit eingangs aufgestellt worden sind. Sie haben aber auch gezeigt, daß diese Handhabung eine sehr verschiedene war, daß es nicht an vorbildlichen Einrichtungen gefehlt hat, und daß vor allem eine Fülle wertvoller Erfahrungen gerade infolge der mannigfachen Bestimmungen gesammelt werden konnte. Aber nicht allein diese praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Durchführung machen die Kriegserwerbslosenfürsorge für die Zukunft wertvoll, sie vermag auch Anregung zu geben zu dem allgemeinen Problem der Arbeitslosenfürsorge und -versicherung. Dies Problem dreht sich um die drei grundlegenden Fragen: 1. wem soll die Fürsorge zuteil werden, 2. wer soll die Lasten der Fürsorge tragen und 3. wer soll die Fürsorge ausüben.

Die Fürsorgeberechtigten.

Schlechthin umfaßt der Kreis der Arbeitslosen alle, die ohne Arbeit sind, ohne Rücksicht auf die Volkskreise, denen sie angehören, auf die Ursache, durch die für sie der Zustand der Arbeitslosigkeit bedingt ist und auf den Anlaß, der sie in diesen Zustand versetzt hat. Es ist also eine dreifache Einschränkung möglich. Im allgemeinen verbindet man mit dem Begriff der Arbeitslosigkeit

zugleich den der Stellenlosigkeit, d. h. man beschränkt sich auf die arbeitslosen Arbeitnehmer. Dies erscheint deshalb unerläßlich, weil hier das Nichtbestehen von Arbeitsverträgen das einzige Kriterium der Arbeitslosigkeit ist, und dies nur bei den Arbeitsnehmern einwandfrei festgestellt werden kann.[1]) Man hat früher sogar mitunter die weiblichen Arbeitslosen[2]) und vor allem die Heimarbeiter ausgeschlossen, zweifellos weil bei ihnen ebenfalls die Feststellung nicht vorhandener Arbeitsverträge schwierig ist. Trotzdem das Hausarbeitsgesetz durch den § 4 eine Kontrolle der Beschäftigung erlaubt, sind die Heimarbeiter in der Regel noch häufig von der Kriegserwerbslosenfürsorge ausgeschlossen. Im übrigen hat man sich, wie wir sahen, bei der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge nicht auf den Kreis der Arbeitnehmer beschränkt, sondern meist die Kleingewerbtreibenden und die Angehörigen der freien Berufe in die Fürsorge einbezogen und die Durchführung derselben dadurch erheblich erschwert. Wenngleich gerade auf dem Gebiet sozialer Maßnahmen nichts weniger angebracht sein würde, als die Betonung von Standesunterschieden, so wird man sich doch der Einsicht nicht verschließen können, die, wie gesagt, durch die Kriegserwerbslosenfürsorge bestätigt wird, daß die Verhältnisse für die Arbeitslosen des Mittelstandes in der Regel so verschieden liegen von denen der arbeitslosen Lohnarbeiter, daß eine Fürsorge nach den gleichen Normen und den gleichen Sätzen für beide Kreise unmöglich allen an sie zu stellenden Forderungen gerecht werden kann. Je gleichartiger die Fürsorgeberechtigten sind, desto leichter ist nicht nur die Gestaltung, sondern auch die sachgemäße Durchführung der Fürsorge. Das beweist auch die Textilarbeiterfürsorge im Vergleich zur allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge, so daß die Vorschläge einer Zusammenfassung der Arbeitslosen nach Berufsgruppen in den Kriegserfahrungen eine starke Stütze erhalten.

Eine weitere Einschränkung des Personenkreises ergibt die Berücksichtigung der Ursachen der Arbeitslosigkeit. Man unter-

---

[1]) Dieser Gedanke ist schon angedeutet bei Schanz: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung S. 152 ff.

[2]) z. B. im Gesetz von St. Gallen vom 19. 5. 1894, im Züricher Entwurf von 1897 und in der Stadt-Kölnischen Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit aus dem Winter 1894.

scheidet im allgemeinen einen Zustand objektiver und subjektiver Arbeitslosigkeit. Die objektive Arbeitslosigkeit beruht immer auf Arbeitsmangel. Hier muß man jedoch bereits unterscheiden zwischen absolutem Arbeitsmangel, einem Zustand des Arbeitsmarktes, und Mangel an passender Arbeitsgelegenheit, der bereits von subjektiven Gründen mit beeinflußt ist.[1]) Hier sind die Grenzen gegenüber den subjektiven Ursachen der Arbeitslosigkeit - Erwerbsbeschränktheit, Arbeitsunfähigkeit und -unwilligkeit und sonstige in der Person des Arbeitslosen liegende Hemmnisse (schlechte Zeugnisse, schlechter Ruf und dergl., wodurch die Auffindbarkeit neuer Arbeit erschwert wird) — nicht immer leicht erkennbar. Nichtsdestoweniger bildet die Arbeitslosigkeit aus Mangel an passender Arbeit ebensogut wie diejenige, die auf absolutem Arbeitsmangel beruht, den Gegenstand der Arbeitslosenfürsorge, während die Sorge für die subjektiv Arbeitslosen entweder Pflicht der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung ist, je nachdem ob vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliegt, oder aber der Armenverwaltung überlassen bleiben muß, wenn es sich um Erwerbsbeschränkte oder Arbeitsunwillige handelt. Fraglich ist es, ob bei den übrigen oben erwähnten subjektiven Ursachen die Arbeitslosenfürsorge eintreten soll oder nicht. Man würde es hier mit denjenigen Elementen zu tun haben, die bei jedem Arbeitsnachweis den Stamm der Arbeitsuchenden bilden. Gegenstand der Arbeitslosenfürsorge ist also die objektive Arbeitslosigkeit, die auf Mangel an Arbeitsgelegenheit beruht. Hierüber besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit, und die Bundesratsbestimmungen vom 17. 12. 1914, denen zufolge die Fürsorge nur Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen zuteil werden soll, bringen auch für die Kriegserwerbslosenfürsorge diesen Stand klar zum Ausdruck. (Daß ihm in der Praxis nicht entsprochen wurde, hat die Darstellung gezeigt.) Hier findet sich sogar eine engere Begrenzung der objektiven Arbeitslosigkeit, indem der Mangel an Arbeit mit dem Krieg, für die Sonderfürsorge sogar mit bestimmten Bundesratsverordnungen in ursächlichem Zusammenhange stehen soll. Es wurde schon gezeigt, daß diese Forderung von geringer praktischer Bedeutung

[1]) Selbstverständlich wird in der Regel eine gewisse Zeit vergehen, ehe für den Einzelfall feststeht, daß Mangel an Arbeitsgelegenheit vorliegt. Erst nach dieser Zeit, der sog. Karenzzeit, kommt die Fürsorge in Betracht.

gewesen ist, eine Tatsache, die auf das Unzweckmäßige einer Spezialisierung der Arbeitslosigkeit, z. B. Beschränkung auf Krisenarbeitslosigkeit, hinweist. Während bezüglich des Berufsstandes die Kriegserwerbslosenfürsorge den Kreis der Fürsorgeberechtigten zu weit gezogen hat, ist sie bei der Frage nach den Ursachen, wenigstens im Prinzip, zu engherzig gewesen, womit sie den gewünschten Erfolg aber nicht erreicht hat.[1])

Wenn es gilt, die Fürsorgeberechtigung eines Arbeitslosen festzustellen, zeigt es sich, daß nicht immer dieselbe Ursache, auf die der Zustand der bestehenden Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist, auch den Eintritt der Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Es kann z. B. ein Arbeiter wegen Arbeitsunfähigkeit, also aus subjektiver Ursache, seine Stelle verlieren, sobald er aber gesund wird und keine neue Arbeit finden kann, entsteht die Frage, ob eine Fürsorgeberechtigung angenommen werden soll oder nicht. Ebenso kann ein Arbeiter wegen unzulässigen Betragens entlassen und arbeitslos werden, sodann aber trotz eifrigen Bemühens Arbeit nicht wieder finden, weil es an Arbeitsgelegenheit mangelt. Auch hier ist die Ursache der Arbeitslosigkeit subjektiv, während in der Folge ein Zustand der Arbeitslosigkeit eintritt. Während man im ersten Beispiel ohne weiteres geneigt sein wird, eine Fürsorgeberechtigung des subjektiv Arbeitslosgewordenen anzunehmen, ist dies im zweiten Falle mindestens zweifelhaft. In all diesen Zweifelsfällen nun, wo also nicht die objektive Ursache des Arbeitsmangels auch schon den Eintritt der Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, wie es, besonders bei Massenarbeitslosigkeit die Regel ist, braucht man ein weiteres Merkmal der Fürsorgeberechtigung. Man ist ausgegangen von der Frage, ob der Arbeitslose mit oder eigenes Verschulden von dem Zustand der Arbeitslosigkeit betroffen wird und hat nur in den Fällen, in denen der Arbeitslose als unschuldig an seinem Schicksal erkannt werden muß, ihm eine Fürsorgeberechtigung zugesprochen. Infolgedessen spielt die Frage nach der Lösung des Arbeitsver-

[1]) In manchen Satzungen der Textilarbeiterfürsorge, z. B. Reichenbach (Schles.) wurde solchen Arbeitern, die schon vor dem Erlaß der Bundesratsverordnungen freiwillig ihre Arbeit aufgegeben hatten und dann arbeitslos geworden waren, die Möglichkeit gegeben, mit den alten Arbeitgebern wieder Arbeitsverträge zu schließen, ohne daß Arbeit vorhanden gewesen wäre. Hierdurch wurde die Anwendung der Bundesratsbestimmungen auch auf diese Arbeiter ermöglicht.

hältnisses, durch die zunächst der Eintritt der Arbeitslosigkeit veranlaßt worden ist, in allen Erörterungen über dieses Problem eine große Rolle. Für die Fürsorge in Gestalt einer öffentlichen Unterstützungsaktion ist sie zwar nicht so wichtig wie für den Fall einer Arbeitslosenversicherung, doch darf sie in keinem Falle ganz vernachlässigt werden. Es besteht zweifellos die Gefahr, daß jegliche Arbeitslosenfürsorge den Wechsel des Arbeitsplatzes durch die Minderung des damit verbundenen Risikos der Arbeitslosigkeit erleichtert, und damit dem Arbeitsverhältnis eine Labilität gibt, die im volkswirtschaftlichen Interesse nicht mehr gut geheißen werden kann: hier bildet die Frage nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit von selbst ein Hemmnis.[1]) Ist es schon mitunter schwierig, im Einzelfall zweifelfrei festzustellen, daß es sich um einen Zustand objektiver Arbeitslosigkeit handelt, so türmen sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten, denn es gilt zu ermitteln, ob die Arbeitslosigkeit mit oder ohne Verschulden des Arbeitslosen herbeigeführt worden ist. Man hat sich in der Praxis vielfach dadurch geholfen, daß man als Kriterium der unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Entlassung durch den Arbeitgeber angesprochen hat, während jeder freiwillige Austritt für schuldhafte Veranlassung erachtet wurde. Oder aber man hat die Frage nach dem Anlaß der Arbeitslosigkeit ganz ausgeschaltet.[2]) Wie unzutreffend das erstere Verfahren ist, erhellt sofort, wenn man sich vergegenwärtigt, wie verschiedenartig die Gründe sind, die einerseits den Arbeiter zur Aufgabe seiner Arbeit bestimmen, andererseits den Arbeitgeber zur Entlassung eines Arbeiters nötigen können. Ferner sei nur darauf hingewiesen, wie inkonsequent es außerdem ist, wenn der Arbeiter, der eine für ihn nicht passende Arbeit niederlegt, oder wegen ungünstiger Arbeitsbedingungen seine Stellung kündigt, vom Genuß der Fürsorge ausgeschlossen werden soll, während andererseits von einem Arbeitslosen nur die Annahme passender Arbeit zu den tariflichen oder ortsüblichen Bedingungen gefordert wird. Man verlangt vom Arbeiter eine Stelle inne zu behalten, die neu anzutreten man ihm nicht zumuten würde. In

[1]) Vgl. Oldenberg: Über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis· Schmollers Jahrb. 1907.

[2]) Man vergleiche die älteren und neueren Satzungen der städtischen Versicherungskassen.

den Satzungen der freigewerkschaftlichen Arbeiterverbände findet sich wiederholt der Zusatz, daß freiwilliger Austritt des Arbeiters wegen Lohndifferenzen, Ehr- und Körperverletzung vom Bezuge der Unterstützung nicht ausschließen solle, am weitesten geht der Porzellanarbeiterverband mit der Bestimmung, daß Niederlegen der Arbeit zulässig sei, wenn in den vorhandenen Umständen eine Beschränkung der freien Willensäußerung vorliege. Im allgemeinen sind alle bisherigen Bestimmungen über die Schuldfrage überaus ungenau.[1]) Aber selbst wenn man sich theoretisch auf eine einfache Formulierung einigen würde, so bliebe das Problem der Feststellung im Einzelfall immer noch gleich schwierig. Selbst der Entwurf der Gewerkschaften zu einer Reichsarbeitslosenversicherung[2]) weiß keinen anderen Ausweg als wiederum als Regel die Entlassung als Zeichen unverschuldeter Arbeitslosigkeit anzuerkennen[3]), ausgenommen im Falle groben Selbstverschuldens gemäß Gew.O. § 123. Freiwilliger Austritt soll aus wichtigem Grunde entsprechend Gew.O. § 124 erlaubt sein, andere Gründe sollen statutarisch festgelegt werden können, und die Entscheidung in Zweifelsfällen paritätischen Schiedsgerichten übertragen werden. Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten zeigt der von Oldenberg in Anlehnung an ältere Projekte vorgeschlagene Ausweg, als einzigen berechtigten Anlaß der Arbeitslosigkeit die Entlassung wegen Arbeitsmangel zuzulassen. Das Kriterium würde durch die nicht wiederbesetzte Stelle einwandfrei gegeben sein.[4]) Die Vorteile, die für die Entscheidung der Bezugsberechtigung aus dieser Stellungnahme folgen, sind sehr groß, und die Einführung der Arbeitslosenversicherung würde dadurch so wesentlich erleichtert werden, daß die Unvollkommenheit dieser Lösung nicht annähernd so schwer ins Gewicht fällt wie die Ungerechtigkeit des gewerkschaftlichen Vor-

---

[1]) Auf die Frage, ob bei Streik und Aussperrung die Fürsorge eintreten solle, ist hier absichtlich nicht mehr eingegangen worden, daß man heute diese Fälle als Erscheinungen des wirtschaftlichen Klassenkampfes von der Fürsorge ausnimmt

[2]) Korrespondenzbl. der Gewerkschaften 1902, Nr. 18—20.

[3]) Gelegentlich der Arbeitsnachweiskonferenz im Oktober 1902 erklärte allerdings der Arbeitervertreter, die Frage des Verschuldens müsse ganz fallen gelassen werden. Die Resolution der Stuttg. Gewerkschaftskongresses aus demselben Jahre sieht nur Ausschluß bei grobem Selbstverschulden vor.

[4]) Oldenberg a. a. O.

schlages. Bedauerlicherweise hat die Kriegserwerbslosenfürsorge zur Klärung dieses Spezialproblems wenig neue Beiträge geliefert, die Schuldfrage hat überhaupt nur in wenigen Gemeinden wirklich eine praktische Rolle gespielt, dabei hat der freiwillige Austritt nur noch selten schlechthin als schuldhaftes Veranlassen gegolten, meist wurden berechtigte Gründe berücksichtigt. Die Entscheidung ist dementsprechend eine individuelle und kann natürlich nur auf Grund der mit Recht so anstößigen genauen Untersuchung der Schuldfrage erfolgen. Die Entscheidung liegt bekanntlich meist bei dem Fürsorgeausschuß, der in der Sonderfürsorge immer, bei der allgemeinen Fürsorge meist Arbeitnehmer und -geber in gleicher Zahl enthält. Eine weitere Einschränkung der Fürsorgeberechtigung war durch die Forderung der Bedürftigkeit gegeben, auf deren Schattenseiten schon hingewiesen wurde. Sie trug vor allem dazu bei, daß die Kriegserwerbslosenfürsorge als ein zu überwindendes Stadium empfunden worden ist. Eingegeben wurde diese Forderung zweifellos in erster Linie von dem Wunsch, die Lasten der Fürsorge zu beschränken.

Die Träger der Fürsorge.

Die Entscheidung darüber, wer die Lasten der Fürsorge zu tragen hat, hängt wiederum vor allem von drei Momenten ab, zwei objektiven und einem subjektiven. Das erste Moment bildet die Größe der aufzubringenden Last, zum Zwecke ihrer Verteilung gilt es sodann, diejenigen festzustellen, die auf Grund eines direkten oder indirekten Interesses an der Fürsorge zur Übernahme dieser Lasten berufen erscheinen, und schließlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen, des dritten und subjektiven Momentes ein Urteil darüber zu gewinnen, wer für die Beteiligung an der Fürsorge praktisch in Frage kommt.

Die Fürsorgelast wird bestimmt durch drei Faktoren, den Umfang und die Dauer der Arbeitslosigkeit einerseits und die Höhe der Einzelleistung andererseits. Von diesen ist bekannt nur der letzte, der zweite und dritte sind völlig unbekannte Größen. Um eine Schätzung, wenigstens des Umfanges, möglich zu machen, genügt es nicht, nur den Kreis der Fürsorgeberechtigten zu bestimmen, man müßte weiter wissen, wieviele in diesen Kreis hineinfallen werden. Es wurde schon gesagt, daß die Unkenntnis dieser Tatsache bisher ein Haupthindernis für die Lösung des Arbeitslosenproblems ge-

bildet hat und noch bildert. Man hat deshalb mit Recht zunächst sein Hauptinteresse der Arbeitslosen-Statistik und den Arbeitslosenzählungen zugewandt. Die Ungewißheit der Dauer der Arbeitslosigkeit wiegt verschieden schwer, je nachdem, ob die Unkosten der Erwerbslosenfürsorge aufgefaßt werden in ihrer Gesamtheit als einmalige außerordentliche Leistung, die aus außerordentlichen Einnahmen gedeckt werden muß, oder ob sie als laufende Ausgaben in den ordentlichen Etat eingestellt werden. Würde die Erwerbslosenfürsorge ihren Einzug in den ordentlichen Etat halten, so dürfte man hoffen, daß der rollende Stein nicht wieder zum Stillstand kommt, man müßte aber auch damit rechnen, daß die Handhabung der Fürsorge von der Tendenz zu sparen begleitet sein würde, während bei der Bestreitung aus außerordentlichen Mitteln, also mit Hilfe des Kredits eine großzügigere Durchführung möglich ist. Zwecks Eingliederung in den ordentlichen Etat wäre nur eine Kenntnis des Umfangs der Arbeitslosigkeit nötig, während für die Bereitstellung eines außerordentlichen Kredits beide Momente gleich wichtig sind. Andererseits würde für die zweite Deckungsart eine ungefähre Schätzung genügen, während bei Einreihung in den ordentlichen Etat ein genauer Voranschlag vorliegen muß. Für die Kriegserwerbslosenfürsorge kam natürlich die Einreihung in den ordentlichen Etat nicht in Frage, und daher war die Möglichkeit gegeben, die Deckung so reichlich vorzusehen, daß die Durchführung der Fürsorge in der einmal beschlossenen Form sichergestellt war. Daß diese Möglichkeit ausgenutzt wurde, war das Verdienst der großzügigen Bewilligungen von Reich und Staat. Diese kamen in der Tat für die Aufbringung der Mittel auch in erster Linie in Frage. Der Arbeiterschaft, die an der Fürsorge das vornehmlichste Interesse hat, könnten nur regelmäßige und ordentliche Leistungen, und diese nur im Wege des Versicherungszwanges auferlegt werden, sie mußten also für die Kriegserwerbslosenfürsorge ganz ausscheiden. Als Ausweg blieb nur die indirekte Heranziehung der organisierten Arbeiter dadurch, daß ihnen die Fürsorgeleistung als Ergänzung zur Verbandsunterstützung gewährt würde. Die Verbandsleistung trat zum Teil anstelle der öffentlichen Leistung.[1])

[1]) Es bedeutet dies vermutlich eine nicht unerhebliche Entlastung der öffentlichen Fürsorge, man vergegenwärtige sich die Leistungen der Arbeiterverbände zu Anfang des Krieges.

Einzelne Gemeinden, z. B. die Groß-Berliner, haben, wie wir sahen, dies Verfahren während des Krieges mit Erfolg angewandt, während die Anrechnung der Verbandsunterstützung bei der Beurteilung der Bedürftigkeitsfrage überall auf den Widerspruch der Arbeiter gestoßen ist.

Nächst der Arbeiterschaft haben die Gemeinden ein unmittelbares Interesse an der Einführung der Fürsorge, durch die ihre Armenetats eine Entlastung erfahren würden. Sie haben aber auch gemeinsam mit Reich und Staat das mittelbare Interesse an der Verhütung der Folgen der Arbeitslosigkeit um ihrer Selbsterhaltung willen. Dieses mittelbare Interesse muß man zweifellos auch der gewerblichen Produktion, d. h. ihren Vertretern, den Unternehmern zusprechen, für die die Erhaltung körperlich und moralisch gesunder Arbeitskräfte eine Lebensforderung ist. In erster Linie erscheint also die Gemeinde zur Arbeitslosenfürsorge berufen, neben ihr Reich, Staat und Arbeitgeber. Diese Auffassung war bekanntlich auch diejenige der Regierung angesichts der Notwendigkeit einer Kriegserwerbslosenfürsorge. Die Konsequenz dieser Auffassung war, daß die Initiative den Gemeinden überlassen bleiben mußte, auch wenn Reich und Staat sich zu Beitragsleistungen bereit erklärten. Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden hätte natürlich nur begründet werden können mit der gleichzeitigen Eröffnung neuer Einnahmequellen, eine solche aber kam nicht in Frage, da es sich ja bei der Kriegserwerbslosenfürsorge um die Bereitstellung außerordentlicher Mittel auf dem Wege des Kredits handelte. Man gab sich, wie es der Reichskanzler ausdrückte, der Zuversicht hin, daß die Staatsregierungen den Gemeinden mit ihrem Kredit beispringen würden. In der späteren Sonderfürsorge verschob sich dagegen das Interesse. Das Reich, das die Arbeitslosigkeit im Heeresinteresse beschwor, und die Industrie, die in ihrer Gesamtheit von dem Verlust ihres Arbeiterstammes bedroht war, mußten an der Erwerbslosenfürsorge für die Textilarbeiter ein viel weiter gehendes Interesse haben, und daher bereit sein, die Hauptlast der Fürsorge zu übernehmen. Damit war auch die Initiative auf die Regierung und die Unternehmer übergegangen, und den Gemeinden blieb nur übrig mitzumachen. Wir finden infolgedessen bei der Sonderfürsorge einen von der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge ganz verschiedenen Charakter, und es bewährt sich auch hier die Zusammenfassung der Arbeitslosen nach Berufsgruppen, durch die

allein es möglich wurde, die Unternehmer an der Fürsorge zu interessieren.

Solange die Fürsorge zum größten Teil auf den Schultern der Gemeinden liegt, muß die Durchführung zweifelhaft erscheinen, wenn man das letzte Moment, die Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Die Gemeinden sind bis an die Grenzen ihrer Belastungsfähigkeit in Anspruch genommen und haben ihren Kredit vielfach überspannt. Dazu kommt, daß die Arbeitslosenfürsorge gerade an die leistungsschwächsten Gemeinden mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung die größten Anforderungen stellen würde. Die Arbeitslosenfürsorge den Gemeinden überlassen, heißt über die Kraft der einzelnen Gemeinden gehen, und freiwillig haben deshalb auch bisher die wenigsten die Errichtung der Fürsorge in Angriff genommen. Die Gemeinden gesetzlich zu verpflichten, wie es nach den Erfahrungen der Kriegserwerbslosenfürsorge zu wünschen wäre, wäre nur möglich, wenn gleichzeitig für ihre Entlastung gesorgt würde. Hier liegen natürlich große Schwierigkeiten, so daß die Gemeinde als Hauptträger einer ständigen Arbeitslosenfürsorge nicht in Betracht kommen dürfte. Während vielfach aus dieser Folgerung der Schluß gezogen wird, daß die Gemeinde deshalb in der Arbeitslosenfürsorge eine Rolle nicht spielen könnte, ist die ganze Kriegserwerbslosenfürsorge, auch nachdem schon längst die Gemeinden gar nicht mehr oder nur zum kleinsten Teil zur Fürsorge beitrugen, doch als eine eigne Angelegenheit der Gemeinden behandelt worden, so daß die Kriegserwerbslosenfürsorge als eine gemeindliche Einrichtung im Gegensatz steht zu fast allen bisherigen Zukunftsprojekten.

Die Organe der Fürsorge.

Während es das Natürliche ist, daß die Durchführung der Fürsorge auch die Angelegenheit derjenigen sei, die die Hauptlasten der Fürsorge tragen, haben Reich und Staat im allgemeinen den Gemeinden freie Hand gelassen. Sie haben damit den dezentralistischen Prinzip den Vorzug gegeben, während die Gewerkschaften seit Jahren die zentralistische Organisation der Arbeitslosenfürsorge, beziehungsweise -versicherung fordern. Die Folge dieser Tatsache war die ungeheure Verschiedenheit in der Handhabung der Kriegserwerbslosenfürsorge, die zu mannigfachen Mißstimmungen geführt hat. Der durch die Forderung der Bedürftigkeit bedingte

Charakter der Familienfürsorge machte jedoch auch sachlich diese Reglung nötig. Es ist aber zweifellos unverkennbar, daß die Gewissenhaftigkeit in der Handhabung im engen Zusammenhang steht mit der Beteiligung der Gemeinden an den Kosten, so daß vielfach schon für die Kriegserwerbslosenfürsorge eine einheitliche Durchführung durch höhere Verbände wünschenswert gewesen wäre.[1])

Im Hinblick auf die Bedeutung der Kriegserwerbslosenfürsorge für spätere Einrichtungen ist es nicht unwesentlich, daß innerhalb der Gemeinde als Organe der Durchführung sich vor allem das selbständige Arbeitslosenamt und der Arbeitsnachweis bewährt haben. Die Frage, welcher dieser Stellen der Vorzug gebührt, ist nicht leicht zu beantworten. Wird als letztes Ziel eine Reichsarbeitslosenversicherung selbständig oder im Anschluß an einen Zweig der Sozialversicherung erstrebt, so würden — falls nicht die Organe der Sozialversicherung diese Aufgabe mit übernehmen sollen — die Arbeitslosenämter der Gemeinden analog den Versicherungsämtern der Invaliden- und Altersversicherung der gegebene lokale Unterbau sein.[2]) Ist aber eine Lösung der Frage in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis das letzte Ziel, so muß man die städtischen Arbeitsnachweise als die natürlichen Organe der Fürsorge betrachten. Es kann hier natürlich nur möglich sein, nach den Vor- und Nachteilen zu fragen, die sich für die Durchführung der Fürsorge bei der Übertragung an ein besonderes Arbeitslosenamt oder den öffentlichen Arbeitsnachweis bisher ergeben haben.

Die Vorzüge der besonderen Arbeitslosenämter liegen auf der Hand und erhellen aus den Kriegserfahrungen. Sie konnten, was vielleicht das Wesentlichste ist, überall leicht eingerichtet werden und sie ermöglichen zweifellos die objektivste Handhabung, weil ihnen für die Prüfung der Voraussetzungen alle in Betracht kommenden Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Der einzige Nachteil besteht darin, daß das Arbeitslosenfürsorgeamt seine Aufgabe nicht ohne den Arbeitsnachweis lösen kann, da es die Prüfung und Kontrolle der Arbeitswilligkeit nicht selber ausüben kann. Mag das Fürsorgeamt noch so gut arbeiten, wenn es an einer genügenden Kontrolle der Arbeitswilligkeit fehlt und wenn nicht die ganze

[1]) Es sei hier an die Bewährung des oberbadischen Gemeindeverbandes für Textilarbeiterfürsorge erinnert.

[2]) Man vgl. hier allerdings die ablehnende Kritik der Gewerkschaften (Korresp.-Bl. d. Gew. a. a. O.

Fürsorge nur ausgeübt wird in Ergänzung zu den Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung, dann muß ihr Wert mehr als zweifelhaft werden. Zwischen Arbeitslosenamt und Arbeitsnachweis muß deshalb eine enge Fühlung und eine gewisse Arbeitsteilung bestehen. Wir sahen, daß dieser Forderung bei der Kriegserwerbslosenfürsorge in den seltensten Fällen wirklich genügt worden ist. Weder die Lösung, die man in Leipzig erstrebt, wo das Fürsorgeamt selbständig die Arbeitsbeschaffung betreibt, kann als befriedigend angesehen werden, noch die der anderen Städte, wo zwar die Kontrolle beim Arbeitsnachweis liegt, wo aber entweder dem Arbeitsnachweis ein ausschlaggebender Einfluß auf die Fürsorge eingeräumt ist - indem sich das Arbeitslosenamt seinem Urteil ohne weiteres unterwirft —, oder wo, was wohl noch schlimmer ist, das Urteil des Arbeitsnachweises überhaupt keine wesentliche Bedeutung für die Fürsorge hatte, vielmehr nicht anders bewertet wurde als die Aussagen von Privatpersonen. Ebensowenig wie ein selbständiges Arbeitslosenamt auf Grund des Urteils eines Nachweisbeamten ohne weiteres die Absetzung der Fürsorge beschließen kann, ebensowenig kann ein Nachweis, bei dem die Kontrolle wirklich sorgfältig gehandhabt und die Entscheidung von höherer Instanz gutgeheißen wird, im Interesse seines Ansehens auf eine Berücksichtigung seines Urteils verzichten. Diese Schwierigkeiten können nur dann behoben werden, wenn Fürsorgeamt und Arbeitsnachweis nach den gleichen Grundsätzen und in enger Fühlungnahme miteinander arbeiten. Für jede Verwaltungsstelle einer Arbeitslosenversicherung, diese mag im übrigen aufgebaut sein wie sie will, muß natürlich dasselbe gelten.

Der große Nachteil, der sich bei der Übertragung an besondere Fürsorgeämter ergibt, die Notwendigkeit der Arbeitsteilung, fällt bei Übertragung an den Arbeitsnachweis ganz weg. Dieser Vorteil ist außerordentlich groß, und würde von ausschlaggebender Bedeutung sein müssen, wenn nicht auch andererseits wesentliche Nachteile mit dieser Übertragung an den Nachweis verknüpft wären. Während die Errichtung besonderer Fürsorgeämter bei den Gemeinden lediglich eine untergeordnete verwaltungstechnische Frage ist, ergibt sich bei Angliederung an den Arbeitsnachweis die Schwierigkeit, daß noch längst nicht jede größere Gemeinde einen öffentlichen Arbeitsnachweis hat, und daß da, wo solche bestehen, dieselben häufig selbständig und nicht städtische Einrichtungen

sind. Beständen überall städtische Arbeitsnachweise, so wäre zweifellos die allgemeine Angliederung der Arbeitslosenfürsorge an dieselben die natürlichste Lösung gewesen. In manchen Städten ist man diesen Weg gegangen, während sich andere Gemeinden vorläufig damit begnügt haben, ein möglichst enges Zusammenarbeiten des Fürsorgeamtes mit dem Arbeitsnachweis durch räumliche Zusammenlegung zu erreichen. Eine Übertragung der Fürsorge an diejenigen selbständigen öffentlichen Nachweise, die nicht städtische sind, hat nicht stattgefunden. Ohne Unterstützung der Kommunen würden diese ja auch kaum in der Lage gewesen sein, die äußeren Schwierigkeiten, die die Übernahme dieser Aufgabe verursachen würde, zu bewältigen.

Es bliebe nun noch zu untersuchen, wie sich die Beteiligung der Arbeiterverbände an der Fürsorge bewährt hat, und ob die Subvention der gewerkschaftlichen Fürsorge in größerem Umfange besondere Fürsorgemaßnahmen zu ersetzen vermag. Diese Frage muß jedoch einer besondern Untersuchung vorbehalten bleiben, bei der festzustellen wäre, wie groß die Entlastung der Gemeinden durch die Zusammenarbeit mit den Verbänden gewesen ist, und ob auch die Handhabung bei Gewerkschaften und Behörden eine gleich zweckdienliche gewesen ist. Erst dann ist ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die Ergänzung der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge durch Beibehaltung oder Einführung des sogenannten Genter Systems sich bewährt hat und wünschenswert erscheint.

Obgleich die Kriegserwerbslosenfürsorge nicht in der Richtung lag, die die Entwicklung des Arbeitslosenproblems vor dem Kriege eingeschlagen hatte, und obgleich sie, erst in der Stunde der Not geschaffen, von vorneherein bestimmt war, nur vorübergehend eine Rolle zu spielen, ist sie als erste allgemeine öffentliche Fürsorge eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Reichsarbeitslosenversicherung geworden, und ihre Erfahrungen haben für jede zukünftige Einrichtung große Bedeutung. Aber nicht allein um dieser Tatsachen willen hat die Kriegserwerbslosenfürsorge eine eingehende Würdigung verdient, sondern auch als ein Zeugnis deutscher Kriegsarbeit in der Heimat, durch die für Tausende der Volksgenossen die Not des Krieges gelindert worden ist.

Anhang.

Erläuterungen.

Die Tabellen I—IV sind zusammengestellt nach dem Material der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, dem Reichsarbeitsblatt und dem statistischen Jahrbuch 1913, die Tabellen V—VIII nach dem Material des Deutschen Städtetages. Die Tabellen bilden eine Ergänzung zum Text, I—IV zum ersten, V—VIII zum zweiten Abschnitt. Die letzteren Tabellen schließen sich in ihrer Gliederung vollkommen an die Darstellung an, sie enthalten auszugsweise die Bestimmungen aus einer Reihe von städtischen Satzungen der Kriegserwerbslosenfürsorge. Selbstverständlich war es bei der Einordnung der verschiedenartigen Bestimmungen in die einzelnen Rubriken nicht immer möglich, dieselben wörtlich anzuführen, soweit möglich, ist dies jedoch geschehen. Maßgebend bei der Auswahl war das Bestreben, dem Leser einen Überblick über die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen zu geben, wobei natürlich die ausführlicheren Satzungen bevorzugt wurden, wenngleich die dürftigeren die Regel bilden. Unter dem Namen der Stadt ist regelmäßig das Datum des Satzungsentwurfes angegeben, dem die Bestimmungen entnommen sind. Wo es bekannt war, ist hinzugefügt, um die wievielte Fassung es sich dabei handelte.

Tabelle 1. Überblick über die allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge im Reich.

Staat	Durchschnittliche Andrangziffer bei den Arbeitsnachweisen Aug. 14	Jan. 15	Jan. 16	Aufbringung der Unterstützung	Die für die Durchführung der Kriegserwerbslosenfürsorge maßgebenden Regierungserlasse	Beteiligung der Landesversicherungsanstalten	Bemerkungen
Preußen	239,6	118	106	Reich \ Staat / $^2/_3$ Gemeinden $^1/_3$	1. 24. 12. 14. Betreffend die Bereitstellung von Reichs- und Staatsmitteln zur Unterstützung der Gemeinden auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege. 2. 6. 5. 16. Betreffend den 2. Nachtrag zu den Bundesratsbestimmungen, Begriff der Bedürftigkeit.	Westpr., Pomm., Sachsen, Hann. unterstütz. d. Arb.-Nachw.-Verb. Pos., Sachs. u. Hess.-Nassau gewährt. Darlehen f. d. Kr.-W.-Pfl. Berlin, Brandbg. u. Schlesien gaben direkt Mittel z. Unterstützg. Erwerbsloser.	In Brandenbg. trag. die Provinz u. die L.V.A. gemeinsam $^1/_6$ der Unterstützungskosten.
Bayern	186	166	127	Reich $^1/_3$[1] Staat $^1/_3$[1] Gem. $^1/_3$	1. 24. 10. 14. Einführung der Erwerbslosenfürsorge als Teil der Kriegsfürsorge wird den Gemeinden anempfohlen. 2. 20. 12. 14. Allgemeine Einführung der Erwerbslosenfürsorge, Aufbringung der Kosten, Richtlinien für die Durchführung. 3. 1. 1. 15. Ermahnung an die Gemeinden zur Durchführung der Fürsorge.	Die Versicherungsanst. gewährten Darl. für Notstandsarb. Zusch. z. Erwerbsl.-Fürs. gaben: Oberbayern, Ob.-Franken, Mittelfranken und Schwaben.	Überwachg. d. Durchführung u. Verteil. d. Beihilfen, gew. durch d. Distriktsverwaltungsbehörd.
Württemberg	159	130	104	Reich[2] L.V.A. $^4/_{10}$ Staat — Gemeinden verschied.	1. 5. 9. 14. Aufforderung an die Gemeinden, sich der Arbeitslosen anzunehmen. 2. 22. 12. 14. Bekanntgabe der Bundesratsbestimmungen, Ermahnung zur Einführung der Erwerbslosenfürs. 3. 22. 2. 15. Berechnung der staatlichen und Reichszuschüsse. 4. 28. 9. 15. Erlaß der Zentralstelle für Gewerbe u. Handel mit Grundsätzen für die Durchführ. d. Erwl.-Fürs. 5. 9. 12. 15. Erhöhung der Beihilfen aus Reichs- u. Staatsmitt. 6. 23. 6. 16. Vorsorgliche Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen. 7. ... 5. 16. Erhöhung der Unterstützung. Abänderung bezügl. Anrechnung anderer Bezüge.	Die Erwerbslosenfürs. ist von der L.V.A. in Angriff genommen, diese gewährt Darleh. f. Notstandsarbeiten u. beteiligt sich mit 40% an d. Unkosten d. Erwerbslosenfürsorge.	
Sachsen	470	172	165	Reich $^1/_3$ Staat $^3/_{10}$	1. 24. 11. 14. Richtlinien für die Durchführung der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge. 2. 30. 12. 14. Bekanntgabe der Bundesratsbestimmungen u. Regelung der Erstattung.	Indirekt durch Übern. v. Beih. f. d. allgem. Kr.-W.-Pfl. an den Landesausschuß für Kriegshilfe. Beteiligg. a. d. Weiterverlich. d. Arbeitsl. i. d. Krankk.	Es kommen auch d. Erlasse z. Textilarb.-fürs. in Betr., da d. allg. Erw.-F. in dieser aufging. Bis Aug. 15 Beih. durch d. Landesausschuß.
Baden	203	175	112	Reich $^1/_3$ Staat[3]	1. 6. 1. 15. Bekanntgabe der Bundesratsbestimmung und Richtlinien f. d. Einführung d. Erwerbslosenfürs.	Die L.V.A. gewährte f. jeden Arbeitslosen für 8 Wochen Beihilfen.	Eine geregelte Erw.-Fürs. ist, soweit sie nicht schon vor dem Krieg best., kaum eingeführt worden.
Elsaß-Lothring.	184	140	151	Reich $^1/_3$[4]	1. 19. 1. 15. Bekanntgabe d. Bundesratsbestimmung u. Aufforderung zur Errichtung d. Erwerbslosenfürs. durch die Gemeinden. 2. 12. 3. 17. Betr. strengere Handhabung der Pflicht zur Arbeitsannahme.		Die L.V.A. hat nur vorübergehend den Städten Straßburg u. Markirch Beih. z. Textilarbeiterfürs. gewährt.
Sachsen-Weimar	[5] —	—	—	Reich $^1/_3$ Staat $^1/_3$ Gem. $^1/_3$	1. 24. 12. 14. Bekanntgabe d. Bundesratsbest. Allg. Gesichtsp. f. d. Durchführung d. Erwerbslosenfürsorge. 2. 6. 4. 15. Alle Gemeinden über 3000 Einw. haben bis zum [illegible]	L.V.A. Thüringen gewährte Zuschüsse an einzelne Gemeinden.	

				Gem. [illegible]	[illegible] in den Gemeinden. 3. 8. 2. 15. Rundschreiben betr. d. Zusammensetzung d. Ausschüsse u. andere Einzelheite. d. Fürsorgeeinricht.		
Hamburg	335	329	115		?		
Bremen	331	259	192		Bildung einer Kommission wegen Bewirtschaftung von Staatsländereien zwecks Vergebung von Notstandsarbeiten. Einrichtung der Abteilung „Speisung" beim Zentralhilfsausschuß zum Roten Kreuz zur Unterstützung Kriegsgeschädigter mit Naturalien und Barmitteln.		Die Unterstützung der Erwerbslosen bestd. hauptsächlich in Naturalleistungen.
Lübeck	384	182	178		Im August 14 setzte der Senat einen Ausschuß für Kriegshilfe ein, mit der Kriegshilfe für Erwerbslose wurde der Arbeitsnachweis beauftragt.		
Hessen				6)	Maßnahmen sind nicht bekannt geworden.		
Beide Mecklenburg	—	—	—	—	Arbeitslosigkeit hat nicht geherrscht.	Unterstützung d. Nachweisverbände.	In den kleineren Bundesstaaten wurde eine Erwerbslos.-fürsorge lediglich in den besonders betroffenen Gemeind. aus eigener Initiative errichtet.
Oldenburg	—	—	—	—	Besondere Maßnahmen waren nicht nötig.	Die besondere Krankenfürsorge d. L.V.A. wurde nur in 14 Fäll. in Anspruch genomm.	
Braunschweig	—	—	—	—	Lokale Arbeitslosigkeit wurde durch Vergebung von Notstandsarbeiten bekämpft.		
Sachsen-Meiningen	—	—	—	—	Die Arbeitslosigkeit wurde durch Vermittlung des Vaterländischen Frauenvereins u. d. Handels- u. Handwerkskammern durch Vergebung von Heeresaufträgen bekämpft. Im Spielwarenbezirk bildeten sich bes. Hilfsorganisationen. Im Notfall wurde Unterstützung gegeben im Rahmen d. allg. Kr.-Wpfl.		
Cob.-Gotha	—	—	—	—	Besondere Maßnahmen waren nicht nötig, durch den Kriegshilfsausschuß wurde Arbeit vermittelt.		
Altenburg	—	—	—	—	Maßnahmen sind nicht bekannt geworden.	Es wurden an 43 Gemeinden $3^1/_3$prozent. Darlehen für Notstandsarbeiten vergeb.	
Anhalt	—	—	—	—	Für die allg. Erwerbslosenfürsorge sind Maßnahmen nicht getr.		
Schwarzb.-Rudolst.	—	—	—	—	Die Arbeitslosigkeit war gering, sie wurde durch Notstandsarbeiten und im Rahmen der allg. Kriegswohlfahrtspflege bekämpft.		
Schwarzb. Sondersh.	—	—	—	—	Besondere Maßnahmen sind nicht nötig geworden.		
Reuß j. L.	—	—	—	—			
Schaumb.-Lippe	—	—	—	—			
Lippe-Detmold	—	—	—	—			
Waldeck	—	—	—	—			

1) Nur vorübergehend vom 1. 1. 15.—1.5. 15.
2) Die Reichsbeihilfen werden nach der Leistungsfähigkeit abgestuft, der Staat übernahm ab 1. 7. 16 30 Proz. an Stelle der L.V.A.
3) Staatsbeihilfen wurden für besonders belastete Gemeinden in Aussicht gestellt, wie weit sie bewilligt worden sind, ist nicht bekannt geworden.
4) Wie weit darüber hinaus den Gemeinden Beihilfen gewährt wurden, ist nicht bekannt.
5) Die Andrangziffern für die kleinen Bundesstaaten ließen sich nicht feststellen.
6) Wie weit den Gemeinden der kleineren Bundesstaaten, in denen Erwerbslosenunterstützung gezahlt wurde, die Auslagen erstattet wurden, ist unbekannt, es muß angenommen werden, daß die Erstattung für die gesamte Kriegswohlfahrtspflege in einem erfolgte, die Gemeinden also der Reichsbeihilfe von $33^1/_2$ Proz. teilhaftig wurden.

Tabelle 2. Diagramm zur Arbeitslosenbewegung in der Textilindustrie.

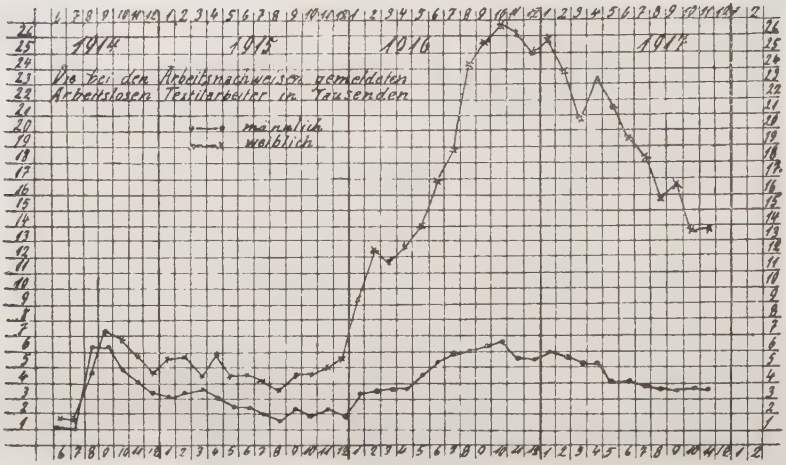

1. Die absoluten Arbeitslosenziffern.

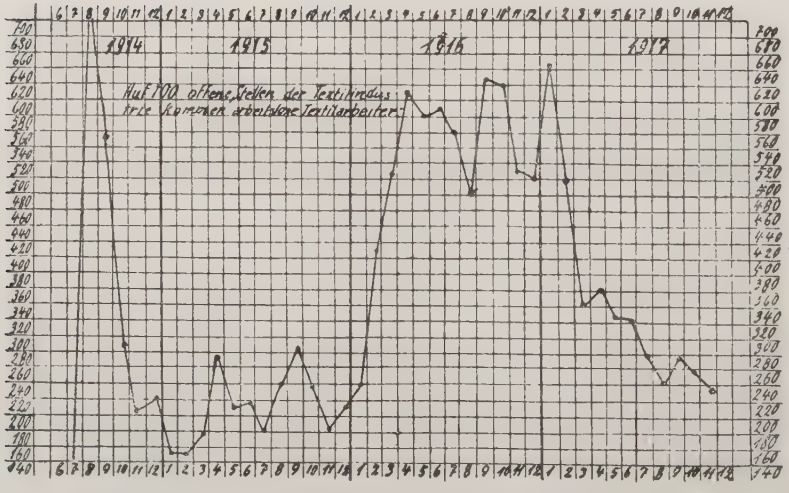

2. Die Andrangziffern.

Tabelle 3. Überblick über die Sonderfürsorge für Textilarbeiter im Reich.

Staat	Anteil an der Ges.-Textilarbeiterschaft 1913	Durchschnittl. Arbeiterzahl im einzeln. Betrieb	Anteil a. d. Arb.-Losigkeit im 1. Halbj. 1916	Aufbringung der Unterstützung	Die für die Durchführung der Textilarbeiterfürsorge maßgebenden Regierungserlasse.	Bemerkungen.
Preußen	42,3	63	30,6	Reich = 7/12 Staat = 4/12 Gem. = 1/12 oder Arbeitg. 1/12	14. 12. 15. Erlaß des Ministers d. F. u. d. Finanzen über die Bereitstellung besonderer Mittel für die Unterstützung erwerbsloser Textilarbeiter.	Einheitl. Durchführung findet sich in Gr-Berlin den Regbez. Frankfurt a./O. und Schlesien.
Bayern	6,9	119	2,64	Reich = 4/8 Staat = 2/8 Gem. = 1/8 Arbeitg. = 1/8	28. 10. 15. Einführung der Sonderfürsorge in Anlehnung an die Ministerialentschließung zur allgemeinen Erwerbslosenfürsorge vom 20. 12. 1914.	Anfänglich war d. Kostenverteilung: Staat = 1/6, Gem. = 1/6, Arbeitgeber = 1/6. Ziemlich einheitliche Durchführung gem. der Augsburger Satzung.
Württemberg	6,0	249	2,23	Reich = 5/10 L.V.A. = 4/10 Gem. = 1/10 Zulage: Reich = 1/2 Arbeitg. = 1/2	1. 23. 11. 15. Bereitstellung besonderer Reichsmittel für die Textilarbeiterunterstützung, Aufforderung die Fürsorge überall einzuführen nach Grundsätzen d. Zentralstelle f. Gewerbe u. Handel v. 28. 9. 15. 2. 10. 12. 15. Zentralstelle f. Gew. u. Handel: betr. d. Beteiligung d. Arbeitg. an d. Unkosten u. d. Gewähr. v. Zulagen an arbeitsl. Textilarb. 3. 8. 3. 16. Einrichtung von Kursen für arbeitslose Textilarbeiterinnen. 4. 27. 4. 16. Gewährung der Textilarbeiterzul. auch an Angest. d. Textilindustr. 5. 13. 6. 16. Erlaß der Zentralstelle: Erhöhung der Unterstützung.	Die Textilarbeiter stehen den übrigen Erwerbslos. gleich, nur wo d. Arbeitgeber sich an den Kosten beteiligen, erhalten sie eine Zusatzunterstützung.
Sachsen	26,8	34	42,35	Reich = 3/6 Staat = 2/6 Gem. = 1/6	1. 11. 9. 15. Bildung eines Landesausschusses, Anregung z. Bild. besond. Gemeindeverb. f. d. Textilarbeiterfürsorge. 2. 15. 10. 15. Einführung der Sonderfürsorge nach Mustersatzung. 3. 15. 12. 15. Über die Verpflichtung zur Arbeitsannahme. 4. 18. 3. 16. Stellung der Kriegerfrauen und Anrechnung des Verdienstes. 5. 6. 7. 16. Erhöhung der Unterstützung an Hand der Bedarfstafel. 6. 7. 7. 16. u. 12. 9. 16. Über das Unterstützungsmaximum. 7. 13. 6. 17. Aufstell. ein. Mindeststundenverdienstsatzes, Unterstütz. k. Lohnzusch.	Die Fürsorge ist allgemein und ziemlich einheitlich durchgeführt, entsprechend den Regierungserlassen.
Baden	3,8	157	0,10	Reich = 20/30[1] Staat = 5/30 Gem. = 2/30 Arb.g. = 3/30	Auf Anregung der Regierung haben sich die in Betracht kommenden Gemeinden zu Fürsorgeverbänden zusammengeschlossen: 15. 8. 15 Erwerbslosenfürsorge für Oberbaden, 1. 1. 16 für Konstanz und für einige weitere Amtsbezirke.	Die Fürsorge wird in all. in Betr. komm. Gem.-Verb. nach d. Satz. für Oberbaden ausgeführt.
Elsaß-Lothr.	8,0	73	9,9	Reich = 6/8 Gem. = 1/8 Arbeitg. = 1/8	1. 11. 12. 15. Bereitstellung besonderer Mittel u. Aufford. z. Errichtung d. Textil- 2. 28. 5. 16. Unterbringung d. Textilarbeiter in and. Ber. (arbeiterfürsorge. 3. 7. 9. 16. Erhöhung der Unterstützungssätze.	Die Durchführ. i. d. einz. Gem. erfolgte gemeins. mit d. Textilbetrieben.
Sachsen-Weimar	0,7		2,4 [2]	Reich = 1/2	1. 13. 12. 15. Einführung der Textilarbeiterfürsorge. 2. 11. 4. 16. Ermahnung an d. Gemeinden z. Durchführung, Bekanntgabe allgemeiner Richtlinien.	
Reuß ä. L.	1,0		[4]	[3]	14. 12. 15. Bekanntmachung über die Unterstützung erwerbsloser Textilarbeiter.	
Reuß j. L.	1,3		[4]		20. 11. 15. Erlaß von Grundsätzen f. d. Textilarbeiterfürsorge d. Fürstentums.	
Hamburg	0,2		2,0		Einsetzung einer Textilkommission bei d. Hamburgischen Kriegshilfe.	
Bremen	0 3		0,09		29. 2. 16. Grundsätze zur Textilarbeiterfürsorge vom Senat beschlossen, abgeändert am 18. 4. 16; 9. 5. 16 und 26. 8. 16.	
Die übr. Bundesstaaten zu	2,7		8,22	[2]	Maßnahmen für eine Sonderfürsorge für Textilarbeiter sind nicht bekannt geworden.	Einzelne Gem. haben im Bedarfsfalle eine Fürsorgeeinrichtung geschaff.

[1]) Erhöhte Reichsbeihilfe für Gemeinden mit ausschließlicher Textilindustrie.
[2]) Es sind hier die ganzen thüringischen Staaten einbegriffen.
[3]) Die Lastenverteilung in den kleineren Bundesstaaten ist nicht bekannt.
[4]) Ist enthalten in der Restsumme.

Tabelle 4. Zusammenstellungen der bekanntgewordenen Unterstützungssummen.

Allgemeine Kriegserwerbslosenfürsorge.

Gesamtaufwendungen[0]:

Bayern	Januar 1915	314 973	Mai 1915		178 950
	Februar 1915	256 700	Juni 1915		176 772
	März 1915	276 086	Juli 1915		136 534
	April 1915	244 360	August 1915		107 485
	Zusammen für 8 Monate:				1 691 860

Elsaß-Lothringen		**1915**	**1916**	**1917**
	Januar	36 165,66	17 521,59	82 914,72
	Februar	38 665,69	32 420,60	85 938,76
	März	36 569,49	44 104,59	88 516,97
	April	31 945,26	73 326,39	89 984,08
	Mai	26 988,39	78 885,62	93 024,—
	Juni	26 638,92	77 585,13	81 066,—
	Juli	26 797,02	77 421,16	76 585,—
	August	26 268,65	91 675,37	71 824,—
	September	31 246,86	93 927,06	72 932,—
	Oktober	27 419,59	89 871,86	67 183,90
	November	31 208,50	93 884,67	60 667,—
	Dezember	55 503,59	88 837,60	73 719,—
	Summa	395 417,62	859 461,64	944 355,43

	1914	**1915**	**1916**	**1917**
Bremen Summa	50 787,51	380 612,69	139 517,09	86 370,99

Reuß ä. L. Januar 1915 bis Juni 1918: 371 356,46

		1915	**1916**	**1917**
Pforzheim	Summa	332 601,51	222 035,05	74 866,66

	1914	**1915**	**1916**	**1917**
Augsburg	9 392,75	60 498,37	86 973,48	58 456,70

	Okt. 14—31. 3. 15	**1. 4.—30. 9.**	**1. 10. 15—31. 3.16**	Summa
Württemberg	112 162,66	67 989,76	1 098 793,36	1 278 945,89
davon die L.-V.-A.[1]	44 528,64	26 768,25	439 517,37	510 814,26

L.V.A. Thüringen	**1914**	**1915**	**1916**	**1917**
[3] Zuschüsse	50 500	109 100	77 600	39 650

	1914	**1915**	**1916**	**1917**
L.V.A. Baden	—	51 210	133 590	29 640

L.V.A. Straßburg Summa: 39 369,81

L.V.A. Berlin	Oktober	1914	325 226	Januar 1915	90 543
	November	1914	213 546	Februar 1915	42 830
	Dezember	1914	139 963	März 1915	22 718
	April	1915	12 919	Juli 1915	4 328
	Mai	1915	7 780	August 1915	3 568
	Juni	1915	5 189	September 1915	3 148

[0]) Falls nichts anderes bemerkt ist.
[1]) Die L.V.A. Württemberg erstattet den Gemeinden 40 Proz. ihrer Aufwendungen.
[2]) Die L.V.A. Berlin übernahm die Fürsorge für alle bei ihr Versicherten Arbeitslosen, die Angehörige zu unterhalten hatten.
[3]) Die L.V.A. Thüringen gewährte an leistungsschwache Gemeinden Beihilfen zur Erwerbslosenfürsorge.

Die gesamten L.V.A. bis September 1915[2]) Baraufwand	Summa für Kriegswohlfahrtspflege	14 867 878
	davon Erwerbslosenfürsorge	5 214 727
	und zwar:	
	direkte Unterstützung	1 012 598 [1])
	Überweisungen	4 202 129

Sonderfürsorge für Textilarbeiter u. a.

		1915	1916	1917
Elsaß-Lothringen	Januar		99 634,68	456 228,57
	Februar		146 960,99	581 909,06
	März		283 398,98	411 534,38
	April		327 261,32	436 437,12
	Mai		369 691,84	419 475,69
	Juni		558 810,40	441 579,07
	Juli		600 594,21	381 641,51
	August		493 225,31	326 577,92
	September		546 725,37	300 106,12
	Oktober	60 246,13	514 965,22	304 224,82
	November	63 859,17	511 114,57	266 601,72
	Dezember	78 540,94	497 899,73	351 627,20
	Summa	202 646,24	4 950 282,62	4 677 943,18

		Textilindustrie	Konfektionsindustrie	Schuhwaren
Bremen	1917	173 458,14	1 029,16	7 557,15

Reuß ä. L. 1. Oktober 1915 bis Juni 1918: 3 023 232,34

		Unterstützung	Unkosten	Unterstützung	Unkosten
Gemeinde-Verband Konstanz		1916		1917	
	Summa	267 136,78	4 959,88	205 878,40	4 820,68

		1915	1916	1917
Augsburg	November			
	Dezember	279 007,—	3 026 065,—	1 272 900,—

[1]) Davon entfallen allein auf Berlin: 871 758 M.
[2]) Die Aufwendungen der bayerischen L.V.A. siehe im Text.

Von der Wiedergabe einer ausführlichen Zusammenstellung über die Leistungen der einzelnen freigewerkschaftlichen Arbeiterverbände während des ersten Kriegsjahres mußte leider Abstand genommen werden. Einmal zwecks Papierersparnis und dann weil sich bei der Verarbeitung des statistischen Materials des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Unstimmigkeiten ergaben, (bezüglich Feststellung der Quartalsaufwendungen der einzelnen Verbände) die aufzuklären mir nicht möglich war. Nach der Statistik der Generalkommission betrug der Gesamtaufwand der 48 Berufsverbände während des 1. Kriegsjahres für Arbeitslosenfürsorge 21 578 506 Mark.

Tabelle 5[1].) Durchführung der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge.

Name	Vollzug[2])	Ausübung	Beschwerdeweg	Bemerkungen
Berlin 11. 9. 14.	Die Kommissionen zur Arbeitslosenfürsorge, besteh. aus einem Magistratsmitglied, 2 Stadtverordneten u. je einem von der Landesversicherungsanstalt zu benennenden Arbeitgeber u. Versicherten sowie einem Ehrenbeamten als recherchierendes Mitglied.	Die Geschäftsstellen in jedem Kommissionsbezirk. Für die büromäßige Erledigung d. Fürsorgeamt beim Magistrat.	Der Kommission liegen alle Entscheidungen ob, diese sind endgültig.	
Berlin-Schöneberg 12. 10. 14.	Deputation zur Unterstütz. Kriegshilfsbedürftiger, bestehend aus: 3 Magistratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten und 3 Bürgerdeputierten.	Magistratsbüro für Unterstütz. Kriegshilfsbedürftiger. Für die organisierten Arbeiter die Berufsorganisat.	Beschwerden gehen an die Deputation, diese entscheidet endgültig.	
Dresden 2. 2. 17.	Gruppe III. der Kriegsorganisation der Dresdener Vereine.	Geschäftsstelle der Gruppe, unterstützt durch die Armenpfleger.		
Elberfeld 9. 2. 16.	Kommission für Kriegsunterstützung.	Armenamt, unterstützt durch die Kriegspfleger.	Die Komm. für Kriegsunterstütz. entscheidet endgültig.	Für die Behandlung der Anträge gilt die Armenordnung.
Fürth 1914/16	Städtisches Arbeitsamt.	Geschäftsstelle für Kriegserwerbslosenfürsorge.	B. gehen an einen bes. Ausch., best. aus je 2 Mitgl. d. städt. Kollegien u. Vorsitz d. Referenten.	
Jena A. Herbst 1914	Städtische Hilfsverein, Ausschuß 4.	Rechtsauskunftsstelle, später besondere Geschäftsstelle.	Die Entscheidung liegt bei einem engeren Ausschuß	
Karlsruhe 15. 1. 14	Eine vom Stadtrat gewählte Kommission.	Städt. Arbeitsamt	Die Kommission entscheidet vorbehaltlich d. weiter. Beschwerde.	Die Satzung ist währ. des Krieg. i. Kr. geblieben.
Leipzig 9. 1. 17.	Armenrat.	Arbeitslosenamt (früher Armenverwaltung.	Endgült. Entscheid. trifft ein besond. Schiedsausschuß.	
München 4. 4. 16.	Ein besonderer Erwerbslos.-ausschuß beim städt. Arb.-amt, besteh. a. 1 Mitgl. des Magistr, 1 Mitgl. d. Armenrats, dem Direktor des Arbeitsamts, je 2 Abgeord. d. Unternehmer- u. Arbeit.-verbände, 1 Abgeordn. d. Grund- und Hausbesitzervereins.	Geschäftsst. f. Erwerbslosenfürs. b. Arbeitsamt in enger Zusammenarbeit m. d. Ausk.stelle f. Armenpflege u. Wohltätigkeit.	1. Erwerbslosenausschuß. 2. Beschwerdeausschuß beim Wohlfahrtshauptausschuß.	

[1]) Man beachte die Erläuterung, die den Tabellen vorangeschickt ist.
[2]) Unter Vollzug (ein Ausdruck, der in den Satzungen häufig wiederkehrt) hat man die Stellen zu verstehen, die mit der verantwortlichen Leitung betraut sind, während die Fürsorge praktisch ausgeübt wird von den unterstellten Geschäfts- oder Dienststellen.

Name	Vollzug	Ausübung	Beschwerdeweg	Bemerkungen
Neukölln Januar 1916	Kriegsfürsorgeamt.	Durch die 7 Wohlfahrtsausschüsse f. Kriegswohlfpfl., in den. d. Arbeitn. vertr. sind u. die unter Vorsitz ein. Stadtrats stehen	Die einzelnen Ausschüsse entscheiden endgültig.	
Nürnberg 1. 11. 15	Kriegsfürsorgeamt.	D. 6 Kriegsfürs.-bezirke mit je einer Geschäftsstelle und einem Ausschuß.	Geg. d. Entscheid. d. Ausschüsse ist Beschwerde a. d. Kr.-Fürs.-Amt bz. an einen bes., von diesem bestellten Unterausschuß gegeben.	
Offenbach 11. 9. 13. mit Nachtrag vom 19. 12. 14	Städtischer Arbeitsnachweis	Städt. Arbeitsnachweis.	Zur Entsch. von Streitigk., sowie als Beschw.-Inst. geg. d. Entsch. d. Arb.-Nachw. i. s. Tätigkeit f. d. Arbeitsl.-Unterstütz., wird ein Schiedsgericht geb., best. a. d. Oberbürgermeister o. seinem Vertr. u. 2 Beis., die auf Vorschl. d. Gew.gerichtsbeis. von d. Stadtverordn.-Versamml. zu wählen sind.	
Oberamtsbezirk Ulm 29 2. 16	1. Bezirksausschuß, gebildet v. Bezirksrat unt. Beizieh. je eines Arbeitg. u. Arbeitn. u. 2. Ortsausschüsse, besteh. aus d. Ortsvorsteher u. je 2 vom Gemeinderat zu bestellend. Arbeitgebern u. nehmern.		1. Ortsausschuß. 2. Bezirksausschuß	

Fortsetzung zu Tabelle 5. Durchführung der Sonderfürsorge.[1])

Name	Vollzug	Ausübung	Beschwerdeweg	Bemerkungen
Augsburg November 16 typisch f. Bayern	Arbeitsausschuß für Textilarbeiterfürsorge, unter Vorsitz eines Magistratsvertret., 4 Vertreter der Industrie u. 4 Vertreter d. Arbeiterorganisationen.	Betriebe der Arbeitgeber	Beschwerdeausschuß besteh. a. Magistratsvertreter u. je einem Arbeitgeber u. -nehmer des Ausschusses, diese wechseln ab.	
Berlin und Vororte T. 26. 5. 16[2]) B. 20. 10. 16 Sch. 16. 2. 17.	Ausschuß aus 3 Arbeitgebern u. 3 Arbeitnehmern unter Vorsitz des Magistratskommissars für Arbeitslosenfürsorge	Die Geschäftsstell. f. Arbeitsl.-Fürs. (Komm. d. Nat.-Frauendienst). Auszahl. durch d. Betr. d. Arbeitg.	Die 1. Entsch. liegt bei d. Geschäftsst. Der Ausschuß entscheidet endgültig	Für die organ. Arbeiter liegt d. Fürs. b. d. Arbeiterverbänden
Breslau B. 1. 1. 17.	Die Gruppe d. nationalen Frauendienst f. Arbeitsl.-fürsorge erweitert d. je 5 Arbeitgeber u. -nehmer d. Bekleidungsindustrie.	Arbeitslosenfürsorgebüro	Die Beschlußgruppe des nation. Frauendienst entscheid. endgültig.	
Chemnitz 19. 3. 18	Ausschuß für Textilarbeiterfürsorge, bestehend aus Vertretern d. Arbeitgeber u. -nehmer u. einigen weit. Personen.	Arbeitslosenfürsorgeamt	Entscheidung beim Fürsorgeamt, Beschwerde an den Ausschuß	Fürsorgeamt u. Arb.nachw. sind im selb. Gebäude.
Guben 2. 2. 16 gültig für die ganze Provinz Brandenburg	Kommission für Kriegserwerbslosenfürsorge in der Arbeitgeber u. -nehmer d. Textilindustrie gleichmäßig vertreten sind unter Vorsitz des Oberbürgermeisters	Städt. Arbeitsnachweis bezw. Betriebe der Arbeitgeber	D. Entsch. liegt b. Unterausschuß f. Textilarb.-Fürs. (3 Arbeitg. u. 3 -nehm. u. Vors. Vertr. d. Obbürg. Die Komm. entsch. endgültig	
Oberbadische Gemeindeverband Lörrach 15. 8. 15.	1. Der Vorstand des Verbandes unterstützt durch die Geschäftsstelle. 2. Die Verbandsversammlung.	Die Gemeinderäte d. einz. Gemeind. bezw. eine von diesen eingesetzte Sonderkommission.	1. Gemeinderat. 2. Geschäftsstelle des Verbandes. 3. Vorstand	Im Vorst. u. d. Verbandsversig. s. neb. deo Behörd. Arbeitg. u. -n -nehm. gleichmäß. vertr.
M.-Gladbach 10. 3. 16	Ausschuß aus 6 Stadtverordneten u. je einem Arbeitgeber u. -nehmer d. Textilindustrie, die von d. Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.	—	Der Ausschuß entscheidet endgültig	
Reichenbach i. Schles.	Ein paritätischer Ausschuß f. den ganzen Kreis, Unterausschüsse in den einzelnen Gemeinden	Betriebe der Arbeitgeber	Die Ausschüsse entscheidenendgültig	
Amtshauptmannschaft Zwickau 11. 8. 16	1. Bezirksausschuß aus 2 Vertretern d. Arbeitg. u. 2 Vertr. d. Arbeitn. unt. Vors. des Amtshauptmanns. 2. Die Ortsausschüsse, paritätisch durch d. Gemeindeverwaltung zu bestellen u. Vorsitz der Ortsbehörde.	Gemeindebehörde	1. Instanz Ortsausschuß, 2. Inst. Bezirksausschuß (ert. Berufung an Kreishauptmannschaft)	Die Beschw. auf d. Dienstweg ist nicht in d. Satz. vorgesehen, ist aber in Sachsen allgem. zulässig.

[1]) Wo nichts anderes erwähnt ist, gilt die Satzung für die Textilarbeiterfürsorge.
[2]) T. = Textilarbeiter; B. = Arbeiter der Bekleidungsindustrie; Sch. = Schuharbeiter.

Tabelle 6. Voraussetzungen[1]) (zur allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge).

Name	Es gilt als nicht arbeitsfähig	nicht arbeitswillig	ortsansässig	Erwerbslosigkeit	Bedürftigkeit
Barmen 1. 8. 16 Personenkreis unbeschränkt	D. Arbeitsfähigkeit ist in jedem Fall z. prüfen u. nach d. Sachkunde des Pflegers zu entscheiden.	—	—	Die völlige oder teilw. E. muß durch den Kr. hervorgerufen sein.	liegt vor, wenn d. Unterst.-Bed. das z. Lebensunterhalt Erforderl. aus eig. Vermög., durch eigene Erwerbstätigk. oder mit Hilfe v. unterhaltspflichtigen Verwandt. nicht beschaffen kann.
Berlin 11. 9. 44	Renten- und Krankengeldempfänger	—	Wer seit 1. 6. 14 ununterbrochen sein Aufenthlt in Berlin hat	—	wird nicht angenommen bei Empfäng. v. Kr.- u. Armenunterstützung — durch Recherche geprüft
Berlin-Schöneberg 12. 10. 14 f. alle Hilfsbedürftigen	—	—	Wer seit d. 1. 6. 14 ununterbrochen in Schöneberg wohnt	Die E. muß eine Folge des Krieges sein, das wird angenommen, w. es an besond., außerhalb d. Kriegsnot liegenden Urs. d. Erw.-losigkeit fehlt.	wird nicht angenommen bei Empfängern von Kriegs- u. Armenunterstützung
Breslau 17. 11. 14 Gilt nur f. invalidenversf.-pflichtige Personen	Empfänger von Invalidenrente und Krankengeld	—	Wer sich seit 1 Jahr im Stadtkreise aufhält.	Die Erwerbslosigkeit muß unverschuldet sein.	Wenn einer seinen Unterhalt nicht a. andern Einkomm.-quellen bestreiten kann. Empf. von Kr.- u. Armenunterstützg. scheid. aus
Cassel 2. 11. 14 Für unselbst. Gewerbetreibende	Erwerbsunfähigkeit schl. von der Fürsorge aus	Wer nur vorüberg. besch. war (wenig. als 26 Woch. im letzt. Jahr Gelegenh.-arbeiter sind ausgeschloss.	Wer seit 1 J. ununterbrochen in C. wohnt	Die E. muß eine Folge des Kriegszustandes sein	Bei Mittellosigkeit, wenn keine Armenunterstützung bezogen wird
Dresden 2. 2. 17 2. Entwurf Arbeitslose a. Industrie u. Handel	Bezug von Krankengeld schließt die U. aus	Wer notorisch arbeitsscheu ist	Dtsche. u. öst. Staatsangehör., die seit dem 1. 7. 14 in Dr. wohn. Nachw. i. d. Einwohnermeldesch. od. Steuerzettel zu erbringen	Als erwerbslos gilt nur, wer infolge des gegenwärtigen Kriegszust. keine Arbeit irgend w. Art findet, obwohl er sich nachweislich bemüht hat.	Bedürftig ist, wer auch sonst laufend od. regelm. Arm.-unterst. bez. Als nicht b. gilt, wer allein o. mitein. Angeh. ein Eink. bezieht, d. eine U. nicht als unbed. nöt. ersch. läßt

[1]) Man beachte die Erläuterung, die den Tabellen vorangeschickt ist.

Name	Es gilt als: nicht arbeitsfähig	nicht arbeitswillig	ortsansässig	Erwerbslosigkeit	Bedürftigkeit
Fürth Arbeiter, Dienstboten Angestellte Kleingewerbetreibende	1. Wer eine Inval.-, Kr.- od. Witwenrente bez. od. eine d. Inv.-rente gleichst. Rente o. Unfallr. v. 662/3 Proz. 2. wer Krankengeld bez. 3. wer nur noch 1/3 erwerbsf. ist	Gelegenheitsarbeiter	Wer in Fürth wohnt seit 1. 8. 14; wer fortzieht, erhält entspr. U., bis die neue Gemeinde eintritt	E. muß unmittelbare Folge des Krieges sein. Der Erwerbslose muß bis z. Ausbr. d. Krieg. seine Tätigk. regelm. ausgeübt haben. Ausnahme f. jugendl. Personen, die bei Kriegsausbruch noch schulpfl. waren. E. darf n. veranlaßt s. d. freiw. Aufgabe v. Entlassung infolge offenbaren Verschulden	Zu beurteilen auf Grund d. Gesamteink. d. Familiengemeinsch. Klein. Besitz schließt n. aus. — Empfäng. v. Kriegs- u. Armenunterstützung kommen nicht in Betracht.
Karlsruhe A. 15. 1. 14 gewerbliche Arbeiter Blieb in Kraft	Wer infolge Krankheit, Unfall o. Invalidität erwerbsunfäh. im Sinne d. R.V.O. ist.	1. Wer als arbeitsscheu bekannt ist, 2. wer sich nicht seit Beginn der Arbeitslosigkeit um Arbeit bemüht hat	Wer vor Eintritt d. Arb.-losigk. mind. 1 J. ununterbr. in K. gewohnt hat. Reichsausl. müss. 2 J. in K. gew. h. u. verheir. sein.	Die E. darf nicht veranlaßt sein durch eigenes Verschulden, besonders nicht durch eigene Kündigung oh. triftigen Grund, durch Streik oder Aussperrung.	Der Unterstützte darf nicht bereits im letzten Jahre laufende Armenunterstützung bezogen haben.
Kiel 1914	—	1. Wer n. den Nachw. erbr. daß er mind. d. letzte halbe Jahr i. ständ. Arbeit gestd. hat u. 2. wer sich n. darüb. ausweisen k., daß er s. ber. fruchtlos um Arb. bem. h.	Wer seit drei Monaten in Kiel wohnt	Die Arbeitslosigkeit darf nicht verursacht sein durch Krankheit, Unfall, Invalidität, Str. oder Aussperrung.	Wird verm., sobald bei ein. versteuert. Eink. von wen. a. 2000 M. jährl. b. ein. Haushaltungsvorst. u. v. wen. als 1200 M. b. ein. Einzelperson d. Arbeitslosigkeit 14 Tage gedauert hat.
München 4. 4. 16 Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreib., freie Berufe	Wer arbeitsunfähig ist	1. Wer bisher nur gelegent. in Dienst, Arb. o. Erw. stand, 2. wer aus d. übern. Arb. o. trift. Gr. austritt	Wer sich seit d. 1. 4. 15 ununterbr. in München aufhält.	E. muß Folge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse sein.	Wer bereits Kriegs- oder Armenunterstützung bezieht gilt nicht als bedürftig.
Neukölln Januar 16 2. Entwurf	Krankengeldempfänger	—	Wer v. d. 1. 6. 14 in N. w., später Zugezogene werden durch die freiwillige Kriegswohlfahrtspflege unterstützt	—	Bed. ist nur: 1. wer i. Bes. ist v. Sparguth. üb. 200 M, v. Bankguth. o. v. durch d. städt. Leihamt beleihb. Wertgegenst., 2. Empf. v. Kr.- u. Armenunterst., Veteransold u. Mil.-Pens. u. and. Renten.
Offenbach A. 11. 9. 13 Nachtr. v. 19. 12. 14. Invalidenversicherungspflichtige Angehörige von Berufsvereinen und Sparv.	Wer arbeitsunfähig war bei Eintritt d. Erw.losigk. Bei Krankh. während der E. wird der Zuschuß weiter gezahlt.	—	Wer seit 1 J. in O. wohnt. Außerd. 13-wöchige Mitgliedschaft b. ein. Berufsvereine bez. seit 13 Wochen Spareinlagen.	Die Arbeitslosigk. muß unfreiw. u. unversch. sein. Sie darf n. durch das eig. Verh. d. Arb.-losen, eig. Künd. ohne triftigen Grund, Arb.-unf., Ausst. o. Aussp. veranl. s. Als trift. Gr. sind insbes. anzus., die in G. O. § 124 angegeb. u. die Nichteinh. d. tar. Abmach. sow. d. ver-	—

Name	Es gilt als: nicht arbeitsfähig	nicht arbeitswillig	ortsansässig	Erwerbslosigkeit	Bedürftigkeit
				einbarten Lohn u. Arbeitsbeding. Teilw. E. berecht. z. Unterst., w. d. Arbeitszeit um die Hälfte verk. u. d. Einnahmen einschl. Unterstützungen 15 ℳ für Verheir., 13 ℳ f. Led. nicht übersteigen.	
Oberamtsbez. Ulm A. 29. 2. 16 2.Entw.,entspricht d.Regierungsentwurf Arbeiter, Angestellte, Dienstboten, Minderbem. Gewerbetreibende aller Art.	Arbeitsfähigkeit wird gefordert	Arbeitswilligkeit wird gefordert	Wer seit mindestens drei Monate in einer Gemeinde des Geltungsbereichs wohnt. Kurze Unterbrechungen bleiben außer Betracht.	E. infolge des Krieges.	ist nach d. ges. Verh. zu beurt. Es ist zu pr., ob d. Nachsuchende inf. des Kr. nach s. Erwerbs- u. Verm.-verhältn. d. Unterhalt f. sich u. s. Fam. aus eig. Kr. nicht zu gew. vermag. Wer sch. vor d. Kr. aus öffentl. Mitt. unterh. w. mußte, ist ausgeschlossen.
Voraussetzungen (zur Sonderfürsorge).[1]					
Augsburg Nov. 15 für Textilarbt Typisch für ganz Bayern	—	—	Wer in Augsburg wohnhaft ist u. seit d. 12. 8. 15 i. ein. Textilbetr. besch. w.	Der durch den Krieg verschuldete Mangel an Arbeit. Aufgabe d. Arbeit gilt als freiw. u. schließt d. Fürs. aus, Gegenbew. darf erbr. werden.	wird beurt. nach d. Bestimm. d. Bundesrats vom 13. 4. 16. (Nachträglich eingefügt)
Berlin u. Vororte. T. 26. 5. 16 2) B. 20. 10. 16 Sch. 16.2.17.	Bei Krankengeldempfängern wird d. Krankeng. in Abzug gebr. Arbeitsunfähige sind ausgeschloss.		Wer in Berlin wohnhaft ist u. vor dem 1. 10. 15 mindest. drei Monate in d. Textilindustrie beschäftigt war	Ganz oder teilweise E. infolge von Arbeitsbeschränkungen, die auf d. behördl. Maßnahmen zurückzuf. sind E. infolge freiwilliger Aufgabe oder durch eigenes Verschulden veranlaßt, wird nicht berücksichtigt.	liegt nicht vor, wd. Unterst. o. andere Fam.mitgl ausreich. Verd. od. anderw. Einkommen besitzen. Bei Arbeit. d. Schuhindustr., w. sie n. mehr d. Lohnverdien. wie v. d. 14 6. 14 b. 54 Arbstd.
Breslau 1. 1. 17 Für Arbeiter der Bekleidungsindustrie.	Empfänger d. Invalid.-rente und Krankengeld sind schlechthin ausgeschlossen	Arbeitswilligkeit wird verlangt.	Wer vor dem 1. 4. 16 in Betrieben d. Bekleidungsindustrie beschäftigt war	E. wird nur angenommen, w. d. Antragst. berufsmäßig i. Lohnarbeit gest. hat, s. muß unverschuldet sein u. auf Mangel a. Arbeit beruhen. Bei E. inf. unbegründ. eig. Entschließ. o. eig. Versch. ist Fürsorge ausgeschl. Wenn inf. d. Verbote völlige Arbeitsl. vorl. oder teilw. E.	Bedürftigkeit muß vorliegen, sie ist anzunehmen, w. die Einnahmen derart zurückgegangen sind, daß sie zum Unterhalt nicht mehr ausreichen.

1) Die Forderung der Ortsansässigkeit wird hier ergänzt durch Bestimmungen über die Dauer der Beschäftigung in den betreffenden Industrien.

2) T. = für Textilarbeiter; B. = für Arbeiter der Bekleidungsindustrie; Sch. = für Schuharbeiter.

Name	Es gilt als: nicht arbeitsfähig	nicht arbeitswillig	ortsansässig[1]	Erwerbslosigkeit	Bedürftigkeit
Chemnitz 19. 3. 18 2. Entwurf f. Textilarb.	Empfängern v. Krankengeld wird dasselbe in Anrechnung gebracht.	Wer eine Arbeitsgelegenheit nicht ordentl. wahrnimmt.[3]	Wer in Ch. wohnt	Der durch die Verarbeitungs- u. Ausfuhrverbote verursachte Mangel an Arbeit. Bei teilw. Besch., w. d. Lohn n. m. z. Unterhalt reicht. Selbstversch. E. ist ausgeschl.	Nach d. Gesamtverhältnissen zu beurteilen, in Rücks. auf Einnahmen u. Vermögen unterhpflichtiger Verwandter
Guben 2. 2. 16 2. Entwurf gültig f. die ganze Prov. Brandenbg. F. Textilarb.	Arbeitsunfähigkeit schl. die Fürsorge aus	—	Wer 3 Mon. u. zw. bis in d. Kalenderj. 1915 hinein in d. Textilindustr. besch war. Heimk. Krieger b. z. Einberufung	= Mangel an Arbeit u. Verdienst inf. d. behördl. Maßnahm. E. infolge eines Verschuldens oder Aufgabe der Beschäftigung wird n. berücksichtigt.	—
Oberbadische Gemeinde-Verband Lörrach 15. 8. 15. Für Textilarb Typisch für ganz Baden	= Empfänger von Unfall-, Witwen- u. Invalidenrente. Invalidität bestimmt nach R.V.O. 1255	Wer nicht i. d. Jahr vor d. 1. 8. 15 ein. regelmäßig. Erw. nachg. u. mindest. 26 Wochen arbeitete. Öftere Unterbrechung schließen aus.	W. seit d. 1. 4. 15 f. Aufenthalt ununterbr. o. höchst. m. kurz. Unterbr. i. Verbandsgebiet hat u. b. ein. d. beteil. Textilbetr. besch. war	= der unfreiwillige, nicht durch eigenes Verschulden verursachte Mangel an Erwerb. Kündigung ob. Verlassen der Arbeit ohne wichtigen Grund gilt als freiwillige Aufgabe.	Beurteilung gem. den Bundesratsbestimmungen.
Reichenbach i. Schl. T. 1. 3. 16 Fassung v. 13. 4. 16 (3)	Bei Bezug v. Krankengeld Minderung der Unterstützung um ein Sechstel	Wer ohne Entschuldigg. fehlt oder die ihm obliegende Arbeit nicht ordn.-mäßig leistet	Wer im Kreise wohnt u. seit 1915 läng. a. 4 Mon. i. ein. Textilfabrik Schlesiens tätig war. Heimk. Krieger vor ihrer Einberufung	Freiwilliges Aufgeben sowie Entlassung weg. Vergehen u. Verbrech. schließen von der Fürsorge aus. — Trotz Vollbeschäftigung Unterstützungsberechtig., wenn der Lohn hinter den Unterstützungssätz. zurückbleibt.	
11. 4. 18 (6)	—	Wie oben	Wer im Kreise wohnt u. 4 Mon. ununterbrochen in einer Textilfabrik d. Kr. beschäftigt war	Entlassung wegen Vergehen o. Verbrechen schließt d. Fürsorge aus. Bei freiw. Aufg. d. Besch. kann d. Berechtig. aufl. d. Meld. beim alt. Arbeitg. innerh. 1/2 oder 1 Jahr.	
Gem.-Verb. Reichenbach/Vogtl. 1916 für Textilarbeit.	—	Wer nicht vor dem Kriege regelmäßig einer Beschäftig. nachgegangen ist.	Wer seinen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde hatte vom 1. 8. 15.	Der Mangel an Arbeit infolge der Verarbeitungs- u. Ausfuhrverbote. Der Nachweis ist d. Zeugnis des Arbeitgebers zu erbringen.	B. wird nicht angenommen, wenn d. andere Eheg. ein Verdienst hat, das den Unterstützungshöchstsatz erreicht.

[1]) Die Forderung der Ortsansässigkeit wird hier ergänzt durch Bestimmungen über die Dauer der Beschäftigung in der betreffenden Industrien.

[2]) T. = für Textilarbeiter; B. = für Arbeiter der Bekleidungsindustrie; Sch. = für Schuharbeiter.

[3]) Es ist aus den Satzungsbestimmungen nicht immer zu ersehen, ob die Forderung der Arbeitswilligkeit als Voraussetzung oder als Bedingung aufgestellt ist.

Tabelle 7 [1]).

Bedingungen der allgemeinen Kriegserwerbslosenfürsorge.

Name	Karenz	Kontrolle	Pflicht zur Arbeitsannahme	Bemerkungen
Berlin 11. 9. 14	14 Tage	3 × wöchentl. Meldung bei dem vorgeschriebenen Arbeitsnachweis	—	Regelmäßige Nachprüfungen der Unterstütz.-fälle müssen von den Ermittlern d. Geschäftsstell. vorgenommen werden
Breslau 4. 1. 15	—	3 × wöchentl. Meldung b. städt. Arb.-Nachw., evt. außerdem bei Facharbeitsnachweisen	Der Arbeitslose muß jede seinen Kräften entsprechende Arbeit annehmen, sofern nicht zu befürchten ist, daß sie ihn zur Weiderauf-nahme d. Arb. i. seinem Beruf untauglich macht. Arbeitsl., die alleinige Ernährer ihrer in Br. wohn. Familie s., brauchen ausw. Arbeit nur dann anzun., w. sie zu Hause wohnen könn. u. ein. Lohn erh., d. zu ihrem u. ihrer Fam. erford. Lebensunterhalt ausreicht. Im übr. muß ausw. Arb. in d. gleich. Weise angenomm. werd. wie Arb. in Br.	
Cassel 2. 11. 14	6 Tage	Tägliche Meldung zu festgesetzter Zeit beim städtischen Arbeitsnachweis.	Der Arbeitslose muß Arbeit, die er seiner körperl. Beschaffenh. n. leist. kann, innerh. d. Stadt od. 6 Km. jenseits d. Grenze annehm., Unverheir. die nicht für Angehörige zu sorgen haben, auch an and. Ort, wennihnen d. Fahrgeld verg. wird u. d. am Orte bestehend. Lohn u. Arbeitsbedingung. eingehalten w.	Tritt die Erwerbslosigkeit innerhalb 42 Tagen zum 2. Mal auf, so fällt die Karenzzeit fort.
Elberfeld 9. 2. 16 2. Entwurf	D. U. w. gewährt v. Tage d. Antr.-stellung	Durch bes. Beamte. Außerdem Meldg. beim Arb.-nachweis.	Für die vom Arbeitsnachw. nachgewiesene Arbeit, wer glaubt, die Arbeit ablehnen z. können, hat d. Entscheidung des Arbeitsnachweis-ausschusses zu beantragen.	Die Arbeitslosen sind verpflichtet, d. Krankenversicherung aufr. zu erh. Falsche Ang. werd. strafr. verfolgt.
Fürth	14 Tage v. Tage d. Anm. an. Fällt bei wiederholter E. fort.	Tgl. Meld. b. Arb.-A. Für Versäumn. k. 50 ₰ in Abz. Bei 3 × Versäumn. i. ein. Woche fällt f. d. W. d. U. aus. K. durch bes. Beamte	Für jede angebotene Arbeit, soweit sie den Kräften entspricht und angemessen entlohnt wird.	Betrügerischer Mißbr. hat den dauernden Verlust der Unterstützung sowie Anzeige wegen Betrugs zur Folge
Karlsruhe 15. 1. 14	6 Tage n. Eintritt der Arb.-losigkeit.	Tgl. ev. mehrmalige Meld. b. Arbeitsamt zu vorgeschr. Zeit, auch sch. während der Karenzzeit	Wenn Arbeit nachgewiesen wird, d. der Arbeitsl. nach Vorbild., Beruf u. körperl. Fähigk. zu leist. imst. ist, u. die ihm i. d. fern. Ausüb. d. Berufs nicht hinderl. ist. Angebot v. Notstandsarb. gilt als nachgewies. Arbeit. Ausw. Arbeit siehe Stuttg.	Tage, an denen die Meldung beim Arbeitsnachweis unterbleibt, werden nicht gezählt.
Leipzig 9. 1. 17 2. Entwurf		Meld. tgl. bzw. alle 2 Tage b. Arb.-N. z. von dies. verschieden festzusetzenden Z. Außerd. Kontr. d. bes. B.	Angemessene Arbeit darf nicht abgelehnt werden. Insbesondere darf die Beschäftigung in anderen Gewerben oder an anderen Orten nur abgelehnt werden, wenn beachtliche Billigkeitsgründe vorliegen.	Auch teilw. Erwerbsl. sind verpfl., sich um Arbeit z. bemühen. D. Arbeitsl. muß versichern, daß i. er d. ausgefall. Arbeitsstunden keinerlei Lohnarbeit verrichtet hat.

[1]) Man beachte die Erläuterung, die den Tabellen vorangeschickt ist.

Name	Karenz	Kontrolle	Pflicht zur Arbeitsannahme	Bemerkungen
Meißen 4. 9. 17	14 Tage	Zur Überwachung d. Bedürftigkeit s. besond. Vorschriften zu erlassen.	Wer sich weigert, Arbeiten, die ihm durch den Staat, die Gemeinde oder Private übertragen werden sollen, auszuführen, wird ausgeschlossen.	D. Unterstützte darf sich nicht weigern, üb. s. Fam.-, Erwerbs- und Vermögensverh. u. ü. etw. Unterst. aus Organis., Angab. z. mach.
Offenbach (Main). 11. 9. 13 mit Nachtrag v. 19. 12. 14	6 Tg. seit Eintr. Es werd. n. solche gerechnet, an denen der Arb. sich beim A.-Nchw. gemeldet hat	Tgl. Meldung zu festgesetzter Stunde beim Arb.-Nachweis.	Von den Unterstützten muß erhöhte Anpassungsfähigkeit a. and. als Berufsarbeit verl. werd; im allg. gilt, daß d. städt. Zuschußleist. eingestellt w., wenn dem A. Arbeit nachgew. wird, die d. Arb.-Nach. nach bess. Vorbild., Ber. u. pers. Verhältn. f. angem. erachtet. Für gelernte Arb. gilt in d. Regel nur Berufsarbeit als angemessen. N. angem. ist Arb. unter d. ortsübl. Taglohn u. solche, d. durch Ausstand o. Aussperr. frei geword. ist. Auswärt. Arb. muß v. Ledigen immer, v. Verh. nur dann ange. werd., w. das Wohnen b. d. Fam. dadurch nicht beeinträchtigt wird.	Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich selbst um Arbeit umzusehen.
Stuttgart 1. 1. 12	6 Tg. nach Eintrag. b. A.-A. fällt für heimkhr. Krieger u. b. wiederholter Arbeitslosigkeit fort.	Mindest. 1 × tgl. Meldung beim Arb.-Amt zu der von diesem festgesetzten Zeit	Die Erwerbsl. sind verpfl., Arbeit auch außerh. des Berufes u. Ortes, sowie zu gekürzt. Arbeitszeit anzunehmen, sofern für sie ein angem. Lohn geboten wird, u. sie d. Erwl. nach Vorbild., Ber. u. Körperbesch. u. mit Rücks. a. d. Familienleben billigerw. zugem. werd. k. — Auswärtige Arbeit muß v. Led. immer von Verh. nur dann angen. werd., wenn dad. das Wohnen bei der Familie nicht beeinträchtigt wird.	Die Bestimmung über die Pflicht zur Arbeitsannahme ist im wesentlichen eine Kriegsergänzung, früher war d. Arbeiter in d. Regel nur verpflichtet zur Annahme von Arbeit im Beruf.
Würzburg 11. 12. 14	3 Tage	Tgl. Meldung beim Arbeitsamt nach dessen näheren Bestimmungen	Für Arbeit, deren Übernahme billigerweise zugemutet werden kann. Auch Notstandsarbeit u. stundenweise Beschäftigung darf nicht zurückgewiesen werden.	Wer durch Verschw. v. Tatsachen od. sonst in unlaut. Weise in den Genuß d. U. zu komm. versucht, wird ausgeschloss. u. hat n. Lage d. Falls strafrechtl. Verfolgung zu gewärt.
Bedingungen (Sonderfürsorge).				
Augsburg November 15		Tgl. Meldung bei d. Zahlstellen d. Betriebe	Für jede Arbeit, auch außerhalb des Berufes u. Ortes, b. angem. Lohn (entspr. Tarif- o. Ortslohn). Auf volkswirtschaftl. Bedürfn. ist tunl. Rücksicht zu nehm. Ablehnung ist erlaubt, 1. wenn d. Arbeit d. Gesundh. o. d. Fähigk. z. Verricht. d. Berufsarbeit erhebl. beeintr. würde; 2. wenn d. Reisekosten zum Verdienst außer Verhältn. stehen; 3. für Verheir. wenn d. Entfernung d. Arbeitsortes eine etwa dringl. Obsorge f. d. Fam. unmögl. m. w.	
Typisch für ganz Bayern.				
Berlin und Vororte T. 26. 5. 16 [2]) B. Sch. 16. 2 17	—	—	Jede Arbeit muß angenommen werden, sofern angemessener Lohn geboten wird, und kein triftiger Grund für die Ablehnung geltend gemacht werden kann.	

[1]) Wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung für die Textilarbeiterfürsorge.
[2]) T. = Textilarbeiter, B. = Arbeiter der Bekleidungsindustrie, Sch. = Schuharbeiter

Name	Karenz	Kontrolle	Pflicht zur Arbeitsannahme	Bemerkungen
Braunschweig August 16 F. alle Kurzarb. u. Arbeitsl. d. Textil-, Bekld.- u. Schuhind.	—	Regelmäßige Meld. nach näheren Anweisungen d. staatl. Arb.-Nachweis	Die Unterstützten sind verpflichtet, jede ihnen zugewiesene Arbeit, die ihnen nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann, zu übernehmen.	Verstöße gegen d. Meldepflicht u. unbegründete Verweigerung v. Arbeit haben d. dauernde o. zeitweise Entziehung d. Unterstütz. zur Folge.
Chemnitz 19. III. 18.	8 Tage nach Eintritt	Persönl. Meldung zu vorgeschriebener Zeit b. Ar.-Nachweis	Wenn die angebotene Arbeit passend ist	Der Unterstützte ist für Unterhaltung seiner Fam. verantw., bei Nichterfüllung d. Pfl. erfolgt Entziehung
Guben 2. 2. 16 Gültig für die ganze Provinz Brandenburg	—	—	Für jede Arbeit, die v. Kommunalverb. im Einvern. m. d. Arbeitg. angeboten w., auch außerh. d. Ort. u. Beruf u. zu gekürzt. Arbeitsz. Üb. Ablehnungsgründe entsch. d. Ausschuß, wer s. bess. Beschluß n. fügen will, wird an d. allg. Kr.-Erwerbslosenfürsorge überwiesen.	nach d. Ausfgsanweis. findet Kontr. d. Arb.-nachweis statt. 2 × wöchentlich außerdem Kontrolle durch besondere Fürsorgerinnen
Oberbadische Gem.-Verband Lörrach 15. 8. 15	—	Tgl. Meldung nach näherer Anweisung d der Ortsbehörde	Der nachgew. Arb., auch außerh. d. Ber. u. Orts. Früher z. Ldwirtsch. Verwendete dürf. nur unterst. w., wenn sie nachw. in d. Ldwsch. nicht unterkommen können.	Über d. Berechtigung zur Ablehnung vergl. Augsburg
Mülhausen i. E,	6 Tage	—	Ledige müss. ausw. Arb., d. ihnen vom Arb.-Nachw. nachgew. wird, annehmen. Mittellosen w. d. Reise vergütet. Berufsarb. s. verpfl., auch and., nicht berufsm. Arb. anzunehm., soweit sie z. deren Ausführung befähigt sind.	Die Wahrheit d. gem. Angaben muß unterschriftlich bestätigt werden.
M.-Glabbach T. 10. 3. 16	Bis zum Anfang der auf d. Eintr. d. E. folg. Woche	Regelmäßige Meldung n. besond. Vorschriften	Für jede nachgewiesene Arbeit, auch außerh. d. Ort. u. Ber., nur muß dies. nach Maßg. d. Körperkr. des Ber. u. d. Familienverhältnisse billigerweise zugemutet werden können.	Über wesentl. Veränd. in d. Verhältn. muß binn. 3 Tagen Anzeige bei der Kontrollstelle erstattet werden.
Osnabrück 14. 4. 16	—	—	Für Arbeit, auch außerh. d. Ort. u. Ber. u. zu gekürzt. Arbeitsz., sof. sie den Kräft. entspr., angem. Lohn geb. wird u. sie m. Rücks. auf Vorbild., Körperbeschaffh. u. Fam.-verhältn. billigerw. zugem. w. k.	Die Unterstützten sind zur Weiterversich. i. d. Invaliden- u. Krankenversicherung verpflichtet.
Reichenbach i. Schl. 1. 3. 16 Fass. 3 Typisch f. Schles.	—	—	Von geeigneter Aushilfsarbeit, auch bei andern Arbeitgebern, nicht außerhalb, wenn dadurch das Zusammenwohnen mit der Familie verhindert wird.	Ebens. Pflicht a. Erfordern d. Arbeitg. an Fortbildungskurs. teilzun. Entziehg., w. der Unterst. sein. gesetzl. Unterhaltspfl. n. nk.
11. 4. 1918 6. Fassung	—	—	Von geeign. Aushilfsarb. auch bei and. Arbeitg. Bei d. Ausw. d. Arb. ist auf d. Lebensalter, d. Famverh., d. Wohnort, d. Gesundh. u. d. bisherige Tät. n. Möglichk. Rücks. zu nehm. u. z. prüf., ob d. Lohn dem Arb. u. s. Angeh. ausr. Unterh. g.	D. Arb. ist verpfl., sein gesetzl. Unterhaltspfl. nachzukommen, event. kann die U. ihm entzogen u. seiner Familie zugewendet werden.
Amtshauptmannschaft Zwickau 11. 8. 16	—	—	Wenn die angebotene Arbeit angemessen ist und nicht beachtliche Billigkeitsgründe gegen die Beschäftigung geltend gemacht werden können.	Durch Annahme außerhalb d. Textilind. verl. d. Unterstützte f. d. Fall erneut. Arbeitslosigkeit nicht d. Anspruch auf Textilarb.-Fürsorge!

Tabelle 8. Unterstützung [1]) (allgemeine Erwerbslosenfürsorge).

Name	Regelsätze	Höchstsätze	Anrechnung	Krankenversicherg.	Miete	Besond. Unterstützung	Naturalunterstützg.	Bemerkungen
Berlin 11. 9. 14	Alleinstehende 4 *M* wöchentl., mit Kindern 5 *M* wöch. — Die org. Arbeiter erh. zur Gewerksch.-Ust. 50 Proz. Zusch. als Regel, doch soll für sie d. Unterst. mind. 6 *M* für d. männl. u. 5 *M* für die weibl. Arbeiter betragen, höchstens aber 12 *M* bezw. 10 *M*.	—	—	—	Beihilfe v. 50 Proz., höchstens 15 *M* monatlich	Aus Wohltätigk.fonds wurd. Sonderunterstütz. gew. Sa. an 9251 Pers. 155 921,92 Mark.	Die Untstg. wird z. T. in Speisemarken gewährt.	Für solche, die bei der L.V.A. Berlin versich. sind u. Angehör. zu unterhalten haben, tritt d. L.V.A. Berlin ein. — Bis 25. 3. 17 waren verausl. an 91 101 Pers. gleich 407 270,60 *M*.
Barmen 1. 8. 16	Wochensätze: Haushaltungsvorstand o. Alleinstehende = 8,75 M., mit 1 Nebenperson = 11,90 M., m. 2. Nebenp. 15,05 *M*, m. 3 Nebenp. = 17,50 *M*, m. 4 Nebenp. = 20,65 *M* usw. für jede weit. Pers. 3,15 *M* mehr bis zu 8 Nebenpers. — Zuschüsse 2 *M* pro Kopf u. Mon. f. Lebensmittel, 10 Proz. der Unterstützung für Kleidung	Einschl. d. Unterstützung darf das gesamte Eink. der Familie nicht m. als das $1^1/_2$fache d. Unterst.-sätze betragen, mit Zuwend. v. priv. S. nicht mehr als das Zweifache.	Renten, Pens., Arbeits- u. sonst. Nebeneinkommen aller Art wird insoweit angerechn., als es d. Hälfte d. Unterst.-sätze überschreitet, Zuwend. v. priv. Seite insoweit als sie d. vollen Sätze überschr., Gewerkschaftsunterst. u. Kriegswochenh. garn.	—	Bei Nachl. durch den Wirt Beihilfe v. mtl. 6,25 bis 25 Mark.	in Krankh.-fällen freie Behandlg. u. Medizin	—	Von dem Verdienst arbeitender Frauen und Unkosten f. Kinderpflegegeld usw. vor d. Anrechn. i. Abz. zu bringen, bei ausw. arbeitedn. Männern die dadurch entstehenden Unkosten.
Leipzig 19. 1. 17 2. Entwurf	Wochensätze 1918 1917 Jugendl. 14—18 J. 8,68 7,49 Männl. über 18 J. 11,97 10,78 Weibl. über 18 J. 10,57 9,38 Verheiratete 22,54 20,16 Haben beide Ehegatten Anspruch auf U., so erh. jeder nur d. Satz für Ledige. — Kinderzuschläge: Kind. v. 14—18 J. 8,68 *M* Schulkinder 6,79 5,60 jüngere Kinder 3,99 2,80 Für teilweise Erwerbslose findet Umrechnung auf Stund. statt, wobei die Woche angenommen wird zu 58 Arbeitsstunden.	Bis 1918 galt, daß die Unterst. auf keinen Fall den zuletzt vor d. Kr. bei voller Arbeitszeit verdienten Lohnsatz übersteigen solle.	Verbandsunterst., Beihilfen u. Renten werd. nur insoweit angerechnet, als d. Arbeitsl. dadurch mehr erh. würde, als er b. voll. Besch. im Durchschn. d. letzt. $^1/_4$ Jahres verd. h. Verdienst w. nach bill. Ermessen m. 50—80 % angerechn. Kriegsunterstg. wird wie Arbeitslohn anger. Eig. Ersparnisse sollen nach Billigkeit geschont w.	Die Krankenversicherung wird aufrecht erhalten	Bei besonderer Bedürftigkeit könn. Mietbeihilfen gewährt werden	Evt. besondere Beihilfen, z. B. Einlösen v. Pfandscheinen	—	Bei Heimarbeitern soll die Höhe d. Unterstg. nach pflichtmäß. Erm. unter Annahme des aus ein. läng. Zeitabschnitt sich ergebenden Durchschnittverdienst., berechnet werden.
München 4. 4. 16 Arbeiter, Angestellte, Gewerbtreibd. u. Angehör. rige d. freien Berufe.	Wochensätze (dazu regelmäßige Naturalleistung): Alleinstehende 4 *M*, Ehepaar 7 *M*, für jedes unterhaltbedürftige Mitglied 1 *M*. Die Sätze gelten zugleich als Höchstsätze, sie dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden.	Der Gesamtbetr. d. U. darf $^2/_3$ d. letzten durchschnittl. Erwerbs nicht üb.-steigen. Erforderlichenfalls sind die Geldunterstützgn. entsprechend zu mindern.		Zur Erhalt. d. Versich. wird Ersatz d. Versicherungsbeitr. gewährt.	Mon. All.-steh. 6 *M*, Ehep. 9 *M*, für Angehörige Zulage von 3 *M*.	Evt. Woch.-hilfe	pro erwachs Pers. Mitt.-kost i. d. Vk. pro Kind u. 6 J. $3^1/_2$ l Milch wöch. jed. schulpfl. Kind Frühstück. Mitt.-	Teilw. Erwerbslose, die in ihrem Verdeinst erheblich beschränkt sind, erhalten d. Sachleist- und bei besond. Be. dürftigkeitdieHälfte der wöchentl. Geldunterstützung. — Angehörige der freien

								u. Abendk. i. ein. Suppenanst. pro Pers. 3 Pfd. Schwarzbr. wöchentlich	Berufe erhalten Unterstützung nach Maßgabe der Bedürftigkeit.
Oberamtsbez. Ulm 29. 2. 16 3. Entwurf. Arbeiter, Angestellte, Dst.boten, minbem. Gewerbtreibed. aller Art. Entspricht d. Regierungsw urf.	Tagessätze (auch für Sonntage): Ledige unter 16 Jahre = 0,80 ℳ weibl. 0,80 ℳ, Led· üb. 16 J. 1,50 ℳ, wbl. 1,30 ℳ, Ehepaar 2,30 ℳ, pro Kind 0,40 ℳ.	Wochensätze: Led. unter 16 J. = 8 ℳ, wbl. 8 ℳ, Led. üb. 16 J. 13 ℳ, wbl. 11,50 ℳ, Haushaltsvorst. 16 ℳ, wbl. 14 ℳ, Fam. aus 2 Köpf. 23 ℳ, für jeden mehr st. d. Satz um 2,50 b. z. Getamtbetr. v. 43 ℳ Überst. d. anrechenbaren Wocheneinnahm. zus. m. d. U. diese Sätze, so ist d. wöch. U. um d. halb. Mehrbetr. zu kürz. In kein. Fall darf Überschreit· d. norm. Durchschnittslohns stattfinden.	Einkünfte aus sonstigen Quellen sowie etwaiger Arbeitsverdienst, auch von Familienmitgliedern mit 75 1/2, Zinsen u. Renten 50 Proz., Gewerkschafts-Unterstütz. u. Kriegs-Unterstützung gar nicht	Die Unterstützten erhalt. d. Versicherungsbeiträge in d. 2. Lohnklasse ersetzt	—	Erwerbsl., die nicht geg Krankh. versich. sind, erhalten im Bedarfsfalle: 1. fr. Arztbehdlg. u. Arznei, 2. Stärkgsmittel, 3. Sterbegeld 4. Krankenhausverpflegung, 5. Wochenhilfe	An Stelle d. Geldleist. sollen tunlichst Sachleistungen gewährt werden.	Textilarbeiter erhalten eine Zulage für jeden ausgefallenen Arbeitstag (nicht für Sonntage!) Ledige unter 16 J. 0,24 ℳ, Led. über 16 J. 0,40 ℳ, Haushaltsvorst. 0,50 ℳ, Ehepaar 0,70 ℳ, pro Kind 0,10 ℳ. Angestellte erhalten: Ledige 1 ℳ, Haushaltsvorstd. 2 ℳ, pro Kind 0,20 ℳ
Würzburg 11. 12. 16 Personenkreis wie Münch.	Tagessätze (auf für Sonntage): Junge Leute unter 18 J. 60 ₰, früher 40 ₰; Männer über 18 75 ₰, fr. 50 ₰; Frauen über 18 75 ₰, fr. 50 ₰; Ehefrauen 60 ₰, fr. 40 ₰; pro Kind 30 ₰, fr. 20 ₰. Für unterhaltsbedürftige Angehörige und Kinder über 15 J. können die Sätze für die Ehefrau gezahlt werden.	Für d. Unterst. d. Familienverbandes 2 ℳ tgl. Für teilw. Erwl. Ergänzg. d. Verd. auf folg. Höchstsätze: Alleinstehende 1,50 ℳ, früher 1 ℳ; Famvorst. 1,50 ℳ, fr. 1,50 ℳ pro Kind 0,30 ℳ, fr. 0,30 ℳ. Kürz. d. U., wenn Verdienst, Nebeneinnahm. u. U. mehr betr. als: für eine Fam. bis z. 4 K. 3,50 ℳ, mit mehr als 4 K. 4 ℳ tgl.	Gewerkschaftsunterstützung und sonstige Bezüge 50 Proz.	Die Beitr. zur Angestellten- od. Arbeiterversicher. werd. in d. letzt. Klasse durch die Stadt w. gezahlt			An Stelle d. Geldunterstützung u. in deren Wert könn. Naturalien gegeben werden.	

1) Man beachte die Erläuterung, die den Tabellen vorangeschickt. ist.

Fortsetzung Tabelle 8. Unterstützung (Sonderfürsorge).

Name	Regelsätze	Höchstsätze	Anrechnung	Krankenversicherg.	Miete	Besond. Unterstützung	Naturalunterstützg.	Bemerkungen
Augsburg Novemb. 15 Typisch für ganz Bayern	Stundensätze: seit April 16: unter 14 Jahren 6 ℳ 7 ℳ 14—16 „ 10 ℳ 12 ℳ 16—21 „ 18 ℳ 20 ℳ weibl. 13 ℳ 16 ℳ über 21 „ 20 ℳ 23 ℳ weibl. 15 ℳ 18 ℳ verheiratete 24 ℳ 28 ℳ weibl. 18 ℳ 22 ℳ pro Kind 2 ℳ 3 ℳ Arbeitswoche = 60 Std.; verdient der Mann, so gilt die Frau als Ledige.	—	—	—	—	—	—	Von November 15 bis Oktober 16 wurden insgesamt verauslagt: 2 776 739,40 ℳ. — Die gesteigerten Sätze gelten nur für Augsburg.
Bocholt i. Westf. 14. 12. 17 3. Entwurf	Wochensätze: zuerst 1915 Alleinstehende 14,— ℳ 10,— ℳ Ehepaar 20,— ℳ 15,— ℳ Kind unter 14 J. 4,25 ℳ 2,— ℳ Kind über 14 J 9,50 ℳ 4,— ℳ	Der in den letzt. 4 Woch. vor Eintritt d. Erwerbslosigk. b. voll. Beschäftigg. erzielte Lohn	Eigenes Verdienst 1000/0 Verd. d. Kinder 75 0/0, Renten, Kr.-geld 500/0; bes. Ausl. d. ausw. Beschw. werd. berücks.	Weiterversicherung b. d. Krankenkasse durch die Stadt	für Miete können 8 b. 12 ℳ in Abzug gebr. u. unmittelbar an d. Vermiet. gezahlt werd.	Auf Antrag Beitrag zu Reisekosten im Krankheitsfalle erf. Übernahme von Arzt u. Anstaltskosten.	Die Unterstützungen können teilweise in Naturalien gewährt werden.	Die Aufwendungen betrugen 1916: 230 709,84 ℳ. Satzg. entspricht dem Entw. des Prov.-Ausschusses
Chemnitz 19. 3. 18 2. Entwurf	Wochenbeiträge 1917 1916 Ehepaar 22,— ℳ 18,— ℳ 16,— ℳ selbst. Arbeiter 15,— ℳ 12,— ℳ 10,— ℳ selbst. Arbrin. 12,— ℳ 9,50 ℳ 8,50 ℳ sonst. Arbeiter 10,— ℳ 8,50 ℳ 8,—7,50 pro Kind u. 15 4,50 ℳ 3,50 ℳ 3,— ℳ andere zu unterhaltende Mitglieder 7,— ℳ 6,— ℳ 6,— ℳ	Lohn, Unterstütz. u sonst. Einnahmen soll. n. mehr als 125% d. zustehenden Unterst. betragen.	Arbeitsverd. 60%, Krankengeld 60% Vermögenseink v. Kapit. üb. 3000 ℳ 100%; bei Kriegerfrauen bl. 3 ℳ v. Verdienst gz. frei.	f. völl. arbeitsl. übernehm. L.V. A. u. Gem. die Arbeitgeberbeitr., bish. nicht Versicherte werden v. Gemeinde versichert	Beihilfen b. zu 5 ℳ wöchentlich.	—	Die Unterstützung kann teilw. in Naturalien gew. werden.	Ende 1916 betrugen die monatlichen Ausgaben rund 250 000 ℳ
Guben 2. 2. 16 Gültig in der ganzen Prov. Brandenbg. 2. Entwurf	Stundensätze zuerst 14—16 Jahre 10 ₰ 7 ₰ 16—21 Jahre 18 ₰, wbl. 15 ₰ 12 ₰ 10 ₰ über 21 Jahre 22 ₰ wbl. 18 ₰ 16 ₰ 12 ₰ Verheiratete 25 ₰ wbl. 22 ₰ 20 ₰ 16 ₰ pro Kind 5 ₰ 3 ₰ Arbeitswoche = 60 Std.	—	Nur Verdienst außerh. der Textilind. 1000/0, Verdienst der Ehegatten 100 %.	Arbeitgeb. bez. Gem. zahlen anteil. weit. Der Anteil d. Versich. wird v. d. Unterstütz. in Abzug gebracht	—	—	—	Für Heimarbeiter, die zum Arbeiterstamm eines Textilunternehmers gehören, wird die Arbeitswoche mit 30 Std. angesetzt.

Oberbadischer Gem.-Verb. Lörrach 15. 8. 15 Typisch für Baden.	Stundensätze b. Oktober 16 (früher) unter 17 J. 12 ₰ — 18 ₰ tgl. über 17 J. 17 ₰ — 20 ₰ tgl. Ehefrau 8 ₰ — 50 ₰ tgl. pro Kind 6 ₰ — 30 ₰ tgl. Arbeitswoche = 60 Std.		Einnahm. und U. dürfen das Dopp. der an sich zusteh. U. nicht überst.	Arbeitsverb. u. and. Einn. 1000/0, Renten u. U. 50 0/0, ausgen. Zins. u. Spargrosch., U. d. Arbeitg., Wohn.-zusch.	—	Für Selbständ. und Haushaltv. 2,40—3,40 ℳ wöchentl. direkt an d. Vermieter zu zahlen	—	Nach Verbar. kann Sachleistg. gew. werd. Die Umrechnung erfolgt zu Durchschn.-Preisen.	
Mülhausen i. E. Arbeitnehmer u. beschäftigungslose selbständige Gewerbetreibende.	Monatssätze (Bedarfssätze) alleinsteh. männl. Pers. 14—17 J. = 42 ℳ " " " 18—21 " = 48 ℳ " " " über 21 " = 59 ℳ " weibl. " 14—17 " = 38 ℳ " " " 18—21 " = 42 ℳ " " " über 21 " = 53 ℳ Ehepaare = 74 ℳ pro Kind = 18 ℳ		Die Bedarfssätze gelten zugleich als Höchstsätze	Etw. Eink. w. voll anger. m. Ausn. d. Krankg. Gewerksch.-U., sow. s. d. Betr. v. 3 ℳ überst., z. Hälfte, Ertr. a. Kap. u. Grdbes., sow. sie 80 ℳ jhrl. überst., Arbverb. 3/4 k. m. z. Anrech.	—	Von d. U. werd. 100/0 d. Bedarfssätze zurückbeh. u. a. d. Vermieter abgeführt. Dazu leistet die Stadt einen weiteren Zuschuß von 20 Proz.	—	—	—
Reichenbach. Schl. 13. 4. 16 3. Fassung Typisch für Schlesien	Grundbetrag unter 16 J. = 7,20 ℳ wöch. über 16 J. = 12,— ℳ " 9,— ℳ " weibl. pro Kind = 1,— ℳ " pro Famil.mitgl. 1,— ℳ, b. mehr a. 3 Pers.		9/10 des früh. Durchschn.-verdienstes v. 13 normalen 6 tägig. Betriebswochen zw. d. 17. 5. u. 14. 8. 15 zuzügl. der Versicherungsbeiträge.	auf Grundbetr. u. Zusch: Arbeitsverd. b. teilw. E. u. rein. Verm.-Einkomm. üb. 600 ℳ jährl. 100 0/0 regelmäß. Nebenverd. 500/0, Rent. 500/0, Verd. d. Familienangeh. üb. 30 ℳ wöch. 100 0/0.	—	—	Fortbildungskurse	—	Heimarbeiter, die zw. 1. 1. 15 u. 31. 3. 16 mind. 5 Mon. u. Hausweber u. Hausspuler, d. v. 1. 10. 14.—30. 9. 15 mind. 3 Mon. geg. Lohn f. ein. Untern. d. Kreises besch. war., erhalt. U. nach Maßg. d. früh. Durchschn. verdr. nach bes. Satzung vom 27. 3. 16.
11. 4. 18 6. Fassung	Stundensätze für Zeitstunden — für Maschinenstunden[1]) 2. 3. 4. unter 16 J. = 19 ₰ 9 1/2 ₰ 6 1/3 ₰ 4 3/4 ₰ über 16 J. = 33 ₰ 10 1/2 ₰ 11 ₰ 8 1/4 ₰ weibl. = 25 ₰ 12 1/2 ₰ 8 1/3 ₰ 6 1/4 ₰ außerdem Teuerungszulage für jedes zu unterhaltende Familienmitglied 2 ℳ. [1]) für jede stillstehende Maschine wird die Unterstützung anteilig gezahlt, je nachdem, wieviel Maschinen der Arbeiter früher bedient hat. Arbeitswoche = 50 Std.		—	Regelm. Nebenverdienst 500/0, Vermögenseink. s. o. 1000/0 Verb. d. Angeh. s. o. 100 Proz., österr. Kriegsunterstütz., sow. sie d. deutsche u. gleich. Verh. übersteigt.	D. Versich. wird aufr. erh., d. Arb. müssen ihr. Anteil zahl.	—	—	—	Arbeiterinnen, die ausschließlich Männerarb. tun, erhalten die Sätze für männl. Arbeiter.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 5. Oktober 1892 zu Elberfeld als Tochter des Kaufmanns Paul Simons und seiner Frau Frida geb. Rühle. Bis zu meinem 14. Jahr besuchte ich die höhere Töchterschule, erhielt nach 2jährigem Besuch des Evangelischen Pädagogiums in Godesberg die Reife für Obersekunda und machte 1913 nach privater Vorbereitung als Externe das Abiturientenexamen an der Humboldt-Oberrealschule in Cöln. Ich widmete mich dem Studium der Nationalökonomie an den Universitäten Bonn, Berlin und Göttingen, während des Krieges unterbrach ich dasselbe um mich in der Verwundeten- und Kriegswohlfahrtspflege zu betätigen. Meine Lehrer waren die Herrn Professoren:

Baade, Ballod, Bortkiewicz, Cosack, Dietzel, Eberstadt, Hatschek, Henle, Herkner, Jastrow, Kaskel, Kumpmann, Laß, Leist, Herbert Meyer, Neubecker, Ohmann, Oldenberg, Oppenheimer, Schoen, Schreuer, Schumacher, Selter, Stutz, Wygodzinski, Zitelmann.

Allen Herrn werde ich stets zu großem Dank verpflichtet bleiben.